



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8 • 26122 Oldenburg

Firma revis bioenergy GmbH
Lippstädter Str. 42
48155 Münster

Bearbeiter/in

E-Mail
poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
40211/1-8.6.3.1
OL 21-082-01

Telefon
0441-80077-0

Datum
07.11.2022

Genehmigung nach §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biomethan durch den Einsatz von Gülle/Festmist mit einer Durchsatzkapazität von 2739,73 t/d auf dem Grundstück in 26169 Friesoythe, Gemarkung Friesoythe, Flur 9, Flurstücke 20/15, 20/44, 20/46, 20/49 (Nr. 8.6.3.1 EG i.V.m. 9.1.1.2V, 1.16 V, 9.1.1.1 G, 9.36 V, 8.11.2.3 GE, 9.3.1 G sowie 1.2.2.1 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Genehmigung

I. Tenor

1. Der Firma revis bioenergy GmbH, Lippstädter Str. 42, 48155 Münster, wird aufgrund ihres Antrages vom 30.03.2021, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 01.11.2022, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biomethan durch den Einsatz von Gülle/Festmist mit einer Durchsatzkapazität von 2739,73 t/d erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die Errichtung folgender wesentlicher Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- a) Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogasanlage) mit einer Durchsatzkapazität von 2739,73 t/d (Ziff. 8.6.3.1 GE),
- b) 2 Doppelmembranspeicher mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 26.728 kg Biogas (Ziff. 9.1.1.2 V),
- c) 6 Notgasfackeln,
- d) Biogasaufbereitungsanlage bestehend aus 3 Druckwechseladsorptionsanlagen mit 2 nachgeschalteten thermischen Nachverbrennungsanlagen mit einer Verarbeitungskapazität von 115.183.493 Nm³/a Biogas (Ziff. 1.16 V),

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0441 80077-0
Fax 0441 80077-299
E-Mail poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de
DE-Mail: oldenburg@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE75 2505 0000 0106 0252 73
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- e) **LNG-Produktions- und Lageranlage mit einem Fassungsvermögen von 160 t LNG (Ziff. 9.1.1.1 G),**
- f) **2 Gärrestlager mit einer Lagerkapazität von insgesamt 19.084 m³ (Ziff. 9.36 V),**
- g) **Gärrestaufbereitungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 3.000 t/d (Ziff. 8.11.2.3 GE),**
- h) **Ammoniaklager mit einer Lagerkapazität von 153 t (Ziff. 9.3.1 G),Verladestation**
- i) **Energiezentrale bestehend aus 2 Dampfkesseln mit einer FWL von insgesamt 38,6 MW (Ziff. 1.2.2.1 V).**

Standort der Anlage ist:

Ort:	26169 Friesoythe
Straße:	Ems-Dollart-Ring
Gemarkung:	Friesoythe
Flur:	9
Flurstücke:	20/15, 20/44, 20/46, 20/49

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Die Anlage ist nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

3. **Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 70 Niedersächsische Bauordnung (NBauO),
- die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.: 116A der Stadt Friesoythe „Interkommunaler Industriepark Küstenkanal II“ für folgende Maßnahmen gestellt:
 - Flurstück 20/15, es wird die Zulässigkeit von zwei Grundstückszufahrten beantragt.
 - Flurstück 20/44, wird die Zulässigkeit von sechs Grundstückszufahrten beantragt.
 - Für beide Flurstücke eine Kompensation für die geändert angeordneten Laubbäume.
- Erlaubnis gemäß §18 BetrSichV – Abfüllanlage für CO₂,
- Erlaubnis gemäß §18 BetrSichV – Abfüllanlage für LNG,
- Erlaubnis gemäß §18 BetrSichV – Abfüllanlage für Ammoniak,
- Erlaubnis gemäß §18 BetrSichV – Dampfkesselanlage und
- Veterinärrechtliche Zulassung einer Biogasanlage: **DE 03 453 0151 11**

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. **Sofortige Vollziehung**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen

0. Bedingung

Diese Genehmigung steht hinsichtlich des Betriebes der Anlage unter der Bedingung, dass vor der Inbetriebnahme im Rahmen einer dem Art. 44 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 entsprechenden Vorortkontrolle durch den Landkreis Cloppenburg als zuständige Behörde nachgewiesen wird, dass die einschlägigen Vorschriften gemäß Art. 27 der Verordnung erfüllt sind.

Der Termin zur Durchführung der Vorortkontrolle ist spätestens 6 Wochen vor Inbetriebnahme mit dem Landkreis Cloppenburg zu vereinbaren.

Das Ergebnis der Vorortkontrolle ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (GAA Oldenburg) vor Inbetriebnahme zu übersenden.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis zum Antrag aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, zu errichten und zu betreiben.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen früherer behördlicher Entscheidungen (Zulassungen nach § 8a BImSchG) gelten unverändert fort, sofern Sie durch diesen Genehmigungsbescheid nicht geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 01.10.2025 mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
- 1.4 Dem GAA Oldenburg sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage sowie Unfälle und Schäden unverzüglich mitzuteilen.

Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen:

- die durch das Versagen der Sicherheitseinrichtungen entstehen,
- bei denen wassergefährdende Stoffe oder nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtige Stoffe freigeworden sind,
- Anlagen oder Einrichtungen in Brand geraten oder explodiert (z.B. Verpuffung innerhalb der Anlage) sind.

Als Unfälle und Schäden gelten:

- jedes betriebsbezogene Ereignis, bei dem ein Mensch getötet oder nicht nur unwesentlich verletzt wird und
- jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 1.5 Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern/Vertreterinnen der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Hinsichtlich der Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG ist dem GAA OL mitzuteilen, inwieweit durch Aufgabendelegation/Pflichtenübertragung gewährleistet wird, dass die dem Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstigen Gefahren, vor erheblichen Nachteilen und vor erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (z.B. Betriebsorganigramm, Vertrag zur Übertragung der Betriebsführung an Dienstleister). Eine entsprechende Mitteilung ist spätestens bis zur behördlichen Endabnahme vorzulegen.
- 1.7 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist dem GAA Oldenburg spätestens 4 Wochen vor der Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
- 1.8 Dem GAA OL sind jährlich wiederkehrend für die Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) bis zum 31.05. eines jeden Jahres die Berichte nach § 31 Abs. 1 BImSchG für das zurückliegende Jahr unaufgefordert vorzulegen. Grundlage für die Jahresberichte sind die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide, ggf. Bestimmungen aus nachträglichen Anordnungen sowie Inhaltsbestimmungen aus der für die Anlage geltenden Rechtsverordnungen.

2. Immissionsschutz

Lärmschutz

- 2.1 Der Betrieb aller Anlagenteile, Aggregate und Transportmittel, einschließlich des Fahrzeugverkehrs sowie der Fahrzeuggeräusche der Ein- und Ausfahrten, dürfen folgende Geräuschimmissionen an den nachstehend aufgeführten Orten nicht überschreiten:

Immissionsorte	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
	Tag (06- 22 Uhr)	Nacht (22- 06 Uhr)
Ems-Dollart-Ring 18	70	70
Schillburger Straße 7	70	70
Schillburger Straße 5	60	45
Schillburger Straße 8a	60	45
Birkenkolonie 1	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Bei der Beurteilung und Ermittlung von Geräuschimmissionen ist die Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 zugrunde zu legen.

Während der Nachtstunden (22:00 bis 06:00) sind auf dem Betriebsgelände keine Umschlagstätigkeiten im Zusammenhang mit Lkw-Bewegungen zulässig.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 2.2 Die zur Ausführung kommenden schalltechnischen Maßnahmen sind bis zur Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebs durch einen unabhängigen Sachverständigen auf der Grundlage der Schallimmissionsprognosen von Uppenkamp und Partner, vom 24.02.2021, Nr. 112 09 10 20 sowie Normec uppenkamp vom 30.06.2022, Nr. 105 0447 22 zu begleiten.

Die Konformität der gelieferten Anlagenteile und Aggregate sowie der Bauhüllen mit den in Ansatz gebrachten Schalldämmmaßen (sh. u.a. Tabellen 8 und 9 des o.g. Gutachtens) ist dabei nachzuweisen und zu bestätigen.

- 2.3 Von der Gasfackelanlage dürfen keine tonhaltigen Geräuschemissionen ausgehen.
- 2.4 Die Anlagenteile und Aggregate sind nach dem Stand der Lärminderungstechnik zu errichten und zu betreiben und ggf. zu kapseln.
- 2.5 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs der Gesamtanlage, jedoch spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung des Lärmimmissionsrichtwertes für den Immissionsaufpunkt Ems-Dollart-Straße 18 nachzuweisen.
- 2.6 Die im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen mit der Verfassung der Lärmimmissionsprognosen beauftragten Sachverständigen dürfen nicht mit der Durchführung der Immissionsmessungen beauftragt werden.

Luftschadstoffe – Dampfkesselanlage / regenerative Nachverbrennungsanlage (RVA) / Biofilteranlagen

- 2.7 Die in den folgenden immissionsschutzrechtlichen Gutachten angegebenen baulichen wie betrieblichen Randbedingungen sind Gegenstand der Prüfung und bei der Errichtung und dem Betrieb zu beachten und einzuhalten:
- Geruchsimmisionsprognose vom 20.07.2022, Normec uppenkamp, Nr. 113 0582 22,
 - Immissionsprognose Luftschadstoffe vom 30.11.2021, Weyer Gruppe, Nr. PR 21 H0042,
 - Schornsteinhöhenberechnung vom 23.11.2021, Weyer Gruppe, Nr. PR 21 H0042.
- 2.8 Die Abgase der Feuerungsanlagen (Dampfkesselanlagen) sind über Abluftschornsteine mit einer Mindesthöhe von 35 m ins Freie abzuführen.
- 2.9 Die Abgase der RVA 1 und 2 sind über Abluftschornsteine mit einer Mindesthöhe von 24 m ins Freie abzuführen.
- 2.10 Die Abluft der Biofilteranlagen ist über Abluftschornsteine mit einer Mindesthöhe von 20 m ins Freie abzuführen.
- 2.11 Die Abgase der vorgenannten Anlagen sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung sichergestellt ist. Zur besseren Verteilung der Abgase ist eine Abluftgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s anzustreben.
- 2.12 Die im Abgas der Feuerungsanlage / Dampfkesselanlage enthaltenen Emissionen an nachstehend aufgeführten Stoffen dürfen folgende Massenkonzentrationen entsprechend der 44. BImSchV und der Vollzugsempfehlung Formaldehyd des LAI* nicht überschreiten:

Stoff	Massenkonzentration
Kohlenstoffmonoxid (CO)	50 mg/m ³

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	0,10 g/m³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid (SO ₂)	10 mg/m³
Formaldehyd (CH ₂ O)	20 mg/m³

*) Vollzugsempfehlung Formaldehyd der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) - Stand 09.12.2015.

- 2.13 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs der Feuerungsanlage, spätestens vier Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, und danach wiederkehrend nach Ablauf von jeweils **einem Jahr** sind folgende Emissionen im Abgas entsprechend den Vorgaben der 44. BImSchV durch eine nach § 29 b BImSchG bekanntgegebene Messstelle ermitteln zu lassen:

Kohlenstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid sowie Formaldehyd

- 2.14 Die im Abgas der RVA enthaltenen Emissionen an nachstehend aufgeführten Stoffen dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Stoff	Massenkonzentration
Kohlenstoffmonoxid (CO)	100 mg/m³
Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	100 mg/m³
Gesamtkohlenstoff C _{ges}	20 mg/m³
Geruchsstoffkonzentration	
- Normalbetrieb	500 GE/m³
- Standby	2.600 GE/m³

- 2.15 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs der RVA, spätestens vier Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, und danach wiederkehrend nach Ablauf von jeweils **einem Jahren** sind folgende Emissionen im Abgas durch eine nach § 29 b BImSchG bekanntgegebene Messstelle ermitteln zu lassen:

Kohlenstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Gesamtkohlenstoff und Geruchsstoffkonzentration

- 2.16 Die im Abgas der an die Annahmehallen und den Gärrestaufbereitungshallen angeschlossenen Biofilteranlagen enthaltenen Emissionen an nachstehend aufgeführten Stoffen dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Stoff	Massenkonzentration
Gesamtstaub	10 mg/m³
Ammoniak (NH ₃)	1 mg/m³
Geruchsstoffkonzentration	500 GE/m³

- 2.17 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs der Biofilteranlagen, spätestens vier Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, und danach wiederkehrend nach Ablauf von jeweils **einem Jahr** sind folgende Emissionen in der Abluft durch eine nach § 29 b BImSchG bekanntgegebene Messstelle ermitteln zu lassen:

Gesamtstaub, Ammoniak und Geruchsstoffkonzentration

- 2.18 Bei den Emissionsmessungen sind die Regelungen der VDI Richtlinie 3951 (Sept. 2013) zu beachten und umzusetzen, dies gilt insbesondere für die Messplanung.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 2.19 Die Messungen sind bei Volllastbetrieb der Anlage durchzuführen; es sind drei Einzelmessungen für jeweils eine halbe Stunde vorzunehmen und daraus der Halbstundenmittelwert zu ermitteln.
- 2.20 Für die Emissionsmessungen ist ein Messplatz mit einer Probennahmestelle zu schaffen. Hierbei sind die Grundsätze der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.
- 2.21 Der Messplatz muss ausreichend groß und leicht begehbar sowie so beschaffen und ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Dazu empfiehlt sich eine Abstimmung mit der Messstelle in der Planungsphase.
- 2.22 Über die Emissionsmessungen ist von der Messstelle ein Bericht zu erstellen, der mindestens die in der DIN EN 15259 geforderten Angaben enthält und dem aktuellen LAI- Muster-messbericht entspricht. Der Bericht ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Jeweils eine Ausfertigung der Messberichte ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg spätestens 14 Tage nach Zugang durch die Messstelle digital zu übersenden.
- 2.23 Für den Betrieb der Abluftbehandlungsanlagen (Biofilter) sind Betriebstagebücher zu führen, in denen u.a. mindestens folgende Parameter zu erfassen sind:
- Einsatz von Säuren und Laugen,
 - Volumenströme,
 - Abgeschlammte Wassermengen und deren Verbleib,
 - Wechsel des Filtermaterials
- 2.24 Für den Betrieb der Abluftbehandlungsanlagen ist ein Wartungs- und Instandhaltungsplan zu erstellen, der u.a. die Fristen für den Wechsel des Filtermaterials und wiederkehrende Wartungsmaßnahmen enthalten muss.

3. Anlagensicherheit

- 3.1 Spätestens zwei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme der Gesamtanlage ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg ein aktualisierter, vollständiger und von einem nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen geprüfter Sicherheitsbericht gem. § 9 der 12. BImSchV vorzulegen.

Der Sicherheitsbericht ist mindestens alle 5 Jahre, bei jeder Änderung und, sofern neue Umstände dies erforderlich machen, zu überprüfen und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 3.2 Spätestens einen Monat vor Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebs ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Genehmigungsbehörde gem. § 10 der 12. BImSchV ein vollständiger interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan, der mit der zuständigen örtlichen Feuerwehr abgestimmt ist, vorzulegen.
Die weiteren Vorgaben des § 10 der 12. BImSchV sind einzuhalten.

Der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist in Abständen von höchstens drei Jahren zu überprüfen und zu erproben.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 3.3 Der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg sind die für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen spätestens 1 Monat vor Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage zu übermitteln.
- 3.4 Die Errichtung der Gesamtanlage hat baubegleitend durch den mit der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG beauftragten Sachverständigen zu erfolgen. Dazu ist im Zuge der Ausführungsplanung die systematische Gefahrenanalyse für die sicherheitsrelevanten Anlagenteile ggf. zu ergänzen bzw. zu aktualisieren und mit dem Sachverständigen abzustimmen.

Die Überprüfungen sind anhand eines Prüfplanes, der sich an dem Bauzeitenplan orientieren sollte, vorzunehmen und vom Sachverständigen zu dokumentieren.

Das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg ist durch den Sachverständigen regelmäßig über den Stand der Prüfungen zu informieren.

Abnahmepflichtige Anlagenteile sind bis zu diesem Termin durch Sachverständige abnehmen zu lassen.

Gegenstand der Prüfungen sind die Planungsunterlagen sowie die Einhaltung der sich aus den gesetzlichen Vorschriften und dem untergesetzlichen Regelwerk ergebenden Anforderungen (unter anderem Betriebssicherheitsverordnung, „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Explosionsschutz-Regeln, einschlägige DIN-Normen und VDI-Richtlinien, der TRAS 120 und weitere technische Regeln).

Zu prüfen sind dabei insbesondere

- die Funktionsfähigkeit der sicherheitstechnisch relevanten Bauteile,
- der Dichtigkeitsnachweis der gasbeaufschlagten Behälterteile und Gasspeicher,
- die Übereinstimmung der Anlage mit dem Genehmigungsbescheid und den dazugehörigen Antragsunterlagen,
- die Dokumentation der Anlage und
- die Übereinstimmung der errichteten Anlage mit dieser Dokumentation und mit dem oben genannten Regelwerk.

- 3.5 Die im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen mit der Verfassung des Sicherheitsberichtes beauftragten Sachverständigen dürfen nicht mit der Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfungen beauftragt werden.
- 3.6 Der Termin der sicherheitstechnischen Prüfung ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg mindestens zwei Woche vorher bekannt zu geben, um eine Teilnahme an der Prüfung zu ermöglichen.
- 3.7 Die in der Anlage dieser Genehmigung befindliche Gliederung für die sicherheitstechnische Prüfung ist vom Sachverständigen zu beachten.
- 3.8 **Die errichteten Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachverständige schriftlich festgestellt hat, dass sie dem Stand der Technik entsprechen und der Inbetriebnahme aus sicherheitstechnischen Erwägungen heraus nichts im Wege steht. (Bedingung)**
Das Abnahmeprotokoll ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg unaufgefordert vorzulegen

Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme ist durch eine geeignete Messmethode (z. B. durch eine hierfür geeignete Infrarot - Kamerainspektion) nachzuweisen, dass keine Gasleckagen an der Anlage auftreten.

- 3.9 Der Nachweis ist spätestens alle 2 Jahre erneut zu erbringen und dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg auf Verlangen vorzulegen.
- 3.10 Die sicherheitstechnische Überprüfung durch einen hierfür gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen ist nach jeweils **drei Jahren wiederkehrend** durchführen zu lassen. Der letzte Prüfbericht ist mindestens so lange aufzubewahren, bis der nächste Prüfbericht einer sicherheitstechnischen Überprüfung vorliegt.
- 3.11 Für den Betrieb der Gesamtanlage ist gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) ein Störfallbeauftragter zu bestellen.

4. Explosionsschutz

- 4.1 Vor Inbetriebnahme der Gesamtanlage und dann regelmäßig wiederkehrend ist die Biogasanlage und ihre Anlagenteile in explosionsgefährdeten Bereichen durch eine **zugelassene Überwachungsstelle** oder durch eine **befähigte Person** prüfen zu lassen (siehe § 6 Abs. 9 Nr. 6 der Gefahrstoffverordnung –GefStoffV i.V.m. §§ 15 und 16 i. V. m. Abschnitt 3 des Anhangs 2 der Betriebssicherheits-Verordnung, BetrSichV).

Die Prüfristen sind im Einzelnen auf der Grundlage der Ziffern 4 und 5 im Abschnitts 2 des Anhangs 2 der BetrSichV zu ermitteln und dürfen maximal sechs Jahre betragen.

Hinweis:

Eine befähigte Person im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung ist eine Person, die durch ihre Berufsbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt.

In der Ziffer 3, im Abschnitts 3 des Anhangs 2 der BetrSichV werden die Voraussetzungen für die erforderlichen Fachkenntnisse einer befähigten Person entsprechend § 2 Abs. 6 BetrSichV konkretisiert.

- 4.2 Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme des Betriebs zu erstellen bzw. zu aktualisieren und zur sicherheitstechnischen Prüfung dem Sachverständigen vorzulegen. Hierbei sind alle Arbeitsmittel und –abläufe in explosionsgefährdeten Bereichen mit den im Explosionsschutzkonzept betrachteten zu vergleichen und bei Bedarf zu ergänzen. Die Zoneneinteilung ist mit den Explosionsschutzplänen nach erfolgter Detailplanung zu überprüfen.
- 4.3 Die Abblasleitungen der Sicherungssysteme an den Behältern müssen mindestens 1 m über dem Behälterrand münden.
- 4.4 In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur solche mechanischen oder elektrischen Anlagen und Geräte (insbesondere auch Leuchten) installiert oder betrieben werden, die für einen Einsatz in der jeweiligen Zone geeignet sind. Eine entsprechende Kennzeichnung muss auf dem Typenschild vorhanden sein.
Auf Grundlage des Explosionsschutzdokumentes sind zur Vermeidung von Explosionen in Folge von Blitzschlag vor Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes Schutzmaßnahmen festzulegen.

Hinweis:

Die Technische Regel für Gefahrstoffe 723 (TRGS 723) konkretisiert die Gefahrstoffverordnung und benennt Maßnahmen zur Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre.

5. Anlagenkonformität

- 5.1 Für die sicherheitstechnisch miteinander verknüpften Bauteile der Biogasanlage ist eine EG- Konformitätserklärung nach den einschlägigen Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSV) zu erstellen. Dies betrifft insbesondere die Niederspannungsverordnung (1. ProdSV), die Maschinenverordnung (9. ProdSV) und die Explosionsschutzverordnung (11. ProdSV) in deren jeweils gültigen Fassungen.

Die Konformitätserklärung und die ergänzenden Unterlagen sind dem GAA Oldenburg auf Verlangen vorzulegen.

6. Anlagenbezogener Gewässerschutz / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 6.1 Es ist eine Anlagendokumentation (Kataster) zu erstellen, aus der sich ergibt, welche Anlagenteile zu der Anlage gehören und wo die Schnittstellen sind.

Des Weiteren sind im wesentlichen folgende Informationen in dem Kataster aufzunehmen:

- Eingesetzte Stoffe unter Angabe der Wassergefährdungsklasse, Menge und Art,
 - Bauart und Werkstoffe der Anlagenteile,
 - Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
 - Löschwasserrückhaltung,
 - Ggf. erteilte Eignungsfeststellungen
 - Letzter Sachverständigenprüfbericht.
- 6.2 Biogasanlagen und Anlagenteile, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert oder in den mit ihnen umgegangen wird, dürfen nur von einem Fachbetrieb nach § 45 AwSV errichtet, eingebaut, von innen gereinigt, gewartet und instand gehalten sowie stillgelegt werden. Über die ordnungsgemäße Errichtung der Anlage nach dem Stand der Technik sind spätestens bis zur Inbetriebnahme Erklärungen des/der Fachbetriebe(s) mit einem Fachbetriebsnachweis bereitzuhalten.
- 6.3 Eine Prüfung der Anlage ist entsprechend § 46 Abs. 2 AwSV durch einen nach § 52 der AwSV anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme durchführen und dann nach jeweils fünf Jahren wiederholen zu lassen.
In die Prüfung sind alle Substrat führenden Leitungssysteme, Behälteranschlüsse, Sicherheitseinrichtungen der Substratbehälter sowie die Verwallung als Rückhaltesystem und die Nebenanlagen mit einzubeziehen.

Hinweis:

Auf eine Entleerung der Behälter zur Durchführung der wiederkehrenden Dichtigkeitsprüfung kann in der Regel verzichtet werden, wenn der Anschlussbereich zwischen Wand und

Behältersohle oberirdisch angeordnet und rundherum einsehbar ist oder wenn ein Leckerkennungssystem gemäß dem Merkblatt „Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen – Anforderungen für den Gewässerschutz –“ des NLWKN vorhanden ist.

Es wird empfohlen, den Prüfbericht entsprechend dem Anhang B der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe DWA-A- 793-1 zu erstellen.

- 6.4 Alle Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden (u.a. Substratbehälter, Chemikalienlager und -tanks einschließlich Rohrleitungen etc.), sind regelmäßig auf Beschädigungen und Undichtigkeiten zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen.
Ausgetretene wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hinweis:

Das amtlich bekannt gemachte Merkblatt zu „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Anlage 4 zur AwSV) ist an gut sichtbarer Stelle im Anlagenbereich der Lager- und Abfüllanlage dauerhaft anzubringen und zu beachten (§ 44 Absatz 4 Satz 2 und 3 AwSV).

Das Merkblatt kann auf der Internetseite der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht heruntergeladen werden: [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/Service Favoriten/Downloads - Umweltschutz/Technischer Gewässerschutz](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/Service_Favoriten/Downloads_-_Umweltschutz/Technischer_Gewässerschutz).

Grundsätzlich sind bei der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

Substratbehälter

- 6.5 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist der Nachweis (zeichnerisch und rechnerisch) zu erbringen, dass bei einem Schadensfall (z.B. Auslaufen eines Behälters) das größtmögliche austretende Flüssigkeitsvolumen innerhalb einer Umwallung zurückgehalten wird. Die Verwaltung ist im Rahmen der Prüfung durch den Sachverständigen mit zu bewerten. Das Ergebnis muss im Prüfbericht ausdrücklich vermerkt werden.

Die Wallanlage ist mit einem Profil von 1:1,5 herzustellen. Der Einsatz von L-Betonsteinen im Bereich der Bepflanzung mit Bäumen ist alternativ nach Vorlage eines statischen Nachweises möglich.

Die Breite der Dammkrone muss mindestens 0,5 m betragen. Zur berechneten Wallhöhe (höchstmöglicher Flüssigkeitsstand) ist ein Freibord von mindestens 0,25 m hinzuzuziehen.

- 6.6 Die Sohle und die Umwallung des Auffangraumes müssen so beschaffen sein, dass austretende Flüssigkeiten im Falle einer Havarie innerhalb von drei Tagen nicht tiefer als 20 cm in den Boden eindringen können.
- 6.7 Vor Inbetriebnahme der Substratbehälter ist die Dichtigkeit bei einer mindestens 50 cm hohen Füllung mit Wasser an dem Behältern nachzuweisen. Der Fußpunkt, das heißt der Anschluss der Behälterwand an die Sohlplatte, muss während der Dichtigkeitsprüfung frei einsehbar sein. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von 48 Stunden keine

sichtbaren Wasseraustritte und keine bleibenden Durchfeuchtungen auftreten.

Die Dichtigkeitsprüfung ist in Anwesenheit des Bauherrn durch den verantwortlichen Unternehmer durchzuführen. Dieser fertigt ein Protokoll, in dem die Befüllmenge, die Uhrzeit und das Datum sowie das Ergebnis der Dichtigkeitsprüfung festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Bauherrn und dem verantwortlichen Unternehmer zu unterschreiben und dem GAA Oldenburg auf Verlangen vorzulegen

- 6.8 Fugen sind dauerhaft flüssigkeitsdicht auszubilden.
- 6.9 Im Fußpunkt - im Bereich von Sohle und aufgehender Wandung - des zu erstellenden Gärrestbehälter ist ein Dichtungselement entsprechend der DIN 11622 einzubauen.

Die Substratbehälter sind mit geeigneten Füllstandsüberwachungen gegen ein Überfüllen oder unbeabsichtigtes Entleeren auszurüsten. Bei einem Ansprechen dieser Füllstandsüberwachungen müssen geeignete Notfunktionen (z.B. Schließen von Ablässen, Abschalten der Pumpe) ausgelöst werden.

Substratrohrleitungen

- 6.10 Die Verbindungen von Rohrleitungen sind durch geeignete Verfahren mit entsprechender Protokollierung herzustellen.
- 6.11 Die Dichtigkeit der Druckrohrleitungen und Anlagenteile an den Rohrleitungen ist vor der Inbetriebnahme der Anlage mittels einer geeigneten Druckprüfung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit dem 1,3-fachen des Betriebsdruckes, Freigefälleleitungen mit einem Überdruck von 0,5 bar, durch einen zugelassenen Fachbetrieb prüfen zu lassen.

Die Prüfprotokolle der Druckprüfungen sind dem Sachverständigen vorzulegen.

Alternativ können unterirdische Druckrohrleitungen in einem durchgehendem und dichtem Schutzrohr verlegt werden, welches einsehbar ist und in Kontrollschächten ausmündet.

Eine Druckspülung von verstopften Substratrohrleitungen der Biogasanlage ist mit Wasser, dessen Druck den zulässigen Betriebsdruck der Rohrleitung nicht überschreiten darf, vorzunehmen. Das Spülen der Rohrleitungen mit Druckluft ist unzulässig.

- 6.12 Rohrleitungen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Die Dichtheit der Rohrleitungen muss vor Inbetriebnahme und wiederkehrend schnell und zuverlässig kontrollierbar sein.
- 6.13 Rohrleitungen sind, falls erforderlich, gegen Aushebern zu sichern (z. B. durch eine Öffnung am Hochpunkt, Belüftungsventil, Hebersicherung).

Entnahmestellen und Pumpen

- 6.14 Die Gärrest- bzw. Substratrohrleitungen müssen mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Sicherheitseinrichtungen – davon ein Schnellschlussschieber – ausgerüstet sein, die ein unbeabsichtigtes Auslaufen des Behälterinhaltes verhindern.
- 6.15 Die Ruhestellung der Sicherheitseinrichtungen muss diejenige Position sein, in der ein Auslaufen des Behälters nicht möglich ist.
In der Ruhestellung müssen nicht manuell (z.B. pneumatisch, hydraulisch oder elektro-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

magnetisch) betriebene Schieber oder Kugelventile geschlossen sein. Diese Schieber oder Kugelventile müssen über eine Endstandsüberwachung verfügen. Im Falle einer Störung, z. B. Strom- bzw. Druckabfall, müssen sich diese Schieber oder Kugelventile selbsttätig schließen.

Bei manuellen Schiebern muss die Endstellung „offen/zu“ eindeutig und dauerhaft zu erkennen sein.

- 6.16 Die Sicherheitseinrichtungen sind durch geeignete Vorkehrungen (z.B. durch Schlösser oder abnehmbare Bedienungsteile) vor dem Zugriff Dritter zu sichern. Das Öffnen der Schlösser darf nur für die Zeiten erfolgen, in denen dies zur Anlieferung oder Entnahme von Einsatzstoffen bzw. Gärresten bzw. Substraten erforderlich ist. Im unbeaufsichtigten Zustand müssen sie stets verschlossen sein.
- 6.17 Sämtliche Gärrest- bzw. Substratleitungen und Anschlüsse im Bereich von Fahrwegen und Stellplätzen sind durch einen ausreichenden sicheren baulichen Anfahrtsschutz gegen Beschädigung zu sichern.
- 6.18 Die Gärrest- bzw. Substratentnahme- und -befüllstellen sind darüber hinaus durch technische Maßnahmen gegen ein Abreißen, Herausreißen oder Abbrechen zu sichern, dass zu einer (teilweisen) Behälterentleerung führen könnte.
Dies kann zum Beispiel durch eine Sollbruchstelle vor dem letzten Schieber und eine zusätzliche Verankerung der Rohrdurchführung auf dem Abfüllplatz geschehen.
- 6.19 Die Annahme und die Entnahme von Gülle bzw. Gärresten muss auf einem in Beton- oder Bitumenbauweise herzustellenden wannenartigen Standplatz mit einer Mindestgröße von 4,00 x 6,00 Metern für die betreffenden Fahrzeuge erfolgen.
Die Entwässerung des Abfüllplatzes ist mit einem freien Gefälle von ca. 3 % in eine Sammelgrube oder eine Vorrube zu gewährleisten.
- 6.20 Die Pumpstationen des Gärrest- bzw. Substratleitungssystems ist mit einer geeigneten Drucküberwachung auszustatten, so dass ein Überdruck in den Gärrestbehälter- /Substratleitungen nicht entstehen kann.
Im Falle eines Ansprechens dieser Drucküberwachung müssen Notfunktionen ausgelöst werden. Die Gärrest- bzw. Substratpumpe muss automatisch gestoppt werden.
- 6.21 Sofern als Unterbaumaterial / Baumaterial (z.B. für Flächen und Wege) Recyclingbaustoffe, Hochofenschlacken u.ä. Verwendung finden sollen, ist die LAGA M20 (Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen- Technische Regeln -) zu beachten und entsprechend anzuwenden.

7. Erlaubnispflichtige Anlagen nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Dampfkesselanlage

- 7.1 Die Dampfkesselanlage besteht aus folgenden zwei baugleichen Dampfkesseln:

Technische Daten und Betriebsweise:

Betriebsinterne Bezeichnung:	Dampfkessel KA 1 und KA 2
------------------------------	---------------------------

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Hersteller:	Viessmann Industriekessel Mittenwalde GmbH
Bauart:	Einflammrohr-Großwasserraumkessel
Herstell-Nr.:	steht noch nicht fest
Herstelljahr:	2021
Maximal zulässiger Druck:	13 bar (Sattdampf)
Zul. Dampferzeugung:	28 t/h
Zul. Feuerungswärmeleistung:	19321 kW
Heizfläche:	550 m ² (Dampfkessel) 364 m ² (Abgas-Wasservorwärmer)
Wasserinhalt:	37890 l bis NW, 44870 l voll
Art der Beheizung:	Erdgas
Art der Beaufsichtigung:	Ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 h

7.1.1 Die dem gutachterlichen Prüfbericht zugrunde liegenden Antragsunterlagen der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS), TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, vom 12.03.2021 sind Bestandteil dieser Erlaubnis und bei der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Dampfkesselanlage zu berücksichtigen.

7.1.2 Vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach einer prüfpflichtigen Änderung sowie wiederkehrend ist die Dampfkesselanlage durch eine **zugelassene Überwachungsstelle** prüfen zu lassen (§§ 15 und 16 i. V. m. Abschnitt 4 des Anhangs 2 der Betriebssicherheits-Verordnung, BetrSichV).

Die Prüf Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme durch den Betreiber auf der Grundlage der Ziffern 4 und 5 im Abschnitts 4 des Anhangs 2 der BetrSichV zu ermitteln.

7.1.3 Der Metallkörper des Kessels sowie elektrisch leitfähige Anlagenteile, die nicht zum Stromkreis gehören, sind entsprechend VDE 0100 – Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit einer Nennspannung bis 1.000 V – mit dem Potentialausgleichsleiter zu verbinden.

7.1.4 Die fertig verlegten Gasleitungen, einschließlich der Armaturen und sonstigen Bauteilen, müssen sorgfältig gereinigt und nach den Regeln der Technik ab Übergabestelle bzw. Anschlussschieber der Gasversorgung auf Dichtigkeit geprüft werden.

Die Dichtigkeitsprüfung ist mit Luft bzw. inertem Gas mit dem 1,1-fachen zulässigen Betriebsüberdruck durchzuführen.

Über die Prüfungen sind Bescheinigungen vorzulegen, aus denen das Prüfverfahren, das Druckmittel, die Höhe des Prüfdrucks und das Ergebnis der Prüfungen hervorgehen.

Die Prüfungen hat derjenige zu bescheinigen, der die Prüfungen durchgeführt hat, z.B. der Anlagenhersteller.

7.1.5 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist der Nachweis der maximalen Feuerungswärmeleistung der Baugruppenprüfung vorzulegen.

7.1.6 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist die Konformitätserklärung der Baugruppe sowie das Zertifikat der Baugruppenprüfung vorzulegen.

7.1.7 Im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Kondensatüberwachung und -verwerfung nachzuweisen.

7.1.8 Bei einer Überschreitung der vom Hersteller festgelegten Flammrohrtemperatur muss die Feuerung abschalten und verriegeln.

Füllanlage für CO₂

7.1 Die CO₂-Abfüllanlage besteht aus zwei Linien, mit jeweils einer Abfüllstation; diese werden aus einem Tanklager mit 8 Speichertanks versorgt.

7.1.1 Die dem gutachterlichen Prüfbericht zugrunde liegenden Antragsunterlagen der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS), DEKRA Automobile GmbH, vom 25.03.2021 sind Bestandteil dieser Erlaubnis und bei der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Dampfkesselanlage zu berücksichtigen.

7.1.2 Vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach einer prüfpflichtigen Änderung sowie wiederkehrend ist die Abfüllanlage für CO₂ durch eine zugelassene Überwachungsstelle prüfen zu lassen (§§ 15 und 16 i. V. m. Abschnitt 4 des Anhangs 2 der Betriebssicherheits-Verordnung, BetrSichV).

Die Prüf Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme durch den Betreiber auf der Grundlage der Ziffern 4 und 5 im Abschnitts 4 des Anhangs 2 der BetrSichV zu ermitteln.

7.1.3 Die elektrischen Einrichtungen der Füllanlagen müssen den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen. Dies ist durch Vorlage einer Erklärung der ausführenden Fachfirma der zugelassenen Überwachungsstelle nachzuweisen.

7.1.4 Die speicherprogrammierbare Steuerung muss in ihrem sicherheitsgerichteten Teil die Anforderungen der DIN EN 61508 (DIN / VDE 2180) entsprechen. Rechtzeitig vor Beginn der Inbetriebnahme sind die dem Prüfvermerk des Sachverständigen versehenen Logikpläne und Programme vorzulegen.

7.1.5 Die Prüfung auf Übereinstimmung der vorgeprüften Schalt- und Logikpläne an der ausgeführten Anlage ist bei der Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen und zu dokumentieren.

7.1.6 Der Betreiber hat gemäß § 3 BetrSichV in Verbindung mit der TRBS 1111 die vorhandene Gefährdungsbeurteilung auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Hierbei sollen die Gefahrenanalysen und Betriebsanleitungen der Hersteller nach Druckgeräterichtlinie / Maschinenrichtlinie für die Anlage und der ausgewählten Komponenten einbezogen werden. Es sind insbesondere Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln.

7.1.7 Die Füllanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können.

7.1.8 Jede wesentliche Änderung der Füllanlage bedarf einer Erlaubnis.

7.1.9 Die Füllanlage ist spätestens nach fünf Jahren einer wiederkehrenden Prüfung durch eine ZÜS zu unterziehen. Die Prüfungen bezüglich der Anforderungen an den Explosionsschutz nach Inbetriebnahme sind fristgerecht zu wiederholen.

Füllanlage für LNG

- 7.2 Die LNG-Füllanlage besteht aus einem Tanklager mit insgesamt 4 Lagertanks und einem Gesamtvolumen von 107,6 m³ sowie einer LNG-Tankstelle.
- 7.2.1 Die dem gutachterlichen Prüfbericht zugrunde liegenden Antragsunterlagen der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS), DEKRA Automobile GmbH, vom 25.03.2021 sind Bestandteil dieser Erlaubnis und bei der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Dampfkesselanlage zu berücksichtigen.
- 7.2.2 Vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach einer prüfpflichtigen Änderung sowie wiederkehrend ist die Abfüllanlage für LNG durch eine zugelassene Überwachungsstelle prüfen zu lassen (§§ 15 und 16 i. V. m. Abschnitt 4 des Anhangs 2 der Betriebssicherheits-Verordnung, BetrSichV).
- Die Prüf Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme durch den Betreiber auf der Grundlage der Ziffern 4 und 5 im Abschnitt 4 des Anhangs 2 der BetrSichV zu ermitteln.
- 7.2.3 Die elektrischen Einrichtungen der Füllanlagen müssen den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen. Dies ist durch Vorlage einer Erklärung der ausführenden Fachfirma der zugelassenen Überwachungsstelle nachzuweisen.
- 7.2.4 Die speicherprogrammierbare Steuerung muss in ihrem sicherheitsgerichteten Teil die Anforderungen der DIN EN 61508 (DIN / VDE 2180) entsprechen. Rechtzeitig vor Beginn der Inbetriebnahme sind die dem Prüfvermerk des Sachverständigen versehenen Logikpläne und Programme vorzulegen.
- 7.2.5 Die Prüfung auf Übereinstimmung der vorgeprüften Schalt- und Logikpläne an der ausgeführten Anlage ist bei der Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen und zu dokumentieren.
- 7.2.6 Hierbei sollen die Gefahrenanalysen und Betriebsanleitungen der Hersteller nach Druckgeräterichtlinie / Maschinenrichtlinie für die Anlage und der ausgewählten Komponenten einbezogen werden. Es sind insbesondere Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln.
- 7.2.7 Der Betreiber hat gemäß § 3 BetrSichV in Verbindung mit der TRBS 1111 die vorhandene Gefährdungsbeurteilung auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.
- 7.2.8 Die Füllanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können.
- 7.2.9 Jede wesentliche Änderung der Füllanlage bedarf einer Erlaubnis.
- 7.2.10 Die Füllanlage ist spätestens nach fünf Jahren einer wiederkehrenden Prüfung durch eine ZÜS zu unterziehen. Die Prüfungen bezüglich der Anforderungen an den Explosionsschutz nach Inbetriebnahme sind fristgerecht zu wiederholen.

Füllanlage für Ammoniak (NH₃)

- 7.3 Die Ammoniak-Füllanlage besteht aus einem Tanklager mit 2 einwandigen Druckbehältern als Lagertanks und einem Gesamtvolumen von 240 m³ (120 t); hinzu kommen Druckgasfässer mit einem Volumen von jeweils ca. 1.000 l (500 kg).

Das Ammoniak wird über Förderpumpen zu jeweils einer Abfüllanlage für Tankwagen/ Tankcontainer und einer für Druckgasfässer geleitet und dort abgefüllt.

- 7.3.1 Die dem gutachterlichen Prüfbericht zugrunde liegenden Antragsunterlagen der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS), DEKRA Automobile GmbH, vom 16.03.2021 sind Bestandteil dieser Erlaubnis und bei der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Dampfkesselanlage zu berücksichtigen.
- 7.3.2 Vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach einer prüfpflichtigen Änderung sowie wiederkehrend ist die Abfüllanlage für Ammoniak durch eine zugelassene Überwachungsstelle prüfen zu lassen (§§ 15 und 16 i. V. m. Abschnitt 4 des Anhangs 2 der Betriebssicherheits-Verordnung, BetrSichV).
- Die Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme durch den Betreiber auf der Grundlage der Ziffern 4 und 5 im Abschnitt 4 des Anhangs 2 der BetrSichV zu ermitteln.
- 7.3.3 Die elektrischen Einrichtungen der Füllanlagen müssen den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen. Dies ist durch Vorlage einer Erklärung der ausführenden Fachfirma der zugelassenen Überwachungsstelle nachzuweisen.
- 7.3.4 Die speicherprogrammierbare Steuerung muss in ihrem sicherheitsgerichteten Teil die Anforderungen der DIN EN 61508 (DIN / VDE 2180) entsprechen. Rechtzeitig vor Beginn der Inbetriebnahme sind die dem Prüfvermerk des Sachverständigen versehenen Logikpläne und Programme vorzulegen.
- 7.3.5 Der Betreiber hat gemäß § 3 BetrSichV in Verbindung mit der TRBS 1111 die vorhandene Gefährdungsbeurteilung auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.
- Hierbei sollen die Gefahrenanalysen und Betriebsanleitungen der Hersteller nach Druckgeräterichtlinie / Maschinenrichtlinie für die Anlage und der ausgewählten Komponenten einbezogen werden.
- Es sind insbesondere Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln.
- 7.3.6 Die Prüfung auf Übereinstimmung der vorgeprüften Schalt- und Logikpläne an der ausgeführten Anlage ist bei der Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen und zu dokumentieren.
- 7.3.7 Die Füllanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können.
- 7.3.8 Jede wesentliche Änderung der Füllanlage bedarf einer Erlaubnis.
- 7.3.9 Die Füllanlage ist spätestens nach fünf Jahren einer wiederkehrenden Prüfung durch eine ZÜS zu unterziehen. Die Prüfungen bezüglich der Anforderungen an den Explosionsschutz nach Inbetriebnahme sind fristgerecht zu wiederholen.

8. Arbeitsschutz

Arbeitsräume allgemein

- 8.1 Türen im Verlauf von Rettungswegen sind zu kennzeichnen. Sie müssen in Fluchrichtung aufschlagen und von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht zu öffnen sein, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden.
- 8.2 Das Bauvorhaben ist so zu gestalten, dass bei der späteren Nutzung - unter Berücksichtigung auch der von außen einwirkenden Geräusche - der Beurteilungspegel am Arbeitsplatz von 80 dB (A) nicht überschritten wird.
- 8.3 Die Arbeitsstätte muss möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. (3.4 Abs. 1 Anhang ArbStättV).
- 8.4 Die Heizungsanlage ist so auszulegen, dass folgende Mindesttemperaturen bei Beginn der Arbeit erreicht werden können:
 - in Arbeitsräumen 19° C
 - in Waschräumen 24° C
 - in Sanitärräumen 21° C
 - in Pausenräumen 21° C
 - in Büroräumen 20° C

Die Raumtemperatur in den Arbeitsräumen soll 26° C nicht überschreiten.

Sozialräume

- 8.5 Bei mehr als zehn Beschäftigten, oder wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe dies erfordern, ist den Beschäftigten ein Pausenraum oder ein entsprechender Pausenbereich zur Verfügung zu stellen. (§ 6 Abs. 3 ArbStättV)
Bereitschaftsräume und Pausenräume, die als Bereitschaftsräume genutzt werden, müssen dem Zweck entsprechend ausgestattet sein. (4.2 Abs. 2 Anhang ArbStättV)
- 8.6 Für die Arbeitnehmer sind nach Geschlechtern getrennte Umkleieräume zur Verfügung zu stellen.
- 8.7 Den Arbeitnehmern sind abschließbare Kleiderschränke zur Verfügung zu stellen, die in der Längsachse so zu unterteilen sind, dass eine getrennte Unterbringung von Arbeits- und Straßenkleidung möglich ist.

Gefährdungsbeurteilung

- 8.8 Es sind Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. §§ 3,15 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 7 der Biostoffverordnung (BioStoffV) und § 7 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu erstellen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung sind auch erforderliche Wartungsarbeiten mit zu berücksichtigen. Weiterhin müssen auch Aussagen zum Vorhalten und Benutzen persönlicher Schutzausrüstung getroffen werden. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sowie die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind zu dokumentieren. Dazu gehören

u.a. auch, dass die Fristen für wiederkehrende Prüfungen der Anlagenteile und der Gesamtanlage und Anforderungen an die Personen, die die Prüfungen durchführen, festzulegen.

- 8.9 Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen.

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes ausreichend (§ 5 ArbSchG). Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- physikalische, chemische, und biologische Einwirkungen,
- die Gestaltung, die Auswahl und Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Unterweisungen

- 8.10 Die Beschäftigten sind regelmäßig über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz, Arbeitsmittel oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind.

Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen.

Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden (§ 12 ArbSchG, § 4 BGV A1).

Betriebsanweisung

- 8.11 Der Arbeitgeber hat bei der Unterrichtung die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit den Beschäftigten:
- angemessene Informationen, insbesondere zu den sie betreffenden Gefahren, die sich aus den in ihrer unmittelbaren Arbeitsumgebung vorhandenen Arbeitsmitteln ergeben, auch wenn sie diese Arbeitsmittel nicht selbst benutzen, und
 - soweit erforderlich, Betriebsanweisungen für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel
 - Betriebsanweisungen in für sie verständlicher Form und Sprache zur Verfügung stehen (§ 9 Abs. 1 BetrSichV).

Gefahrstoffe

8.12 Für alle zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe ist ein Verzeichnis anzulegen und auf aktuellem Stand zu führen. Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Gefahrstoffes,
- Einstufung des Gefahrstoffes oder Angabe der gefährlichen Eigenschaften,
- Mengenangaben des Gefahrstoffes im Betrieb,
- Arbeitsbereiche, in denen mit dem Gefahrstoff umgegangen wird.

Dem Verzeichnis sind die Sicherheitsdatenblätter des Lieferanten für die jeweils verwendeten Gefahrstoffe bzw. gefahrstoffhaltigen Erzeugnisse beizufügen. Es ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen (§ 7 Abs. 8 GefStoffV).

8.13 Arbeitnehmer, die beim Umgang mit Gefahrstoffen beschäftigt werden, sind anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Diese Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist aufzubewahren.

8.14 Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern in Zusammenhang mit Biostoffen in der Landwirtschaft enthält die Biostoffverordnung besondere Anforderungen, die die Anforderungen nach allgemeinen gefahrstoffrechtlichen Bestimmungen ergänzen. Dies betrifft zum Beispiel die Gefährdungsbeurteilung, Hygienemaßnahmen, Anzeige- und Aufzeichnungspflichten sowie die arbeitsmedizinische Vorsorge.

9. Abfälle / Reststoffe

9.1 Alle durch den Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind in einem Abfallkataster zu erfassen, welches mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Abfallschlüsselnummer und Bezeichnung des Abfalls,
- Abfallanfallstelle,
- Menge pro Jahr,
- Entsorger / Entsorgungsnachweis.

9.2 Eine landwirtschaftliche Verwertung für Endprodukte der Aufbereitung ist nicht zulässig. Spätestens **1 Monat vor Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebs** ist der Genehmigungsbehörde die rechtsverbindliche Abnahme der bei der Gärrestaufbereitung anfallenden Gärrestpellets nachzuweisen.

9.3 Es ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen.

Die der Biogasanlage zugeführten flüssigen Substrate wie z.B. Gülle, Silagesickersäfte, Rezirkulate und Wasser sowie die eingebrachten Feststoffe wie Festmiste, HTK sind mittels geeigneter technischer Vorrichtungen (wie z.B. magnetischinduktive Durchflussmesser für flüssige Substrate und Verwiegung beim Feststoffeintragssystem für Feststoffe) in der Zufuhrmenge zu erfassen und über die Anlagensteuerung revisionssicher zu dokumentieren.

Ebenso sind die der Gärrestaufbereitung zugeführten Gärreste sowie entnommene flüssige Produkte aus der Aufbereitung mittels einer geeigneten Durchflussmessung über die Anlagensteuerung manipulationssicher zu dokumentieren.
Die Mengenermittlung der festen Phase aus dem Prozess der Aufbereitung sind durch geeignete technische Verfahren über die Anlagensteuerung zu erfassen.
Auf eine auf das Medium abgestimmte Kalibrierung der Messgeräte ist zu achten.

- 9.4 Die Antragstellerin/Betreiberin hat erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben der Bauaufsichtsbehörde und der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere
- wenn die anfallenden Gärreste bzw. Produkte aus der Aufbereitung als Düngemittel in Verkehr gebracht, an landwirtschaftliche Betriebe, Vermittler abgegeben oder auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden sollen.
 - Wechselt die Anlagenbetreiberin, hat der Anlagenbetreiber dies der Bauaufsichtsbehörde und der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 9.5 Für die einzelnen Module der Gärrestaufbereitung sind Betriebsstundenzähler einzubauen.

Hinweise:

Mindestens drei Monate vor einer geplanten Änderung der Verwertungswege ist der Bauaufsichtsbehörde und der Genehmigungsbehörde ein neuer Verwertungsweg aufzuzeigen. Sobald ein Inverkehrbringen der anfallenden Gärreste oder Produkte aus der Gärrestaufbereitung als Düngemittel stattfinden soll, sind im Vorfeld die Genehmigungsbehörde, die Bauaufsichtsbehörde und die Düngbehörde mit der Maßgabe einer neuen fachrechtlichen Bewertung zu informieren.

Dazu wären Laborbefunde des Stoffes/der Stoffe von einem für Düngemittel akkreditierten Labor vorzulegen.

Eine elektronische Meldung der aufgezeichneten Abgabe- und Aufnahmemengen hat gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.06.2017 (Nds. GVBl. S. 194) zu erfolgen.

Bei einer eventuellen Abgabe und Beförderung des Wirtschaftsdüngers (Gärrestes) als organisches Düngemittel oder anderen Düngemitteln (ASL) sind düngerechtliche Vorschriften zu beachten.

Dazu gehören eine ordnungsgemäße Deklaration von Düngemitteln gemäß der Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), sofern Düngemittel in Verkehr gebracht werden sollten.

Eine eventuelle Wirtschaftsdüngerabgabe fällt ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens aufgrund ihrer Menge (mehr als 200 t) in den Geltungsbereich der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) sowie der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.06.2017 (Nds. GVBl. S. 194).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Der Betreiber ist verpflichtet, sich gemäß § 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger spätestens einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde mitzuteilen.

- 9.6 Durch den Betrieb der Anlage anfallende Abfälle, wie z.B. Altöle, verbrauchte Kühlmittel etc. sind nur durch zugelassene Fachbetriebe einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

10. Ausgangszustandsbericht / Betriebseinstellung

- 10.1 Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem AZB sind der Boden und das Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten gefährlichen Stoffe wiederkehrend zu untersuchen. Die Untersuchungen sind für das Grundwasser mindestens alle 5 Jahre und für den Boden mindestens alle 10 Jahre zu wiederholen. Die Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.
- 10.2 Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen der Bodenuntersuchungen einen kürzeren Beprobungssturnus und / oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern (**Auflagenvorbehalt**) und in diesen Genehmigungsbescheid nachträglich aufzunehmen, bzw. diesen zu ändern oder zu ergänzen.
- 10.3 Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.
- 10.4 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn
- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
 - relevante gefährliche Stoffe / Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.
- 10.5 Die Untersuchungsergebnisse des Grundwassermonitorings sind dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg unaufgefordert schriftlich und in digitaler Form vorzulegen und auf Grundlage der vorangegangenen Untersuchungen gutachterlich zu bewerten.

11. Bauordnung / Brandschutz

- 11.1 Zu den baulichen Anforderungen aus der TRAS 320 erfolgte mit Datum vom 21.09.2021 (200142) eine Stellungnahme durch das Büro Eiklenborg und Partner mdB. Diese sind in den Standsicherheitsnachweisen zu berücksichtigen und gesondert aufzuführen.
- 11.2 Die Schlussabnahme der folgenden baulichen Anlagen nach ihrer Fertigstellung wird entsprechend § 77 Abs.1 Nr. 3 NBauO* angeordnet:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Teil I:

BE 3.02 CO₂-Halle-CO1
BE 3.02 Trockeneishalle TH1
BE 4.01 Rohrbrücke/Stahlrahmen
BE 7.01 Abfüll- und Fasslager
BE 8.01 Kesselhalle KH

Teil II:

Keine

Teil III:

BE 1.02 Substrathalle HB1 und HB2
BE 1.02 Pumpenhalle PH1 und PH2
BE 1.02 Abluftwäscher und Biofilter-FB1 und FB2
BE 1.02 Betriebsgebäude BG1
BE 1.02 Lager- und Werkstatthalle LG1
BE 1.03 Fermenter BF 1.1 bis 10.3 (30 Anlagen)
BE 1.03 Nachgärer BN 1.4 bis 10.4 (10 Anlagen)
BE 2.02 Gasblase als Kugel GL1 und GL2
BE 3.01 Gasaufbereitung-GA1, GA2 und GA3
BE 5.01 Gärrestlager –GL1 und GL2
BE 6.01 Vorlagepuffer Hydrolyse-VB1
BE 6.01 Stahlhalle: Entwässerungshalle GH1
BE 6.03 Stahlhalle: Trocknerhalle TH
BE 6.03 Stahlhalle: Gärrestaufbereitungshalle GH
BE 6.03 Stahlhalle: Pelletierhalle PH
BE 6.04 Stahlhalle: Filtrationshalle FA1
BE 6.03 Pelletlagerbehälter PL1 und PL2

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass Bauabnahmen entsprechend § 77 NBauO* in der Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, aber auch während der Baudurchführung angeordnet werden können.
2. Im Antrag muss noch nicht der konkrete Hersteller der Anlage angegeben sein. In diesem Fall muss die Anlage jedoch in Bezug auf die Auslegungsdaten (zum Beispiel Leistung, Brennstoff, Betriebsweise, Inhalt der Tanks, Bauart, Beschaffenheitsanforderungen, Ort der Aufstellung) detailliert beschrieben sein.
3. Vor Baubeginn ist mir entsprechend § 55 NBauO die Bauleiterin oder der Bauleiter für die jeweilige Baumaßnahme zu benennen.
4. Die allgemeinen Anforderungen nach TRAS 120, Nr.: 2.1 Absatz 2, 3 und 7,
 - a) Nr.: 2.2, 2.2.1, 2.2.2
 - b) Nr.: 2.6.4 Absatz 2 und 6
 - c) Nr.: 2.6.5.2,die Anforderungen an das Bauordnungsrecht stellen, sind zu beachten.
5. Es ist darauf zu achten, dass gem. § 9 Abs.2 NBauO* nicht überbaute Flächen von Grundstücken Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige

Nutzung erforderlich sind. Das Anlegen von Schotterflächen, z.B. zur leichteren Gartenpflege oder zur Gartengestaltung, ist nur in geringem Maße zulässig.

11.3 Folgende baugenehmigungspflichtige Baumaßnahmen sind Bestandteil der bauordnungsrechtlichen Stellungnahme:

Teil 1:

Anlagen und Anlagenteile, die nach § 18 BetrSichV einer Erlaubnispflicht unterliegen und die ebenfalls dem Regelungsinhalt des öffentlichen Baurechts unterliegen.

Bauliche Anforderungen / Statik / vorbeugender Brandschutz sind auch aus den Prüfberichten und Unterlagen zu den verschiedenen Anträgen zu den einzelnen Erlaubnissen zu entnehmen. Diese befinden sich unter Kapitel 7.4 „Sonstiges der Antragsunterlagen“

BE 3.02 Abfüllanlage für CO₂, Tanklager und Tankstelle

1. CO₂ – Gasspeicher, Kugel – GB1/GB2 je 791 m³, auf Stahlbetonplatte (2 baugleiche Anlagen), Gründung aus Stahlbeton. Kapitel 12.3, Nr.: 33, Seite 134, CO₂ Speicher mit Doppelmembran als Gasblase

Auflage:

Hierzu sind die technischen Nachweise/Standsicherheitsnachweis, Eignung (ggf. analog nach TRAS 120, Kapitel 3.5.1 bis 3.5.5.) zur Prüfung vorzulegen.

2. CO₂ – Halle - CO₁, 12,50 m x 30,00 m x h 7,67 m mit Kompressoren, Trockner, Reinigung, Kälteanlage, Stripper). Kapitel 12.3, Nr.: 32, Seite 133, Stahlhalle mit techn. Einrichtungen. Standsicherheitsnachweis und Nachweis des Brandschutzes, Prüfung nach § 65 Abs.3 NBauO.

Auflage:

Hierzu sind die technischen Nachweise/Standsicherheitsnachweise, Brandschutz zur Prüfung nachzureichen.

3. Schalt- und Steuerraum – **EM12** (5,50 x 2,98 x 2,71(10 Anlagen) Kapitel 12.3, Nr.: 6, Seite 105, in BE 1.02 und 3.02 aus Stahlbeton nach Typenstatik oder ggf. § 65 Abs.2 NBauO.

Auflage:

Bei Vorlage der Voraussetzungen des § 65 Abs.2 NBauO ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich. Der Nachweis ist zu erbringen.

4. Kühltürme – **KT1** und **KT2** (6,190 m x 2,997 m x h 6,23 m) Kapitel 12.3, Nr.: 34, Seite 135, Kühlturm als techn. Außenanlage auf Stahlbetonfundament (4 baugleiche Anlagen) Standsicherheitsnachweis, ggf. unter Berücksichtigung der Maschinenrichtlinie. Prüfung nach § 65 Abs. 3 NBauO.

Auflage:

Hierzu sind die technischen Nachweise nachzureichen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

5. CO₂ – Tanks, techn. Qualität – GT 1 bis 4, CO₂ – Tanks, Lebensmittelqualität – GT 5 bis 8, Tank, liegend-**GT1 bis GT8**, d 4,00 l 21,70 (Abfüllanlage), Kapitel 12.3, Nr.: 36 und 37, Seite 137 und 138, Flüssig CO₂ Tank liegend auf Stahlbetonstreifenfundamente nach Statik, 8 baugleiche Behälter.

Auflage:

Stand sicherheitsnachweis und Beschaffenheitsnachweis nach Angabe des Aufstellers. Prüfung nach § 65 Abs. 3. Hierzu sind die technischen Nachweise nachzureichen.

6. CO₂ – Tankstellencontainer – **TS1** und **TS2** (12,00 x 3,00), Kapitel 12.3, Nr.: 35, Seite 136 für Messgeräte im CO₂ Tankstellencontainer, 2 baugleiche Anlagen, Statik (§ 65 Abs. 2).

Auflage:

Hierzu sind die technischen Nachweise nachzureichen. Bei Vorlage der Voraussetzungen des § 65 Abs.2 NBauO ist einer Prüfung des Stand sicherheitsnachweises nicht erforderlich. Der Nachweis ist zu erbringen.

7. Trafostation – **TR4** und **TR5** (6,62 x 2,98 x h 2,71)Kapitel 12.3, Nr.: 5, Seite 104, in BE 1.02, 3.02 und 6.05 aus Stahlbeton nach Typenstatik oder ggf. nach § 65 Abs.3 NBauO.

Auflage:

Bei Vorlage der Voraussetzungen des § 65 Abs.2 NBauO ist einer Prüfung des Stand sicherheitsnachweises nicht erforderlich. Der Nachweis ist zu erbringen.

8. Trafostation - **TR6** und **TR7** (13,24 x 5,96 x h 2,71), Kapitel 12.3, Nr.: 28, Seite 129, Gebäude aus Stahlbeton mit techn. Einrichtungen, 3 baugleiche Gebäude in BE 3.02 und 4.03. Nach Typenstatik oder ggf. § 65 Abs.2 NBauO.

Auflage:

Bei Vorlage der Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 NBauO ist einer Prüfung des Stand sicherheitsnachweises nicht erforderlich. Der Nachweis ist zu erbringen.

9. Trockeneishalle - **TH1** (12,50 x 30,00), Kapitel 12.3, Nr.: 38, Seite 139, Trockeneishalle, Stahlbauhalle mit technischen Einrichtungen und Regalen.

Auflage:

Stand sicherheits- und Brandschutznachweise sind zur Prüfung nach § 65 Abs.3 NBauO erforderlich und nachzureichen. Die Prüfberichte und die darin enthaltenen Nebenbestimmungen werden zum Bestandteil der Genehmigung.

BE 4.01 bis BE 4.03 Abfüllanlage für LNG (LNG – Tanklager und LNG – Tankstelle)

BE4.01- **LG1**, LNG Verflüssigung- mit versch. Anlagenteilen/Außenaufstellung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

1. Aufreinigung-**LG1b** Techn. Bauteil 6,058 x 2,438 x 2,591 zus. Zylinder, Kapitel 12.3, Nr.: 39, Seite 140, Gebäude als Container mit technischen Einbauten und Zylinder auf Stahlbetonfundament. Biomethan aus der Biogasaufbereitung, zweite Stufe Filtration und Aufreinigung. Standsicherheitsnachweis, ggf. unter Berücksichtigung der Maschinenrichtlinie oder Typenprüfung.
2. Filtration-**LG1d** techn. Container 6,058 x 2,438 x 2,591, Kapitel 12.3, Nr.: 40, Seite 141, Gebäude als Filtrationscontainer auf Stahlbetonfundament, mit technischen Einbauten. Standsicherheitsnachweis, ggf. unter Berücksichtigung der Maschinenrichtlinie oder Typenprüfung,
3. Coldbox Container (senkrechte techn. Einbau) **LG1-2a** 3,00x3,00x6,52, Kapitel 12.3, Nr.: 41, Seite 142 Kühlcontainer auf Stahlbetonfundament senkrechte Aufstellung. Mit Anbauten und technischen Einbauten. Standsicherheitsnachweis, ggf. unter Berücksichtigung der Maschinenrichtlinie oder Typenprüfung,
4. Kälteanlage **LG1-2b** Container 2,438x6,058x2,591, Kapitel 12.3, Nr.: 42, Seite 143, Kühlwassercontainer auf Stahlbetonfundament. Standsicherheitsnachweis und Beschaffenheitsnachweis.
5. Turbinen **LG1-2c** 2,438x6,058x5,539 (einschl. techn. Aufbau), Kapitel 12.3, Nr.: 43, Seite 144, Container auf Stahlbetonfundament mit technischen Ein- und Aufbauten Standsicherheitsnachweis und Beschaffenheitsnachweis,
6. Turbokompressor **LG1-3a** 3,180x6,058x6,023 (einschl. techn. Aufbau), Kapitel 12.3, Nr.: 44, Seite 145, Turbokompressor in Container mit Aufbauten, Stahlbetonfundament. Standsicherheitsnachweis und Beschaffenheitsnachweis
7. Container mit Trafo **LG1-5a** 3,150x6,240x3,40 (mit techn. Aufbauten), Kapitel 12.3, Nr.: 45, Seite 146, Trafocontainer mit Auf- und Einbauten. Auf Stahlbetonfundament. Standsicherheitsnachweis und Beschaffenheitsnachweis.
8. Container mit Schaltschränken **LG1-5b** 3,150x12,192x3,40, Kapitel 12.3, Nr.: 46, Seite 147, Schaltschrankcontainer ohne Aufbauten. Auf Stahlbetonfundament. Standsicherheitsnachweis und Beschaffenheitsnachweis.
9. Container mit Prozessleitsyst. (Brandmelder) **LG1-5c** 3,150x5,950x3,40, Kapitel 12.3, Nr.: 47, Seite 148, Container Prozessleitsystem mit Auf- und Einbauten. Auf Stahlbetonfundament. Standsicherheitsnachweis und Beschaffenheitsnachweis.
10. Container mit Kontrollraum **LG1-5d** 2,438x6,058 x 2,89, Kapitel 12.3, Nr.: 48, Seite 149, Kontrollraum, Bauzeichnung unbestimmt und muss entsprechend BauVorlVO ergänzt werden. Auf Stahlbetonfundament. Standsicherheitsnachweis und Beschaffenheitsnachweis.
11. Container mit Rückkühlaggregat **LG1-6a** 2,438x8,20x2,610, Kapitel 12.3, Nr.: 49, Seite 150, Leercontainer für Rückkühlaggregat. Auf Stahlbetonfundament. Die technischen Einbauten müssen noch nachgetragen/ergänzt werden. Standsicherheitsnachweis und Beschaffenheitsnachweis.
12. Tischkühler **LG1-6b** und **6c** 2,40x9,766x1,845, Kapitel 12.3, Nr.: 50, Seite 151, Tischkühler auf Stahlbetonfundament. 2 baugleiche Anlagen. Standsicherheitsnachweis ggf. unter Berücksichtigung der Maschinenrichtlinie oder Typenprüfung.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

13. Aufreinigung Wasser **LG1-6d** 2,44x2,44x2,58, Kapitel 12.3, Nr.: 51, Seite 152-157, Container mit Technik für Wasseraufreinigung, auf Stahlbetonfundament. Standsicherheitsnachweis, ggf. Typenprüfung oder § 65 Abs.2 NBauO.
14. Container mit Stickstofferzeuger **LG1-7a** 2,45x12,19x2,59, Flaschenlager 2,10x2,17x2,16, Kapitel 12.3, Nr.: 52, Seite 158, Container Stickstofferzeuger mit unbenannten techn. Auf- und Einbauten. Auf Stahlbetonfundament. Standsicherheitsnachweis und Beschaffenheitsnachweis erforderlich. Das Flaschenlager muss noch beschrieben werden.
15. Rohrbrücke/Stahlrahmen, Kapitel 12.3, die Rohrbrücke ist nur im Lageplan dargestellt. Die Rohrbrücke befindet sich im Betriebsbereich 4.02. Hierzu sind Bauvorlagen nachzureichen. Prüfung des Standsicherheitsnachweises nach § 65 Abs.3 NBauO.

Auflagen:

1. Für alle in der Betriebseinheit 4.01. benannten baulichen Anlagen sind die technischen Nachweis für die Beschaffenheit, Brandschutz- und Standsicherheitsnachweis zur Prüfung nachzureichen. Im Einzelfall kann nach Begründung und Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde davon abgewichen werden.
2. Für den Container mit Kontrollraum (LG 1-5), Container mit Rückkühlaggregat (LG 1-6a), Container mit Stickstofferzeuger (LG 1-7a) sind ergänzende Bauzeichnungen nach BauVorIVO nachzureichen.
3. Für die Rohrbrücke/Stahlrahmen im Betriebsbereich 4.02 sind die Bauvorlagen nachzureichen. Die Prüfberichte und die darin enthaltenden Nebenbestimmungen sind nachträglich Bestandteil der Genehmigung.

BE4.02 LNG Lagerung:

1. LNG Lagertank-**LL1 bis LL4** d 3,28 x h 22,89, Kapitel 12.3, Nr.: 53, Seite 159, Lagertank für LNG (Druckbehälter 11bar), auf Stahlbetonblockfundament. 4 baugleiche Behälter. Standsicherheitsnachweis, Zulassung, Prüfung nach § 65 Abs. 3 NBauO.
2. LNG Umfüllbehälter - Ohne Bezeichnung (d 1,80 x h 5,165), Kapitel 12.3, Nr.: 53a, Seite 160, Behälter ohne Bezeichnung Betriebsbezeichnung ergänzen, Standsicherheitsnachweis, Zulassung, Prüfung nach § 65 Abs.3 NBauO.
3. Notgasfackel-**NG7** (wie BE 2.03), Kapitel 12.3, Nr.: 55, Seite 163, Notgasfackel d 1,350 x 7,001.

Auflage:

Für alle in der Betriebseinheit 4.02 benannten baulichen Anlagen sind die technischen Nachweis für die Beschaffenheit, Brandschutz- und Standsicherheitsnachweis zur Prüfung nachzureichen. Im Einzelfall kann nach Begründung und Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde davon abgewichen werden.

BE4.03 LNG Tankstelle:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

1. LNG Tankstelle-**TG1** mit Befüllanlage und Container, Kapitel 12.3, Nr.: 54, Seite 161, Tankstellencontainer mit Mess- und Regeltechnik, auf Stahlbetonstreifenfundamenten. Standsicherheitsnachweis, ggf. nach § 65 Abs.2 NBauO.
Kapitel 12.3, Nr.: 54a, Seite 162, Ladestation als techn. Anlage, Maschinenrichtlinie, Eignungsnachweis.
2. Trafostation-**TR8** 13,24 x 5,96 x h 2,71, Kapitel 12.3, Nr.: 28, Seite 129, Gebäude aus Stahlbeton mit techn. Einrichtungen, (3 baugleiche Gebäude in BE 3.02 und BE 4.03)

Auflage:

Für alle in der Betriebseinheit 4.03. benannten baulichen Anlagen sind die technischen Nachweis für die Beschaffenheit, Brandschutz- und Standsicherheitsnachweis zur Prüfung nachzureichen. Im Einzelfall kann nach Begründung und Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde davon abgewichen werden.

BE 7.01 Abfüllanlage für NH₃ und Ammoniakstarkwasser mit Auffangwanne

1. Abfüll- und Fasslagerhalle-**AH1** 36,94 x 9,94, Kapitel 12.3, Nr.: 88, Seite 198, Stahlhalle mit Einbauten, Standsicherheitsnachweis, Prüfung nach § 65 Abs. 3 NBauO. Bauvorlagen und Standsicherheitsnachweis sind nachzureichen.
2. NH₃ Lagertank- **GT20** und **GT21**, d 3,20 l 16,30 je 120 m³, Kapitel 12.3, Nr.: 84, Seite 194, Ammoniak-Lagerbehälter, Stahltank, liegend, Beschaffenheitsnachweis, Standsicherheitsnachweis GT20 und GT21 (liegend) in Tanklagerwanne.
3. NH₄OH-Lagertanks-**GT25** und **GT26** - je 200 m³ (Standort in Tanklagerwanne) d 4,00 m h 18,00 m mit Leiter, Kapitel 12.3, Nr.: 93, Seite 204, Ammoniak Starkwasser Lagertank, stehend auf Stahlbetonfundament in Tanklagerwanne, Beschaffenheitsnachweis GFK, Zulassung, Standsicherheitsnachweis, Prüfung nach § 65 Abs. 3 NBauO.
4. Sammelbehälter-**GT23**-5m³, Kapitel 12.3, Nr.: 85, Seite 195, Stahlbehälter in Tanklagerwanne. Das Medium für das der Behälter geplant wird ist noch anzugeben.
5. Wasservorlagetank-**GT24**-10m³, Kapitel 12.3, Nr.: 86, Seite 196, Stahltank mit Wasservorlage in Tanklagerwanne. Entsprechend § 60 NBauO-Anhang Nr.: 5 ist der Behälter Verfahrensfrei.
6. Abtankplatz-**AT7** 20,00 x 3,50, Kapitel 12.3, Nr.: 95, Seite 207, FD Beton (Stahlbetonsohle)

Auflage:

Für alle in der Betriebseinheit 7.01 benannten baulichen Anlagen sind die technischen Nachweis für die Beschaffenheit, Brandschutz- und Standsicherheitsnachweis zur Prüfung nachzureichen. Im Einzelfall kann nach Begründung und Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde davon abgewichen werden.

Für die Tanklagerwanne sind die Bauvorlagen ebenfalls nachzureichen.

BE8.01 Kesselhalle-KH1 mit Dampferzeuger-KA1 und KA2,

Kamin d 1,01 h 24,00 m, 2x, Kapitel 12, Nr.: 97, Seite 209, Stahlhalle 20,0 x 15 x 10,00 (First) Nr.: 99, Seite 210, Maschinenaufstellung, Techn. Nachweise sind nachzureichen. Für die technischen Einbauten der Kondensataufbereitung, Speisewasserbehälter sind die technischen Nachweise ebenfalls nachzureichen. Kapitel 12, Nr.: 99, Seite 2010, Maschinenaufstellung.

Auflage:

Für alle im Betriebsbereich 8.01. benannten baulichen Anlagen sind die technischen Nachweis für die Beschaffenheit, Brandschutz- und Standsicherheitsnachweis zur Prüfung nachzureichen. Im Einzelfall kann nach Begründung und Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde davon abgewichen werden.

Teil II

Sonstige bauliche Anlagen:

Ohne Betriebseinheit:

1. Asphaltflächen / Betriebswege auf dem Gelände (ohne Bemaßung) auf Biogasanlage und Aufbereitungsanlage, Kapitel 12.3, Nr.:1a, Bauplan S. 89.

Auflage:

An kritischen Bereichen (z.B. Kurven) zu Betriebsbereichen ist Anfahrerschutz vorzusehen. Die Bereiche sind noch anzugeben. Hierzu ist ein Standsicherheitsnachweis vorzulegen.

2. Rangierfläche für Absetzcontainer (6,00 m x 40,00 m), Kapitel 12.3 Nr.: 1c, Bauplan S.90, aus WU Beton nach Statik

Auflage:

Der Standsicherheitsnachweis ist nachzureichen.

3. Regenwasserpumpschächte (8,00 m x 4,00 m x 4,00/3,00 m) 6 Stück (unterirdisch). Kapitel 12.3, Nr.:1i, Bauplan Seite 96 , aus Stahlbeton nach Statik (§ 65 Abs. 2 ev. Prüfbefreit).

Auflage:

Bei Vorlage der Voraussetzungen des § 65 Abs.2 NBauO ist einer Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich. Der Nachweis ist zu erbringen.

4. Einstellplätze, 40 Einstellplätze am Ems-Dollart-Ring, 7 Einstellplätze am Betriebsgebäude

Teil III

Bauliche Anlagen, für die entsprechend NBauO eine Baugenehmigungspflicht besteht nach weiteren Betriebseinheiten

BE1.01 Warenannahme:

1. Eingangswaage **WA 1 und 2**, 20 m x 3,50 m, Kapitel 12.3, Nr. 1L, Seite 99, Straßenfahrzeugwaage nach DIN 8119 aus Stahlbeton.
2. Ausgangswaage **WA 3 und 4** 20 m x 3,50 m, Kapitel 12.3, Nr.: 1L, Seite 99 Straßenfahrzeugwaage nach DIN 811, aus Stahlbeton.

Entsprechend NBauO Anhang 14.9 sind die Baumaßnahmen verfahrensfrei.

BE1.02 Substratlagerung:

1. Substrathalle (2 Stück) **HB1** und **HB2** mit den Einbauten:
Kapitel 12.3, 9a bis 9d, Seite 107 bis 110, nach Statik (§ 65 Abs. 3) mit Brandschutznachweis. Kranbahn in **KA1.1** und **KA1.2**, Kranbahn in **KA2.1** und **KA 2.2**

Kapitel 12.3, Nr.: 11, Seite 112, Kranbahn / Konsohlen Statik nach TBB erf. für Kranbalken, Laufkatze nach BetrSichVO.
Substratbunker-**SB1.1 bis SB 1.5** (5 Stück) Seite 111
Substratbunker-**SB 2.1 bis SB 2.5** (5 Stück)Seite 111
Kapitel 12.3, Nr.: 10, Seite 111, aus Stahl und Stahlbeton, Beschaffenheitsnachweis: Schubboden ist Einrichtung der Substratannahme, Ansonsten Standsicherheitsnachweis erforderlich.
2. Pumpenhalle- **PH1und PH2**, Kapitel 12.3, Nr.: 9d, Seite 110, Hallenanbau nach Statik (§ 65 Abs. 3) mit Brandschutznachweis.

Auflagen: Substrathalle HB1und HB2 sowie Pumpenhalle PH1 und PH2:

- a. Das Brandschutzkonzept vom 22.03.2021 des Dipl.-Ing. Bernhard Hölscher und der Ergänzung vom 09.03.2022, Projektnummer WY 21 Z0096 Rev.02 der horst weyer und partner gmbh zu den Brandschutzmaßnahmen der Substrathalle sind Bestandteil der Stellungnahme und daher zu beachten.
- b. Es ist zu beachten, dass entsprechend Punkt 5 und 7 des Brandschutzgutachtens zur Substrathalle, nach Lokalisierung der Brandherde unmittelbar Löschmaßnahmen durch eingewiesene Beschäftigte (schon vor Eintreffen der Feuerwehr) erfolgen müssen. Die Einweisung ist im Sicherheitsmanagementsystem zu dokumentieren.
- c. Der benannte Bauleiter hat mit Fertigstellung der Baumaßnahme die Einhaltung bzw. die Übereinstimmung des Brandschutzkonzeptes (mit den notwendigen Unterlagen sowie ggf. schriftliche Bescheinigung des Fachbauleiters) schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung mit den notwendigen Unterlagen ist zu den Akten zu nehmen und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- d. Die Allgemeinen Auflagen zum Brandschutz sind für die Substrathallen und die Pumpenhallen ebenfalls zu beachten. Die techn. Brandschutznachweise für die Substrathalle und die Pumpenhalle sind zur Prüfung vorzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

3. Gülleannahmetank-**GB1** d 22,20, h 8,46 u. Dach, 406,85 m², Kapitel 12.3, Nr.: 1M, Seite 100, aus Stahlplatten mit Betonsohle, mit Emissionsschutzhaube. Statik (§ 65 Abs. 3 Nr.: 9).

Auflage:

Es ist ein Standsicherheitsnachweis zur Prüfung vorzulegen.

4. Regenwassertank-**WB2** d 11,10 h 8,46, 106,41 m², Kapitel 12.3, Nr.: 1 J, Seite 97, aus Stahlplatten mit Betonsohle, offen, Statik (§ 65 Abs. 3 Nr.: 9).
5. Abtankplatz-**AT1** (20,00 x 8,00), Kapitel 12.3, Nr.: 1 e, Seite 92, aus FD Beton nach Statik (§ 65 Abs. 3, Nr.: 4).
6. Trafostation-**TR1, TR2, TR3** (6,62 x 2,98 x 2,71) auch in BE 1.02, 3.02, 6.05, Kapitel 12.3, Nr.: 5, Seite 104, aus Stahlbeton nach Typenstatik oder § 65 Abs.2). Bei Vorlage der Voraussetzungen des § 65 Abs.2 NBauO ist einer Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich. Der Nachweis ist zu erbringen.
7. Abluftwäscher und Biofilter-**FB1** und **FB2** (27,10 x 6,80 x 3,20) mit Anbau, Kapitel 12.3, Nr.: 12, Seite 113, aus Kunststoff PE HD mit Stahlbetonsohle, Standsicherheitsnachweis, Typenprüfung, Zulassung oder Einzelfallprüfung (§65 Abs.3 NBauO).
8. Rezirkulattank-**RB2** (d 9,39, h 7,07, 76,05 m²), Kapitel 12.3, Nr.: 1g, Seite 94, aus Stahlplatten mit Betonsohle, offen, Kondensierter Wasserdampf aus Hydrolyse. Statik, Zulassung oder Einzelfallprüfung. (§ 65 Abs. 3 NBauO).
9. Chemikalienabtankplatz-**AT2**, (8,00 x 8,25), Kapitel 12.3, Nr.: 1f, Seite 93, aus FD Beton nach Standsicherheitsnachweis.
10. Brauchwasservorlage-**WB1**, d 7,68 h 7,07, Kapitel 12.3, Nr.: 1h, Seite 95, aus Stahlplatten mit Betonsohle, offen, Standsicherheitsnachweis (§ 65 Abs. 3 NBauO).
11. Desinfektionsplatte-**WP 1**, 20,00 x 26,00, Kapitel 12.3, Nr.: 1d, Seite 91, aus FD Beton nach Standsicherheitsnachweis.
12. Pumpenraum-**PR1.1 u. 1.2 bis PR 9.1 u. 9.2** (18 Stück je 4,50 x 7,50 x 3,59), Kapitel 12.3, Nr.: 8, Seite 106, aus Stahlbeton nach Typenstatik/oder §65 Abs.2 NBauO.
13. Schalt- und Steuerraum **EM3** bis **EM11** (5,50 x 2,98 x 2,71), Kapitel 12.3, Nr.: 6, Seite 105, aus Stahlbeton, nach Typenstatik/oder §65 Abs.2.
14. Betriebsgebäude-**BG 1**, Kapitel 12.3, Nr.: 2, Seite 101, Betriebsgebäude nach Standsicherheitsnachweis (§ 65 Abs. 3 NBauO) und Brandschutznachweis.
15. Sozialgebäude-**SG1** (5,74 x 7,24 x 3,35), Kapitel 12.3, Nr.: 3, Seite 102, Sozialgebäude aus Mauerwerk und Stahlbeton nach Standsicherheitsnachweis (§ 65 Abs.2 NBauO).
16. Fahrzeuggarage-**FG1** und **FG2** mit E-Ladestation (10,67 x 6,65 x 4,34), Kapitel 12.3, Nr.: 4, Seite 103, Fahrzeuggarage als Stahlrahmenkonstruktion mit Stahlbetonsohle, Ausführung nach Statik (§ 65 Abs. 2 NBauO).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

17. Lager- und Werkstatthalle-**LG1** (25,00 x 60,00), Kapitel 12.3, Nr.: 13a und 13b, Seite 114 und 115, Stahlhalle nach Statik mit brandschutznachweis (§ 65 Abs.3) mit Chemikalienlager-**CL1** als mobile Auffangwanne mit Zulassung, Bauzeichnung nachreichen.
18. Regenwassertank-**WB3** (d 7,68 x h 7,07), Kapitel 12.3, Nr.: 1k, Seite 98, aus Stahlplatten mit Betonsohle, offen, Statik nach §65 Abs.3 NBauO.
19. ASL Tank – **CB1** und **CB2** (d 4,00 x h 8,39), Kapitel 12.3, Nr.: 18, Seite 119, Lagertank aus Kunststoff (PE-Tank), Gründung aus Stahlbeton, Auffangwanne PE-100-RC-WK-S-8000 (6 baugleiche Behälter in BE 1.02, 2.01 und 6.05) Standsicherheitsnachweis und (bauaufsichtliche) Zulassung oder Einzelfallprüfung (§65 Abs.3 NBauO).
20. H₂SO₄ Tank – **CB3** und **CB4** (d 2,86 x h 4,00), Kapitel 12.3, Nr.: 19, Seite 120, Lagertank aus Kunststoff (PVC GFK Tank), Auffangwanne PE-100-RC-WK-S-8000, Gründung aus Stahlbeton (6 baugleiche Behälter in BE 1.02, 2.01 und 6.05), Standsicherheitsnachweis und (bauaufsichtliche) Zulassung oder Einzelfallprüfung (§65 Abs.3 NBauO).

Auflage zu den Bauvorhaben aus der Betriebseinheit BE 1.02 Substratlagerung:

Die erforderlichen technischen Nachweise wurden zu den einzelnen Bauvorhaben im Betriebsbereich BE 1.02 Substratlagerung beschrieben. Diese sind vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen. Im Einzelfall können nach Rücksprache mit der Baugenehmigungsbehörde andere geeignete Nachweise vorgelegt werden.

BE1.03 Fermentation:

1. Fermenter-**BF1.1, 1.2, 1.3 bis 10.1, 10.2, 10.3** (30 Stück) d 23,90, h Behälter 21,77 und Dach 2,83, V = 9.770 m³, Kapitel 12.3, Nr.: 15 bis 17, Seite 116 bis 118 Stahlbehälter als Fermenter nach Statik/Materialeignung/Beschaffenheitsnachweis nach Zulassung oder Einzelfallprüfung (§ 65 Abs. 3 NBauO).
2. Nachgärer-**BN 1.4 bis BN 10.4** Maße wie Fermenter. Kapitel 12.3, Nr.: 16 bis 17, Seite 117 und 118, Stahlbehälter als Nachgärer, Statik/Materialeignung, wie Fermenter.

Auflagen für den Betriebsbereich BE 1.03 Fermentation:

1. Die nachgereichte Bauzeichnung zum Außenwandaufbau der Fermenter und Nachgärer (Zeichnungsnummer 2022/001-7.1/01) ist Bestandteil der Genehmigung.
2. Die wasserrechtliche Bewertung der Fermenter / Nachgärer erfolgte im Gutachten Projekt Nr.: 200142 vom 31.05.2022 von dem Sachverständigen gemäß § 53 AwSV der SwSA e.V., Max Westphalen. Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen bezüglich des Standsicherheitsnachweises sind dort zu entnehmen und zu berücksichtigen.

Hinweise:

1. Aufgrund § 7 NBauO* ist bezüglich der reduzierten Abstände zwischen den Fermentern und den Nachgärern eine Begründung auf Grundlage des § 7 Abs. 2 NBauO* erforderlich. Hierzu erfolgten folgende gutachterliche Stellungnahmen durch das Büro Eiklenborg und Partner mbB: Mit Datum vom 16.09.2021 (200142) zur Bewertung der

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Abstände untereinander (Stellungnahme zum Schutzabstand der Gärbehälter gemäß TRAS 120) und vom 17.09.2021 (200142) zu einer möglichen Havarie eines Gärbehälters. Die Behälter werden bezüglich einer Beanspruchung für den bestimmungsgemäßen Betrieb zu den in der Stellungnahme genannten Beanspruchungen statisch berechnet und ausgelegt. Mögliche „Dennoch-Szenarien“ wurden im Rahmen einer Leckgröße Ursachenunabhängig von mindestens 490 mm² zugrunde gelegt. Wird der Austritt von Substrat bei einer Leckgröße 490 mm² (DN25) unterstellt, kann bei den gegebenen Drücken (Füllhöhe von ca. 20 m) nach Einschätzung des Sachverständigen davon ausgegangen werden, dass hieraus keine Havarie des Gärrestbehälters oder benachbarter Behälter resultiert. Die Stellungnahmen sind auch im Brandschutzkonzept zu berücksichtigen.

2. Sollten aus dem Störfallrecht (12. BImSchV) und der daraus abgeleiteten weiteren Regelungen (z.B. TRAS 120 und 320, KAS-Regelungen und weitere) weitergehende Anforderungen z. B. an den Wandaufbau der bauliche Anlage zu stellen sein, sind diese zu benennen und in den Technischen Nachweisen (z.B. Brandschutzkonzept oder Standsicherheitsnachweis) zu berücksichtigen.

BE2.01 Biogaskonditionierung:

1. Ammoniakwäscher mit Umlaufpumpe, Verdichter-**AW1**, **AW2**, Kapitel 12.3, Nr.: 23, Seite 124, Behälter aus PP, DN1600, d 1,60 h 8,850, Gründung aus Stahlbeton (2 baugleiche Behälter) Standsicherheitsnachweis, Beschaffenheitsnachweis, Materialeilegung, Prüfung nach § 65 Abs.3 NBauO erforderlich.
2. Schwefelwassersammeltank **CB9**, Kapitel 12.3, Nr.: 21, Seite 122, Schwefelwassersammeltank (PE- Doppelwandig), Gründung aus Stahlbeton. Nachweise und Prüfung wie CB1 und CB2, Nr.: 18.
3. Entschwefelung-**ES1 bis ES6** Reaktorbehälter 2 x 6 Behälter auf Betonplatte 31,49 x 31,00 Kapitel 12.3, Nr.: 24, Seite 125, Entschwefelungseinheiten (6 Einheiten mit je 2 Behältern mit 62 t Inhalt, Pumpenraum), auf Stahlbetonsohle gem. Statik und Zulassung. Prüfung nach § 65 Abs. 3 NBauO.
4. Sauerstofftank **CB10** (d 3,00 h 13,54), Kapitel 12.3, Nr.: 20, Seite 121, Lagertank SCS-60/18,5 mit Befüllstation, Anfahrerschutz und Fundamentplatte aus Stahlbeton, Standsicherheitsnachweis, Zulassung oder Beschaffenheitsnachweis durch Stellungnahme des Aufstellers, Prüfung nach § 65 Abs.3 NBauO.
5. Chemikalien-tankplatz-**AT3** (20,00 x 6,50), Kapitel 12, Nr.: 22, Seite 123, Abtankplatz, Stahlbetonsohle und Stahlbetonwand, FD-Beton. Standsicherheitsnachweis, Prüfung nach § 65 Abs.3 NBauO.
6. ASL Tank **CB5** und **CB6** (d 4,00 x h 8,39), Kapitel 12.3, Nr.: 18, Seite 119, Lagertank aus Kunststoff (PE-Tank), Gründung aus Stahlbeton, Auffangwanne PE-100-RC-WK-S-8000, (6 baugleiche Behälter in BE 1.02, 2.01 und 6.05) Nachweise und Prüfung wie CB1 und CB2.

7. H₂SO₄ Tank **CB7** und **CB8** (d 2,86 x h 4,00), Kapitel 12.3, Nr.: 19, Seite 120, Lager-tank aus Kunststoff (PVC-GFK-Tank), Auffangwanne PE- 100-RC-WK-S-8000, Grün-dung aus Stahlbeton (6 baugleiche Behälter in BE 1.02, 2.01 und 6.05), Nachweise und Prüfung wie CB3 und CB4.
8. Weitere Anlagenteile neben AT3(21,30 x 5,60) sind die Behälter CB 7 und CB 8 sowie CB5 und CB6.

Auflagen zu den Bauvorhaben aus der Betriebseinheit BE 2.01 Biogaskonditionierung:

Die erforderlichen technischen Nachweise wurden zu den einzelnen Bauvorhaben im Be-triebsbereich BE 1.02 Substratlagerung beschrieben. Diese sind vor Baubeginn zur Prü-fung vorzulegen. Im Einzelfall können nach Rücksprache mit der Baugenehmigungsbe-hörde andere geeignete Nachweise vorgelegt werden.

BE2.02 Biogaslagerung:

Gasblase als Kugel **GL1** und **GL2** je 10.000 m³, Kapitel 12.3, Nr.: 25, Seite 126, Gasblase, Doppelmembran, Gründung aus Stahlbeton (2 baugleiche Anlagen) Standsicherheitsnach-weis, Eignung nach TRAS 120 Kapitel 3.5.1 bis 3.5.5 sind zu beachten und dauerhaft si-cherzustellen.

Auflage:

Die erforderlichen bautechnischen Nachweise sind zur Prüfung vor Baubeginn vorzulegen.

BE2.03 Notfackel:

Notgasfackel-**NG 1 bis NG 6** (6 Stück), Kapitel 12.3, Nr.: 26, Seite 127, Niedertempera-turfackeln (Edelstahl), d 3,00 h 9,00 auf Gründung aus Stahlbeton.

Auflage:

Eine gültige Typenstatik und die Fundamentstatik sind zu Prüfung nach § 65 Abs.3 NBauO vorzulegen.

BE3.01 Biogasaufbereitung:

1. Gasaufbereitung-**GA1, GA2, GA3**, Kapitel 12, Seite 130 (29), 131 (30), Gebäude 17,96 m x 13,04 x h vorne 8,023 hinten 6,716. Die Anlage wird aus Containern und weiteren Modulen (nach Vorgabe des Anlagenherstellers) zusammengestellt und als Stahlhalle mit Trapezblech verkleidet.

Auflagen:

- a. Es ist eine Anlagenbeschreibung sowie eine Baubeschreibung vorzulegen. Ein Standsicherheitsnachweis sowie ggf. erforderliche Beschaffenheitsnachweise sind ebenfalls zur Prüfung nach § 65 Abs. 3 NBauO vorzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- b. Die Außenanlagen mit techn. Anlagenteilen auf der Bodenplatte z.B. wie Aktivkohlefilter und weitere Anlagen sind ebenfalls nachzuweisen (3 baugleiche Stationen mit Gebäude). Nach Angabe des Planers sind die genauen Abmessungen und Anlagenkomponenten erst nach Vorlage der Ausschreibungsergebnisse durch den Anlagenhersteller möglich. Diese Nachweise sind vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.
2. Thermische Nachverbrennung-**RV1** und **RV2**, Kapitel 12.3, Nr.: 31, Seite 132, technische Anlage 5,30 m x 10,3 m x h 10,00 m mit Abgasschornstein, auf 40 cm Stahlbetonsohle. 2 baugleiche Anlagen.

Auflage:

Der erforderliche Standsicherheitsnachweis ist (ggf. unter Einbeziehung der Maschinenrichtlinie) zur Prüfung nach § 65 Abs. 3 NBauO vorzulegen.

3. Verdichter-**NV1** und **NV2**, (8,05 x 3,00 x h 2,71), Kapitel 12.3, Nr.: 27, Seite 128, Gebäude aus Stahlbeton mit techn. Einrichtungen, (2 baugleiche Gebäude), nach Typenstatik oder ggf. nach § 65 Abs.2 NBauO.

Hinweis:

Ob eine Prüfung erforderlich ist, wird nach Vorlage der oben genannten Nachweise entschieden.

BE5.01 Gärrestlager flüssig:

1. Gärrestlager-**GL1** und **GL2**, Maße wie Fermenter, Kapitel 12.3, Nr.: 56, Seite 165, Gärrestbehälter Stahlbehälter. 2 baugleiche Behälter Kapitel 12.3, Nr.: 17, Seite 118, Rührwerk.

Auflage:

Nach Vorlage der erforderlichen bautechnischen Nachweise (Statik, Materialeignung, Beschaffenheitsnachweis nach Zulassung oder Einzelfallprüfung Prüfung nach § 65 Abs. 3 NBauO,) wird über die weiteren erforderlichen Prüfungen entschieden.

BE6.01 Entwässerungsstufe:

1. Vorlagepuffer Hydrolyse-**VB1**, Maße wie Fermenter, Stoff: Flüssige Phase aus der Separation. Kapitel 12.3, Nr.: 62, Seite 171, Stahlblechbehälter (geschlossen) mit Betonplatte, d 23,90 m, h 21,76, h 2,59 Zeltdach aus Metall, nach Statik/Materialeignung/Beschaffenheitsnachweis.

Auflage:

Nach Vorlage der erforderlichen bautechnischen Nachweise (Statik, Materialeignung, Beschaffenheitsnachweis nach Zulassung oder Einzelfallprüfung Prüfung nach § 65 Abs. 3 NBauO) wird über die weiteren erforderlichen Prüfungen entschieden.

BE6.01 bis 6.04 Stahlhalle mit Abschnitten:

Auflage:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Für die Stahlhallen der Abschnitte BE 6.01 bis 6.04 sind bautechnische Nachweise zur Standsicherheit und zum Brandschutz rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.

Anforderungen zu baugenehmigungspflichtigen Baumaßnahmen innerhalb der Halle werden zu folgenden einzelnen Baumaßnahmen aufgeführt:

Abschnitt-Entwässerungshalle- **GH1 BE 6.01** – (37,00 x 61,86), mit:

1. Vorlagebehälter- **VB2** Dekanter, Behälter mit 445 m³, Kapitel 12.3, Nr.: 64, Seite 173, Stahlbehälter, Standsicherheitsnachweis, Zulassung oder Einzelfallprüfung, § 65 Abs.3 NBauO.
2. Vorlagebehälter-**VB2** Stripper, Behälter mit 445 m³ (BE 6.04), Kapitel 12.3, Nr.: 75, Seite 184, Stahlbehälter in Entwässerungshalle, Medium Abwasser, Standsicherheitsnachweis, Prüfung nach § 65 Abs.3 NBauO, siehe auch BE 6.01 VB2.
3. Sammeltank Brüdensaft-**VB4**, 445 m³, BE6.04 (soll wie VB2 sein).
4. Pressschneckenseparator-**SP1 bis SP6**, Kapitel 12, Seite 167 (58), Maschinenbauteil (Bestandteil der Zweckentsprechenden Einrichtung der Halle.
Die Lastannahmen aus dem Maschinenbauteil sind bei der Bemessung der Bodenplatte zu berücksichtigen.
5. Dekanter-**DK1 bis DB6**, Kapitel 12.3, Nr.: 67, Seite 176, Maschinenbauteil Bestandteil der Zweckentsprechenden Einrichtung der Halle.
Die Lastannahmen aus dem Maschinenbauteil sind bei der Bemessung der Bodenplatte zu berücksichtigen.
6. Entstickter-**PE** d 5,00 x h 10,10 m, V-netto 144,5 m³, Kapitel 12.3, Nr.: 69, Seite 178, Stahlbehälter auf Hallenboden, Medium: Wasser, Standsicherheitsnachweis, Prüfung nach § 65 Abs. 3 Nr.9 NBauO.
7. Puffer **T2-PW** d 5,00 x h 10,90 m, V-netto 204 m³, Kapitel 12.3, Nr.: 68, Seite 177, Stahlbehälter auf Hallenboden, Medium: Wasser, Standsicherheitsnachweis, Prüfung nach § 65 Abs. 3 Nr.9 NBauO.
8. Wärmetauscher **WT1 – WT3**, Für die Wärmetauscher in der Entwässerungshalle liegen keine Bauvorlagen vor. Es sind weitere Angaben nach BauVorIVO erforderlich. Nach Vorlage der Unterlagen wird über die weitere Prüfung entschieden.
9. Auffangwanne aus Beton in der Entwässerungshalle, 102,46 m², Aufkantung 0,20 m. Für die Auffangwanne sind die Querschnitte und Bautechnische Nachweise zur Prüfung nachzureichen.

Folgende Anlagenteile sind in der Betonwanne eingebaut.:

10. Ammoniakabscheidung **AK1Modul 1**, Kapitel 12.3, Nr.: 82a, Seite 191, Modulbauweise, zweckentsprechende Einrichtung der Halle, technische Anlage.
11. Ammoniakabscheidung **AK2Modul 2**, Kapitel 12.3, Nr.: 82 b, Seite 192, Modulbauweise, Zweckentsprechende Einrichtung der Halle, technische Anlage.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

12. Ammoniakmischtank BE7.01 **GT19**- in Entwässerungshalle Kapitel 12.3 Nr.: 83, Seite 193, Ammoniak-Starkwasser Mischtank, 20 m³, Zulassung, Standsicherheitsnachweis.

Auflage:

Für den Ammoniakmischtank sind bautechnische Nachweis in Form von Zulassungen oder Beschaffenheitsnachweisen und Standsicherheitsnachweisen vor Baubeginn zur Prüfung nachzureichen.

Hinweise:

1. Auflagen zu den Bauvorhaben aus der Betriebseinheit Abschnitt-Entwässerungshalle- GH1 BE 6.01 wurden zu den einzelnen Bauvorhaben beschrieben. Diese sind vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen. Nach Vorlage der erforderlichen bautechnischen Nachweise (Statik, Materialeignung, Beschaffenheitsnachweis nach Zulassung oder Einzelfallprüfung Prüfung nach § 65 Abs. 3 NBauO) wird über die weiteren erforderlichen Prüfungen entschieden.
2. Im Einzelfall können nach Rücksprache mit der Baugenehmigungsbehörde andere geeignete Nachweise vorgelegt werden. Die Prüfberichte und die darin enthaltenden Nebenbestimmungen werden nachträglich Bestandteil des Bescheides.
3. Die Module AK1 und AK2 sind Zweckentsprechende Einrichtung der Halle. Diese Baumaßnahmen sind verfahrensfrei.

Abschnitt-Trocknerhalle TH BE 6.03 – (73,64 x 62,32), mit:

1. Polymer-Tank-**PB1** d 2,86 x 4,556, Kapitel 12.3, Nr.: 65, Seite 174, PE Tank, Fertigung nach DVS 2205, WGK 1, Beschaffenheitsnachweis.
2. Schubboden-**SB1** und **SB2**, Kapitel 12.3, Nr.: 10, Seite 111, aus Stahl und Stahlbeton, Maschinenbauteil, Einrichtung der Halle.
3. FHM-Tank-**FB1** d 2,86 x 4,556 BE 6.01, 2 Behälter, Kapitel 12.3, Nr.: 66, Seite 175, PE Tank, Fertigung nach DVS 2205, WGK 1, Beschaffenheitsnachweis.
4. Schaufeltrockner **ST1 bis ST3**, Kapitel 12.3, Nr.: 73, Seite 182 Maschinenbauteil, Einrichtung der Halle.
5. Bandtrockner **BT 1 bis BT 4** je 50m x 5 m, Kapitel 12.3, Nr.: 72, Seite 181, Maschinenbauteil, Einrichtung der Halle

Auflage:

Auflagen zu den Bauvorhaben aus dem Abschnitt-Trocknerhalle TH BE 6.03. Die erforderlichen technischen Nachweise wurden zu den einzelnen Bauvorhaben in der Betriebseinheit beschrieben. Diese sind vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfberichte und die darin enthaltenden Nebenbestimmungen werden nachträglich Bestandteil des Bescheides. Im Einzelfall können nach Rücksprache mit der Baugenehmigungsbehörde andere geeignete Nachweise vorgelegt werden. Die Lasten aus den Maschinenbauteilen zu nicht genehmigungsbedürftigen Einbauten sind beim Standsicherheitsnachweis zu berücksichtigen.

Abschnitt-Gärrestaubbereitungshalle GH BE 6.03 – 73,64 x 33,87, mit:

1. Hygienisierungsbeh.-**BR1-BR3** d 3,79 h 8,50 ohne Unterbau, Kapitel 12.3, Nr.: 74, Seite 183, Stahlbehälter (WGK 1, Beschaffenheitsanforderungen, Zulassung, Einzelfallprüfung, § 65 Abs.3 Nr.: 9 NBauO.
2. Vorlage Pellettierer-**BK1-BK5**, die **Angaben in den Bauvorlagen sind nicht ausreichend. Hierzu sind** nähere Angaben erforderlich.

Auflage:

Auflagen zu den Bauvorhaben aus der Betriebseinheit Abschnitt-Gärrestaubbereitungshalle GH BE 6.03 wurden zu den einzelnen Bauvorhaben beschrieben. Die entsprechenden Unterlagen sind vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen. Nach Vorlage der erforderlichen bautechnischen Nachweise (Statik, Materialeignung, Beschaffenheitsnachweis nach Zulassung oder Einzelfallprüfung Prüfung nach § 65 Abs. 3 NBauO) wird über die weiteren erforderlichen Prüfungen entschieden. Im Einzelfall können nach Rücksprache mit der Baugenehmigungsbehörde andere geeignete Nachweise vorgelegt werden. Die Prüfberichte und die darin enthaltenden Nebenbestimmungen werden nachträglich Bestandteil des Bescheides.

Abschnitt-Pelletierhalle PH BE 6.03 – 73,64 x 45,38, mit:

1. Pellettierer-**PT1-PT4** Maschinenanlage je 31,00 m x 9,00 m, Kapitel 12.3, Nr.: 80, Seite 189, Zweckentsprechende Einrichtung der Halle.
2. Kühlbehälter-BP1-BP3, Zweckentsprechende Einrichtung in der Halle.

Die Lasteintragungen in die Hallenkonstruktion sind beim Standsicherheitsnachweis zu berücksichtigen.

3. Membranelektrolyse **ME 1, BE 6.04**, 20,00 x 6,00 x 4,00. Hierzu sind weitere Angaben/Beschreibungen erforderlich.

Auflagen: wie zu Gärrestaubbereitungshalle GH BE 6.03

Abschnitt-Filtrationsanlage-FA1 BE 6.04 37,00 x 17,16, mit:

1. Behälter Rezikulat **RB1**, 100,53 m³ h 7,71 d 4,27, Kapitel 12.3, Nr.: 91, Seite 202, Zulassung, Eignungsprüfung, Standsicherheitsnachweis.
2. Feinfilter **FF1 – FF3**
Weitere Angaben erforderlich, Betriebliche Einbauten.
3. HCL Tank-**AT3** in Filtrationsanlage d 2,98 m x h 5,00 m, Kapitel 12.3, Nr.: 92, Seite 203, PE-Tank auf Stahlbetonfundament, Salzsäuretank, Beschaffenheit/Zulassung nach DIBt, WGK1, Standsicherheitsnachweis, Eignungsfeststellung.
4. NaOH Tank-**AT4** in Filtrationsanlage d 2,98 m x h 5,00 m, Kapitel 12.3, Nr.: 87, Seite 197 (Behälter), PE-Tank, WGK1, Beschaffenheit/Zulassung nach DIBt, WGK 1, Prüfung nach § 65 Abs.3 NBauO.

Auflagen: wie zu Gärrestaubbereitungshalle GH BE 6.03

Außenanlage vor Pelletierhalle BE 6.03, PL1 und PL2

1. Pelletlagerbehälter-**PL1** und **PL2**, Kapitel 12.3, Nr.: 81, Seite 190, Pelletsilos mit Verladung und Anbauteilen, Standsicherheitsnachweis, Brandschutznachweis, Prüfung nach § 65 Abs. 3 NBauO*.
2. Regenwassertank-**WB4**, 849 m³, Kapitel 12.3, Nr.: 57, Seite 166, Stahlbehälter. Standsicherheitsnachweis, Prüfung nach § 65 Abs.3 NBauO.

Auflage:

Die bautechnischen Nachweise sind vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfberichte und die darin enthaltenden Nebenbestimmungen werden nachträglich Bestandteil des Bescheides.

Auffangwanne neben großer Stahlhalle ca. 16,10 m x 58,40 m aus Beton FD BE 6.01, 6.03 und 6.04, Aufkantung 0,65 m, Auffangvolumen 448,50m²,

Bauzeichnung und Standsicherheitsnachweis, Baubeschreibung, Berechnungen, Prüfung nach § 65 Abs. 3 NBauO, mit:

1. Ruthspeicher (Tank liegend) BE 6.01 **RS** d 3,20 x l 13,20, V netto 100 m³, Kapitel 12.3, Nr.: 70, Seite 179, Stahltank liegend, Medium Wasserdampf, Beschaffenheitsnachweis, Standsicherheitsnachweis, Prüfung nach § 65 Abs.3 NBauO.
2. Physikalische Behandlungsstufe BE 6.04 **BH1-BH10** d 2,0 x l 20,91 10 Behälter, Kapitel 12.3, Nr.: 63, Seite 172, Medium ist noch anzugeben. Standsicherheits- oder Beschaffenheitsnachweis, Prüfung nach § 65 Abs. 3 NBauO.
3. Ammoniakstripper: **ST1** BE6.03 Brüdenkondensat- Stripper, technische Anlage d 1,40 h 19,153 Kapitel 12.3, Nr.: 71, Seite 180, 41 m³/h, Stahlsäule, Medium ist noch anzugeben, Standsicherheits- und Beschaffenheitsnachweis, Prüfung nach § 65 Abs. 3 NBauO*.
4. Gärreststripper: **ST2** BE6.04, technische Anlage d 1,80 h 20,753 m, Kapitel 12.3, Nr.: 76, Seite 185,66 m³/h, Stahlsäule, Medium ist noch anzugeben, Standsicherheits- und Beschaffenheitsnachweis, Prüfung nach § 65 Abs. 3 NBauO*.
5. Vorlagebehälter-**VB3** BE 6.04, Vorlage Verdampfer, Kapitel 12.3, Nr.: 77, Seite 186, Stahlbehälter in der Auffangwanne vor Entwässerungshalle, Medium Abwasser 419 m³, Standsicherheitsnachweis, Prüfung nach § 65 Abs. 3 NBauO*.
6. Verdampfer-**VD1** und **VD2**, BE 6.04, technische Anlage für Wasserentsalzung, Kapitel 12.3, Nr.: 78, Seite 187, Maschine, Standsicherheitsnachweis und Beschaffenheitsnachweis .
7. Tischkühler-**TK1** und **TK2**, Kapitel 12.3, Nr.: 79, Seite 188, Tischkühler in Außenaufstellung, Standsicherheitsnachweis unter Berücksichtigung der Maschinenrichtlinie.

Auflagen: wie zu Gärrestaufbereitungshalle GH BE 6.03

Anlagen außerhalb der Wanne

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

1. Kühlturm **KT 3** und **KT4** 6,190 m x 2,997 m x h 6,23 m, Kapitel 12.3, Nr.: 34, Seite 135, Kühlturm als techn. Außenanlage auf Stahlbetonfundament (4 baugleiche Anlagen).

Auflage:

Die bautechnischen Nachweise sind vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfberichte und die darin enthaltenden Nebenbestimmungen werden nachträglich Bestandteil des Bescheides. Die bautechnischen Nachweise sind zur Prüfung vorzulegen.

BE6.04 Prozesswasserbehandlung:

1. Biologische Behandlungsstufe **-BB1** bauliche Anlage 43,00 x 20,80 x 4,00, Kapitel 12.3, Nr.: 90 und 90a, Seite 199 und 201, Biologische Behandlung, weitere Angaben erforderlich! Beschaffenheitsnachweis, Baubeschreibung, Standsicherheitsnachweis, Prüfung nach § 65 Abs. 3 NBauO*.
2. Aussenbehälter **-EP1** Einleitpumpwerk d 8,54 h 7,75, Kapitel 12.3, Nr.: 96, Seite 208, Stahlbehälter auf Stahlbetonsohle, Medium Einleitfähiges Wasser, Standsicherheitsnachweis, Prüfung nach § 65 Abs. 3 NBauO*.
3. Vorlagebehälter **-VB5** biologisches Becken, Behälter offen, Wasserrückhaltebecken 10.956 m³, d 30,74 h 14,78, Kapitel 12.3, Nr.: 89, Seite 200, Stahlbehälter, Medium Wasser, Standsicherheitsnachweis, Prüfung nach § 65 Abs.3 NBauO*.

Auflagen wie zu Gärrestaubbereitungshalle GH BE 6.03

BE6.05 Nebenanlagen:

1. Abtankplatz **-AT6**, 8,00 x 20,00, Kapitel 12.3, Nr.: 94, Seite 206, FD Beton (Stahlbetonsohle und Wand) Standsicherheitsnachweis, Prüfung nach § 65 Abs. 3 NBauO*.
2. Eingangswaage **-WA5**, 20,00 x 3,50, Ausgangswaage **-WA6**, 20,00 x 3,50, Kapitel 12.3, Nr.: 1L, Seite 99, Straßenfahrzeugwaage nach DIN 8119 aus Stahlbeton, NBauO* Anhang Nr.: 14.9.
3. Trafostation **-TR9** und **-TR10**, Kapitel 12.3, Nr.: 5, Seite 104, aus Stahlbeton nach Typenstatik oder § 65 Abs. 2 NBauO.
4. Chemikalien Tankplatz **-AT4** (bei Filtrationsanlage) und **-AT5** (bei Pelletierhalle), 6,25 x 10,00, Kapitel 12.3, Nr.: 93a, Seite 205, Abtankplatz, Standsicherheitsnachweis.
5. Abluftwäscher/Biofilter **-BF 3** und **BF 4** (beim Kesselhaus und Pelletierhalle), Kapitel 12.3, Nr.: 61, Seite 170 Biofilter I 12,65 m x b 6,45 m x h 3,20 m aus Kunststoff, Bodenplatte mit Aufkantung aus Stahlbeton. Zwei baugleiche Anlagen, Standsicherheitsnachweis, Typenprüfung, Zulassung oder Einzelfallprüfung, Prüfung nach § 65 Abs.3 NBauO*.
6. H₂SO₄ Tank **-CM12** und **CB14** (d 2,86 x h 4,00), Kapitel 12.3, Nr.: 19, Seite 120, Lagertank aus Kunststoff (PVC-GFK-Tank), Auffangwanne PE-100-RC-WK-S-8000,

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Gründung aus Stahlbeton (6 baugleiche Behälter in BE 1.02, 2.01 und 6.05), Standsicherheitsnachweis und (bauaufsichtliche) Zulassung oder Einzelfallprüfung, Prüfung nach §65 Abs.3 NBauO).

7. ASL Tank-**CM13** und **CB 15** (d 4,00 x h 8,39), Kapitel 12.3, Nr.: 18, Seite 119, Lagertank aus Kunststoff (PE-Tank), Gründung aus Stahlbeton(6 baugleiche Behälter in BE 1.02, 2.01 und 6.05) Standsicherheitsnachweis und (bauaufsichtliche) Zulassung oder Einzelfallprüfung, Prüfung nach §65 Abs.3 NBauO*.

Auflage:

Auflagen zu den Bauvorhaben aus der Betriebseinheit BE 6.05 Nebenanlagen wurden zu den einzelnen Bauvorhaben beschrieben. Die entsprechenden Unterlagen sind vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen. Nach Vorlage der erforderlichen bautechnischen Nachweise (Statik, Materialeignung, Beschaffenheitsnachweis nach Zulassung oder Einzelfallprüfung Prüfung nach § 65 Abs. 3 NBauO) wird über die weiteren erforderlichen Prüfungen entschieden. Im Einzelfall können nach Rücksprache mit der Baugenehmigungsbehörde andere geeignete Nachweise vorgelegt werden. Die Prüfberichte und die darin enthaltenden Nebenbestimmungen werden nachträglich Bestandteil des Bescheides.

11.4 Kosten Auflage:

1. Die Rohbau- bzw. Herstellungskosten für die folgend aufgeführte Bauvorhaben (angegeben werden die Betriebsbezeichnungen) sind in den Antragsunterlagen nicht enthalten und müssen daher unverzüglich nachgereicht werden. Entsprechend § 3 Abs. 2 BauGO* sind die Rohbau- bzw. Herstellungskosten Grundlage zur Ermittlung der Baugenehmigungsgebühren. Die Baugenehmigungsgebühren und der entsprechende Kostenbescheid hierzu werden **nachträglich vom Bauamt des Landkreises Cloppenburg** erhoben.

Für folgende Baumaßnahmen sind die Rohbaukosten/Herstellungskosten zu ermitteln und nachzureichen:

Teil 1, BE 4.01, LG1b, LG1d, LG1-2a, LG1-2b, LG-2c, LG1-3a, LG1-5a, LG1-5b, LG1- 5c, LG1-5, LG1-6a, LG1-6b und 6c, LG1-6d, LG1-7a und Rohrbrücke/Stahlrahmen.

BE 7.01, TW1, GT20, GT21, GT23, GT25 und GT26.

Teil 2, Regenwasserpumpschächte.

Teil 3, BE 3.01, GA1, GA2 und GA3
BE 6.01, WT1 – WT3, Auffangwanne, GT19
BE 6.03, PB1, FB1, BR1-BR3, BK1-BK5, ME1, FF1-FF3, AT3 und AT4, PL1 und PL2.
BE 6.01, 6.03, 6.04 in Auffangwanne, ST1 und ST2.

11.5 Standsicherheitsnachweise

2. Vor Baubeginn sind die Standsicherheitsnachweise, soweit eine Prüfung erforderlich ist, vorzulegen. Bestandteil des Prüfauftrages wird ebenfalls das Baugrundgutachten und das Brandschutzkonzept soweit hier Anforderungen an die Ausführung von Bauteilen enthalten sind.
Die Baumaßnahmen dürfen erst nach Freigabe des jeweiligen geprüften Standsicherheitsnachweises begonnen oder fortgeführt werden. Eventuelle Abnahmen/Überwachungen entsprechend §§ 76 und 77 NBauO* ergeben sich aus vorliegenden und den nachgereichten Standsicherheitsnachweisen und Prüfberichten. Diese sind nachträglich Bestandteil der Genehmigung und daher zu beachten.
3. Zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises sind für jede zu prüfende Baumaßnahme die Entwurfszeichnungen (2-fach), und der Standsicherheitsnachweis (2-fach) vorzulegen. Das Gesamtbaugrundgutachten und das Brandschutzkonzept befinden sich in Az.: 1101/2022 BTP und liegen dem Prüfstatiker bereits vor. Vom Baugrundgutachter/Aufsteller der Statik ist zu jedem Bauvorhaben eine Stellungnahme zum Abgleich des Baugrundgutachtens mit dem Standsicherheitsnachweis für das jeweilige Bauvorhaben vorzulegen. Ich weise daraufhin, dass die vom Sachverständigen im Sinne des § 53 Abs.2 NBauO* gefertigten Unterlagen auch vom Entwurfsverfasser zu unterzeichnen sind. Siehe hierzu §53 Abs. 2 NBauO* und §67Abs.3 NBauO*.
4. Die in den Prüfberichten (auch nachträglich) zum Standsicherheitsnachweis auf Grundlage des § 77 Abs. 1Nr.: 1 NBauO* angeordneten Bewehrungs- und Konstruktionsabnahmen werden angeordnet. Hierzu ist eine rechtzeitige Terminabsprache mit dem Prüfstatiker erforderlich.
5. Da unterschiedliche Tragwerksplaner für die Erstellung der erforderlichen Standsicherheitsnachweise beauftragt werden/wurden, sind diese in einer Zusammenstellung für jedes Bauvorhaben zusammenzufassen. Bei Vorlage der Voraussetzungen nach §65 Abs. 1 NBauO* sind die Standsicherheitsnachweise nicht zur Prüfung vorzulegen. Der Nachweis hierzu ist in der Zusammenstellung auf Grundlage des § 65 Abs. 1 NBauO* zu erbringen.

Hinweise:

Folgende Prüfaufträge wurden bisher erteilt (Stand 19.07.2022):

- Az.: 1101/2022 Brandschutzkonzept und Baugrundgutachten (Gesamtanlage)
- Az.: 1106/2022 Fermenter und Nachgärer (BF1.1 bis 10.3 (30 Fermenter) und Nachgärer BN 1.4 bis 10.4 (10 Nachgärer))
- Az.: 1798/2022 Rezirkulatbehälter mit Abdeckung (BE 1.02-RB2)
- Az.: 1801/2022 Gülleannahmetank mit Emissionshaube (BE 1.02-GB 1)
- Az.: 1804/2022 Substrathalle
- Az.: 2261/2022 Regenwassertank (BE 1.02-WB2)
- Az.: 2264/2022 Brauchwassertank (BE 1.02-WB1)

Folgende Prüfberichte liegen bisher (Stand 17.08.2022) vor

- Az.: 1106/2022 Fermenter und Nachgärer, Prüfbericht 522 289R, Nr.: 1 für die Gründung und Starterring
- Az.: 1804/2022 Substrathalle, Prüfbericht 522 458R, Nr.: 1 für die Gründung
Nr.: 2 für die Substrathalle
Nr.: 3 für die Substrathalle

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

6. In den Prüfberichten werden Bewehrungs- und Konstruktionsabnahmen gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 angeordnet. Diese sind nach rechtzeitiger Terminabsprache mit dem Prüfstatiker durchzuführen.

11.6 Brandschutz (allgemeine Nebenbestimmungen zur gesamten Anlage)

1. Der Sicherheitsbericht (Kapitel 6.3 des Antrages) enthält Maßnahmen zum Brandschutz. Diese sind zu beachten.
2. Das Brandschutzkonzept vom 22.03.2021 des Dipl.-Ing. Bernhard Hölscher ist Bestandteil der Stellungnahme und ist zu beachten.

Hinweis:

Für die Substrathalle wurde eine Ergänzung ausgearbeitet. Siehe hierzu die Nebenbestimmungen zur Substrathalle.

3. Der jeweils benannte Bauleiter hat mit Fertigstellung der Baumaßnahme die Einhaltung bzw. die Übereinstimmung des Brandschutzkonzeptes (mit den notwendigen Unterlagen sowie ggf. schriftliche Bescheinigung des Fachbauleiters) schriftlich zu bestätigen.
Die Bestätigung mit den notwendigen Unterlagen ist zu den Akten zu nehmen und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
4. Ebenfalls sind Fachunternehmererklärungen (FU) und Sachverständigenprüfungen (SV) für die Einhaltung und Übereinstimmung der Angaben in den jeweiligen Konzepten vorzulegen. Dies betrifft folgende Gewerke:
 1. Brandschutzkonzept (SV)
 2. Alarmierungsanlage (FU + SV)
 3. Sicherheitsstromversorgung (FU + SV)
 4. Rauch- und Wärmeabzugsanlage (FU + SV)
 5. Blitzschutzanlage (FU + SV)
 6. Löschwasserrückhaltung (SV)
 7. Sicherheitskonzept für wassergefährdende Stoffe (AwSV) (FU + SV)
5. Sofern das Betriebsgelände durch eine Zaunanlage mit Tor verschlossen wird, ist der Torschlüsselkasten der Fa. Kruse über die Brandschutzdienststelle per Email <mailto:> zu bestellen. In der Email sind die Liefer- und Rechnungsadresse anzugeben. Dem Betreiber wird der Kasten zum Anbringen am Tor geliefert. Die Schließung wird ausschließlich der Brandschutzdienststelle zugesendet.
Es ist nach Anbringung des Kastens durch den Betreiber ein Termin mit der Brandschutzdienststelle zu vereinbaren, in welchem das Schloss eingebaut wird. Bei diesem Termin ist ein beschrifteter Schlüssel mit Schließung für die Zaunanlage bereitzustellen.

Wenn ein Vorhängeschloss verwendet wird, kann auf den Torschlüsselkasten verzichtet werden.
6. Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und während der Betriebszeit von innen mit einem einzigen Griff ohne Hilfsmittel leicht in

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

voller Breite zu öffnen sein. Dies ist z. B. mittels eines Panikverschlusses nach DIN EN 1125 / Notausgangsverschluss nach DIN EN 179 zu realisieren.

7. Über diesen Türen sind Rettungszeichenleuchten nach VDE 0108 anzubringen, die über eine vom Netz gepufferte wartungsfreie Einzelbatterie verfügen und einen ein-stündigen Betrieb gewährleisten.
Sie sind deutlich sichtbar mit Hinweisschildern nach DIN EN ISO 7010 / ASR A1.3 zu kennzeichnen. Die Ausgänge sind ständig frei und begehbar zu halten.
8. Sollen die Hallentore elektrisch betrieben werden, muss sichergestellt sein, dass diese Tore auch bei Ausfall der Stromversorgung geöffnet werden können (z.B. über Haspelkette). Die mit NA gekennzeichneten Hallentore müssen über eine Schlupftür verfügen, die jederzeit als Fluchtweg zu nutzen ist. Sie dürfen im Laufweg keine Erhöhung (Aufkantung) vorweisen.
9. Die Kontaktdaten des ausgebildeten und zertifizierten Brandschutzbeauftragten so-wie dessen Prüfzeugnisse sind der Brandschutzdienststelle schriftlich mitzuteilen. Jede personelle Änderung ist ebenfalls dem Brandschutzprüfer schriftlich mitzutei-len.
10. Der Sauganschluss für die zusätzliche Löschwasserentnahmestelle ist nach DIN 4066 zu kennzeichnen und im Feuerwehrplan zu kennzeichnen.
11. Kurzfristig nach der Inbetriebnahme des Objektes, bei Änderungen sowie in regel-mäßigen Abständen (wie im Brandschutzkonzept beschrieben) ist mit dem Gemein-debrandmeister der jeweiligen Gemeinde der zuständigen Feuerwehr sowie dem Gefahrgutzugführer des Landkreises Cloppenburg eine Begehung zum Kennenler-nen des Objektes sowie örtlicher Besonderheiten zu vereinbaren.

Ebenfalls sind regelmäßig Übungen in Abstimmung mit der Feuerwehr durchzufüh-ren. Der Brandschutzprüfer ist über den Termin zu informieren.
12. Für die gesamte bauliche Anlage sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen. Die Feuerwehrpläne sind in Absprache mit dem Brandschutzprüfer zu erstellen und 5x in Papierform (wetterfestes Papier) und 1x als pdf-Datei einzureichen. Die pdf ist so herzurichten, dass schriftlicher Teil und Pläne in einer einzigen Datei abgespei-chert sind. Als erstes wird der schriftliche Teil lokalisiert und anschließend folgen die Lage-, die Gebäude-, und Sonderpläne (RWA, Löschwasserentnahmestellen, Ex-Zonenpläne und anderweitig geforderte Sonderpläne).
Die Pläne sind ständig (im Intervall von 2 Jahren) zu aktualisieren.
Personelle, bauliche oder auch Nutzungsänderungen innerhalb des Betriebes sind mit den entsprechend geänderten Plänen unverzüglich dem Brandschutzprüfer vor-zulegen.
13. Die Zuwegung zum Gebäude sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen auf dem Gelände für die Feuerwehr sind gemäß den §§ 2 und 3 der DV-NBauO sowie nach der DIN 14090 – Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken – anzulegen. Die Zu-fahrten sind mit Hinweisschildern – Feuerwehrzufahrt – nach DIN 4066 zu kenn-zeichnen. Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus leicht erkennbar und am Schnittpunkt zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und privatem Grund dauerhaft befestigt sein. Sie sind jederzeit freizuhalten!

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

14. Die Kennzeichnungen für Flächen für die Feuerwehr auf dem Betriebsgelände gemäß DIN 4066 sind aufzustellen und einzurichten.
15. Die Kennzeichnungen sind per Fotonachweis in die Bauunterlagen aufzunehmen und auf Verlangen vorzulegen.
16. Für die bauliche Anlage ist ein Explosionsschutzkonzept – wie im Brandschutzkonzept gefordert - entsprechend der aktuell gültigen Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen.

Das Explosionsschutzkonzept ist mit einem Sachverständigen für Explosionsschutz sowie dem Gewerbeaufsichtsamt abzustimmen und genehmigen zu lassen. Die festgelegten Explosionsschutz zonen sind einzurichten und deutlich zu kennzeichnen. Alle weiteren Explosionsschutzmaßnahmen sind einzuhalten. Elektrische Geräte sind entsprechend der im Explosionsschutzdokument festgelegten Zoneneinteilung auszuführen. An den Zugängen zu den Ex-Zonen ist das Verbotsschild „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ sowie das Warnschild „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ anzubringen.

Die Ex-Zonen sind deutlich im Feuerwehrplan darzustellen.

Hinweis:

Erdgeschossige Industriebauten nach der Industriebaurichtlinie 2020 sollen statisch konstruktiv so errichtet werden, dass im Brandfall bei Versagen eines Bauteiles nicht ein plötzlicher Einsturz des gesamten Haupttragwerkes durch z. B. Bildung einer kinematischen Kette angenommen werden muss.

12. Naturschutzrecht

- 12.1 Für Gehölzpflanzungen sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu beachten. Unbebaute Flächen sind zu begrünen. Hierzu sind Arten gemäß der Gehölzartenliste des Landkreises Cloppenburg (diese ist dort anzufordern) zu verwenden.
- 12.2 Entsprechend Punkt 7 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr.: 116A ist je laufende 15 m Straßenfront ein hochstämmiger, großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Der Pflanzbereich der Bäume in der Einwallung ist durch eine integrierte Betonwand abgegrenzt. Dies wurde mit dem GAA-Oldenburg nach Aussage des Antragstellers abgestimmt. Im Bereich der Gasspeicher (aus Gründen der Betriebssicherheit) und im Bereich der geplanten Zufahrten sind diese Anpflanzungen nicht möglich und sind daher an anderer Stelle (siehe Freiflächenplan) zu kompensieren.

13. Düngemittelrecht

- 13.1 Die Antragstellerin/Betreiberin hat erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben der Bauaufsichtsbehörde und der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere wenn die anfallenden Gärreste bzw. Produkte aus der Aufbereitung als Düngemittel in Verkehr gebracht, an landwirtschaftliche Betriebe, Vermittler abgegeben oder auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 13.3 Mindestens drei Monate vor einer geplanten Änderung der Verwertungswege ist der Bauaufsichtsbehörde und der Genehmigungsbehörde ein neuer Verwertungsweg aufzuzeigen.
- Sobald entgegen des in diesem Genehmigungsverfahren dargestellten Verwertungsweges ein Inverkehrbringen der anfallenden Gärreste oder Produkte aus der Gärrestaufbereitung als Düngemittel stattfinden soll, sind im Vorfeld die Genehmigungsbehörde, die Bauaufsichtsbehörde und die Düngbehörde mit der Maßgabe einer neuen fachrechtlichen Bewertung zu informieren. Dazu wären Laborbefunde des Stoffes/der Stoffe von einem für Düngemittel akkreditierten Labor vorzulegen.
- 13.4 Wechselt die Anlagenbetreiberin, hat der Anlagenbetreiber dies der Bauaufsichtsbehörde und der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 13.5 Es sind Betriebsstundenzähler für die einzelnen Module der Gärrestaufbereitung einzubauen.
- 13.6 Zu erfolgen hat eine elektronische Meldung der aufgezeichneten Aufnahmemengen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.06.2017 (Nds. GVBl. S. 194).

Hinweis:

Ordnungswidrig i.S. des § 80 Abs. 2 NBauO handelt, wer eine nach den vorgenannten Auflagen erforderliche Anzeige nicht erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

14. Veterinärrecht

Die o.g. Anlage wird gemäß Artikel 24 Absatz 2 i.V.m. Artikel 9 Buchstabe a) und Artikel 13 Buchstabe e) Ziffer ii) der VO (EG) 1069/2009 zugelassen für die Verwertung von Material der Kategorie 2 (Gülle) und zwar ausschließlich für die Umwandlung tierischer Nebenprodukte zu Biogas.

Die Anlage erhält die Zulassungsnummer **DE 03 453 0151 11**.

- 14.1 Auf dem Gelände der Biogasanlage müssen alle Wege sowie die zum Be- oder Entladen von Fahrzeugen benötigten Plätze befestigt und desinfizierbar sein. Ein befestigter Platz ist desinfizierbar, wenn das Desinfektionsmittel an der Oberfläche ausreichend lange wirken kann.
- 14.2 Es müssen geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Behältern zur Verfügung stehen, funktionsfähig sein und entsprechend ausgewiesen werden.
- 14.3 Der Betrieb muss über einen für die Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Behältern geeigneten Platz verfügen, der befestigt und wasserundurchlässig sein muss. Der Waschplatz muss so gelegen und konzipiert sein, dass jedes Risiko der Kontamination fermentierter Erzeugnisse vermieden wird. Er ist so einzurichten, dass er witterungsunabhängig betrieben werden kann. Dort anfallende Flüssigkeiten und Abwässer müssen sicher entsorgt werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 14.4 Die Flächen, die mit Anlieferungsmaterial in Kontakt kommen (Ladeflächen der Fahrzeuge, Behältnisse etc.), müssen flüssigkeitsundurchlässig sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- 14.5 Es ist sicherzustellen, dass Transportunternehmen für den Transport der tierischen Nebenprodukte (hier: unverarbeitete Gülle und Mist bzw. Gärrest) nach Artikel 23 der VO (EG) Nr. 1069/2009 registriert sind. Dies ist auf angemessene Weise zu dokumentieren.
- 14.6 Als Einsatzstoffe werden antragsgemäß ausschließlich Gülle und Festmist der Tierarten Rind, Schwein und Geflügel sowie Pferd verwendet. Der Einsatz weiterer Inputstoffe unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt durch die zuständige Behörde.
- 14.7 Die Einsatzstoffe sind so zu aufzubewahren, zu befördern und zu behandeln, dass
- a. die Gesundheit von Mensch und Tier nicht durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxische Stoffe gefährdet,
 - b. Gewässer, Boden und Futtermittel durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxische Stoffe nicht verunreinigt,
 - c. schädliche Umwelteinwirkungen nicht herbeigeführt werden.
- 14.8 Tierische Nebenprodukte sind nach ihrer Anlieferung möglichst schnell umzuwandeln und bis zu ihrer Verarbeitung ordnungsgemäß zu lagern.
- 14.9 Es ist ein Verfahren auf Grundlage von Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkten (HACCP) einzurichten, welches durchgeführt, angepasst und aufrechterhalten wird. Das HACCP umfasst mindestens: die Ermittlung von Gefahren, die Bestimmung kritischer Kontrollpunkte auf allen Prozessstufen, Festlegung von Richtwerten für die kritischen Kontrollpunkte, Festlegung und Durchführung effizienter Verfahren zur Überwachung der kritischen Kontrollpunkte, Festlegung von Korrekturmaßnahmen, Festlegung von Verifizierungsmaßnahmen sowie Erstellung von Dokumenten und Aufzeichnungen.
- 14.10 Die Biogasanlage ist nach dem Prinzip der reinen und unreinen Seite zu betreiben. Danach ist unfermentiertes Rohmaterial bis zur Fermentierung so aufzubewahren, dass bereits fermentierte Produkte mit diesen nicht in Berührung kommen können. Das gleiche gilt für die Aufbewahrung von Gegenständen, die mit nicht ausreichend fermentierten Materialien in Berührung gekommen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass für die Lagerung und Behandlung des unfermentierten Materials einschließlich der hierfür verwendeten Gerätschaften einerseits und der fermentierten Produkte andererseits getrennte Räumlichkeiten bzw. Behältnisse vorhanden sind. Ausrüstung und Geräte dürfen nur nach vorheriger Reinigung und Desinfektion von der unreinen Seite auf die reine Seite verbracht werden
- 14.11 Beim Verlassen des Anlieferungsbereiches der Biogasanlage muss das Schuhwerk desinfiziert werden. Übrige Schutzkleidung ist gegebenenfalls zu wechseln. Hände und Unterarme sind zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.
- 14.12 Auf Grundlage eines dokumentierten Ungezieferbekämpfungsplans ist systematisch und präventiv gegen Vögel, Nagetiere (Rodentia), Insekten und anderes Ungeziefer vorzugehen. Das bedeutet, dass das Eindringen von Vögeln, Nagetieren (Rodentia)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

und Insekten zu vermeiden ist, und dass Nagetiere (Rodentia) und Insekten systematisch zu bekämpfen sind. Diese Bekämpfung ist auf angemessene Weise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens drei Jahre aufzubewahren.

14.13 Für alle Bereiche müssen Reinigungsverfahren festgelegt und dokumentiert sein. Geeignete Putzgeräte und Reinigungsmittel sind jederzeit zur Verfügung zu halten.

14.14 Für die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen müssen ausreichend Wasseranschlüsse und Hochdruckreinigungsgeräte mit automatischer Desinfektionsmittelzumiischung oder vergleichbare Einrichtungsgegenstände vorhanden sein. Für die Desinfektion sind DVG-geprüfte Desinfektionsmittel zu verwenden.

14.15 Es müssen regelmäßige Hygienekontrollen durchgeführt werden. Diese müssen Inspektionen des Arbeitsumfeldes und der Arbeitsgeräte umfassen.

Die Zeitabstände sind so zu wählen, dass die Betriebshygiene sichergestellt ist. Die Inspektionen und die Ergebnisse sowie ggf. abgeleiteten Maßnahmen und Erfolgskontrollen sind auf geeignete Weise zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen.

14.16 Installationen und Ausrüstungen müssen in einwandfreiem Zustand gehalten werden und vorhandene Messgeräte müssen regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr kalibriert werden.

Die Kalibrierung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen.

14.17 Die Gärreste sind so zu handhaben und aufzubewahren, dass eine Rekontamination vermieden wird.

14.18 Die Gärreste sind als unverarbeitete Gülle nach Anh. XI VO (EU) Nr. 142/2011 zu betrachten und dürfen somit nur innerhalb Deutschlands in den Verkehr gebracht werden.

14.19 Jede Warensendung (Eingang wie Ausgang) muss von Handelspapieren nach Anh. VIII VO (EU) Nr. 142/2011 begleitet werden.

Die Handelspapiere müssen fortlaufend nummeriert und abgelegt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens drei Jahre.

14.20 Tierische Nebenprodukte dürfen nicht aus Haltungsbetrieben, Anlagen, Betrieben oder Gebieten stammen, die aufgrund veterinärrechtlicher Vorschriften Beschränkungen unterliegen. Es sind Notfallpläne zu erstellen, falls nach Annahme von Gülle festgestellt wird, dass der zuliefernde Betrieb zwischenzeitlich veterinärrechtlichen Beschränkungen unterworfen worden ist. Diese Notfallpläne umfassen mindestens die in Artikel 5 Absatz 1 i.V.m. Anhang II der VO (EU) Nr. 2016/429 gelisteten Tierseuchen und zwar für die relevanten Tierarten der in der Anlage eingesetzten Gülle.

14.21 In der Zeit erhöhter Seuchengefahr, insbesondere bei Einrichtung eines Sperrbezirkes oder eines Beobachtungsgebietes wegen einer übertragbaren Tierseuche im Bereich des Herkunfts- oder Bestimmungsbetriebes der zu verarbeitenden Materialien ist die

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Anlieferung ohne Anspruch auf Schadenersatz sofort einzustellen. Diese darf nur mit vorheriger veterinärbehördlicher Zustimmung wieder aufgenommen werden.

14.22 Beim Bezug der Gülle müssen folgende Punkte dokumentiert werden:

- a. Datum der Anlieferung
 - b. Herkunft der Gülle bzw. Mistes unter Benennung der Registriernummer nach § 26 ViehVerkV
 - c. Art und Menge des Materials
 - d. Transportunternehmen und amtliches Kennzeichen des anliefernden Fahrzeugs
- Die Dokumentation ist mindestens drei Jahre aufzubewahren.

14.23 Bei Abgabe der Gärreste müssen folgende Punkte dokumentiert werden:

- a. Datum der Abgabe
- b. Menge der abgegebenen Gärreste
- c. Transportunternehmen und amtliches Kennzeichen des abholenden Fahrzeugs
- d. Aufnehmender Betrieb

Die Dokumentation ist mindestens drei Jahre aufzubewahren.

14.24 Die Überwachung durch die zuständige Behörde ist durch den Betreiber zu dulden. Den mit der Überwachung betrauten Amtstierärzten sowie Veterinärassistenten sowie ihren Begleitpersonen ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

14.25 Die in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Verordnung (EU) Nr. 142/2011 sowie den im TierNebG und in der TierNebV genannten Anforderungen sind zu erfüllen.

III. Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 15 Absatz 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem GAA Oldenburg schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern auswirken kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig.

Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.

- 1.2 Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem GAA Oldenburg unverzüglich anzuzeigen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

- 1.3 Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können.

2. Bauplanungsrecht

- 2.1 Bezüglich der Höhen der geplanten Fermenter erfolgte mit Schreiben vom 17.11.2020 des Bauamtes des Landkreises Cloppenburg eine Stellungnahme. Diese ist in den Antragsunterlagen unter Kapitel 2.6, Seite 72/80 enthalten. Danach entsprechen die beantragten Höhen den textlichen Festsetzungen des B-Plans 116A.
- 2.2 Das Regenrückhaltebecken auf dem Flurstück 20/45 ist nicht Bestandteil dieses Antrages.

3. Veterinärrecht

- 3.1 Die Bestimmungen des Artikels 48 der VO (EG) Nr. 1069/2009 i.V.m. Anlage XI der VO (EU) Nr. 142/2011* hinsichtlich des innergemeinschaftlichen Verbringens von unverarbeiteter Gülle sind zu beachten.
- 3.2 Die Gärreste der o.g. Anlage ohne anerkannte Hygienisierung gelten als unverarbeitete Gülle und unterliegen somit den veterinärrechtlichen Bestimmungen für unverarbeitete Gülle.
- 3.3 Sofern die Hygienisierung der Gärreste anerkannt werden soll, ist ein gesonderter Antrag nach Artikel 24 VO (EG) Nr. 1069/2009* i.V.m. Anhang V VO (EU) Nr. 142/2011* zu stellen.
- 3.4 Bei Nicht-Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen wird die Zulassung unverzüglich ausgesetzt nach Artikel 46 der VO (EG) Nr. 1069/2009*.
- 3.5 Beim Ausbringen von Gärresten als organische Düngemittel unterliegt der Gärrest den Anforderungen nach Düngemittelverordnung. Bei Abgabe der Gärreste als Brennstoff unterliegen sie bis zu ihrer Verbrennung den veterinärrechtlichen Vorschriften.

Bei den Verbrennungsanlagen bzw. Mitverbrennungsanlagen ist darauf zu achten, dass sie die erforderlichen Parameter von 850°C für 2 s eingehalten werden.

- 3.6 Sofern ein Transportunternehmen selbst begründet wird, muss es über eine Registrierung nach Artikel 23 der VO (EG) Nr. 1069/2009* vor Aufnahme der Tätigkeit verfügen.

- 3.7 Die Kennzeichnungspflichten für tierische Nebenprodukte sind zu beachten.
- 3.8 Es handelt sich um eine veterinärrechtliche Zulassung; andere Rechtsbereiche bleiben unberührt.

4. Düngemittelrecht

- 4.1 Bei einer eventuellen Abgabe und Beförderung des Wirtschaftsdüngers (Gärrestes) als organisches Düngemittel oder anderen Düngemitteln (ASL) sind düngerechtliche Vorschriften zu beachten.

Dazu gehören eine ordnungsgemäße Deklaration von Düngemitteln gemäß der Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), sofern Düngemittel in Verkehr gebracht werden sollten

- 4.2 Eine eventuelle Wirtschaftsdüngerabgabe fällt ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens aufgrund ihrer Menge (mehr als 200 t) in den Geltungsbereich der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) sowie der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 94).

Der Betreiber ist verpflichtet, sich gemäß § 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger spätestens einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde mitzuteilen.

5. Bauordnungsrecht

- 5.1 Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Standsicherheitsnachweise, die bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Prüfung, einschließlich des Brandschutzes als Grundlage die Anforderungen aus dem Normalbetrieb (Anforderungen auf Grundlage des § 51 NBauO, nicht geregelter Sonderbau) betrachten. Sollten sich z.B. aus dem Störfallrecht (12. BImSchV), der AwSV oder der BetrSichV und daraus abgeleiteten weiteren Regelungen (z.B. TRAS 120 und 320, KAS-Regelungen etc.) weitergehende Anforderungen z.B. im Hinblick auf zu betrachtenden sog. „Dennoch- Störfälle“ an die bauliche Anlage zu stellen sein, ist dies der zuständigen Baugenehmigungsbehörde mitzuteilen und ggf. erweiterte Anforderungen z.B. aus dem Störfallrecht mit Bezug auf die bauliche Anlage berücksichtigt werden.

IV. Begründung

1. Sachverhalt / Verfahrensablauf

Die Firma revis bioenergy GmbH, Lippstädter Str. 42, 48155 Münster, beantragte am 30.03.2021, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 01.11.2022, die Genehmigung zur Erzeugung von Biomethan durch den Einsatz von Gülle / Festmist mit einer Durchsatzkapazität von 2739,73 t/d.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde als förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Zu dem Vorhaben sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

- Gemeinde Saterland,
- Landkreis Cloppenburg,
- Stadt Friesoythe,
- Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg und
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Das Vorhaben ist am 19.01.2022 öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Internet; zusätzlich wurde in der Münsterländischen Tageszeitung auf die öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Ebenso wurde das Vorhaben im UVP-Portal bekannt gegeben, zudem wurde ein umfangreicher Teil der Auslegungsunterlagen zusätzlich dort veröffentlicht.

Die öffentliche Bekanntmachung entsprach den gesetzlichen Vorgaben in § 10 Abs.3, 4 BImSchG und § 9 der 9. BImSchV. Die wesentlichen geplanten Maßnahmen waren darin aufgeführt. Das Vorhaben war damit ausreichend beschrieben und somit auch eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben erkennbar, so dass die Anstoßfunktion der öffentlichen Bekanntmachung erreicht wurde.

Die Veröffentlichung der Antragsunterlagen ist nach §10 der 9. BImSchV erfolgt. Die Antragsunterlagen haben vom 26.01.2022 bis zum 25.02.2022 zur Einsichtnahme beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, der Gemeinde Saterland sowie der Stadt Friesoythe zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 25.03.2022.

Die zur Einsichtnahme ausgelegten Antragsexemplare enthielten Schwärzungen von Passagen mit Betriebsgeheimnissen. Sie waren aber für die Information der Öffentlichkeit über das Vorhaben und seine Auswirkungen hinreichend aussagekräftig. Der Genehmigungsantrag entsprach hinsichtlich seiner Inhalte den gesetzlichen Anforderungen der §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine Online-Konsultation gemäß Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt. Durch die Durchführung der Online-Konsultation wurde den Einwendern die Gelegenheit gegeben, sich zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen schriftlich oder elektronisch zu äußern. Dieses Vorgehen ersetzt den mündlichen Austausch während des Erörterungstermins. Die zu behandelnden Informationen wurden den Berechtigten damit zugänglich gemacht.

Nach § 18 Abs. 2 der 9. BImSchV wurden die rechtzeitig eingegangenen Einwendungen zusammengefasst und nach Themen sortiert tabellarisch aufbereitet. Im Rahmen der Online-Konsultation wurden zu dieser tabellarischen Darstellung die Antworten der Antragstellerin und - soweit vorliegend - die Stellungnahmen der Fachbehörden gegenüber gestellt.

Es wurde ein Link zum Download der tabellarischen Darstellung ab dem 06.05.2022 im Internet veröffentlicht. Ein Download war bis zum 27.05.2022 unter Verwendung eines Kennwortes möglich.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Die Einwender und die am Verfahren Beteiligten hatten bis einschließlich dem 03.06.2022 Gelegenheit, sich zu der Erwiderung der Antragstellerin und den Stellungnahmen der Fachbehörden schriftlich oder elektronisch zu äußern.

Im Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag der Firma revis bioenergy GmbH vom 15.02.2022 der vorzeitige Beginn nach § 8 a BImSchG mit Schreiben des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg vom 19.04.2022 zugelassen, um bereits vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Anlagenzulassung mit ersten Baumaßnahmen beginnen zu können.

Des Weiteren wurde seitens der Firma mit Schreiben vom 12.05.2022 beantragt, einen weiteren vorzeitigen Beginn nach § 8 a BImSchG zuzulassen. Diesem Antrag wurde mit Schreiben vom 15.06.2022 zugestimmt.

2. Genehmigungsvoraussetzungen und Entscheidung über die Einwendungen

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind im Wesentlichen die §§ 4, 6, 10 und 12 BImSchG, die 4. und 9. BImSchV.

Die erhobenen Einwendungen werden in diesem Bescheid nicht gesondert, sondern nachfolgend unter den jeweiligen Überschriften mit behandelt. Die Einwendungen und die im Verfahren gestellten Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben oder sie berücksichtigt worden sind.

2.1. Formelle Voraussetzungen

2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit, Genehmigungsumfang und Zuständigkeit

Die beantragte Anlage fällt unter die Nummer 8.6.3.1 – Anlagen zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag – des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – (IE-RL).

Darüber hinaus finden die „Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für „Abwasser- und Abgasbehandlung/-managementsysteme in der chemischen Industrie (Schlussfolgerungen 9.6.2016)“ sowie die BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken zur „Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“ und „Energieeffizienz“ Anwendung.

Die Anlage besteht (neben der Hauptanlage) aus folgenden Anlagenteilen oder Nebeneinrichtungen, die für sich genommen eigene Genehmigungstatbestände nach der 4. BImSchV erfüllen:

- 2 Doppelmembranspeicher mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 26.728 kg Biogas (Ziff. 9.1.1.2 V - Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die ..., 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen),

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- einer Biogasaufbereitungsanlage bestehend aus 3 Druckwechseladsorptionsanlagen mit 2 nachgeschalteten thermischen Nachverbrennungsanlagen mit einer Verarbeitungskapazität von 115.183.493 Nm³/a Biogas (Ziff. 1.16 V - Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr;),
- einer LNG-Produktions- und -Lageranlage mit einem Fassungsvermögen von 160 t LNG (Ziff. 9.1.1.1 G Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die,30 Tonnen oder mehr),
- 2 Gärrestlägern mit einer Lagerkapazität von insgesamt 19.084 m³ (Ziff. 9.36 V - Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr),
- einer Gärrestaufbereitungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 3.000 t/d (Ziff. 8.11.2.3 GE - Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag;),
- eines Ammoniaklagers mit einer Lagerkapazität von 153 t (Ziff. 9.3.1 G - Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr,) und
- einer Energiezentrale bestehend aus 2 Dampfkesseln mit einer FWL von insgesamt 38,6 MW (Ziff. 1.2.2.1 V - Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf,durch den Einsatz von 10 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt).

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg gegeben.

2.1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben wäre gemäß §§ 5 und 7 in Verbindung mit den Nummern 8.4.2.1 S, 9.1.1.3 S, 9.1.1.2 A, 9.3.2 A und 1.2.2.1 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln gewesen, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei.

Die Durchführung der Vorprüfung entfiel, da von der Vorhabenträgerin, der Firma revis bio-energy GmbH, eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 (3) UVPG beantragt wurde. Diesem Antrag wurde von der Genehmigungsbehörde zugestimmt.

Das allgemeine Untersuchungsgebiet wurde von der Vorhabenträgerin anhand der geplanten Schornsteinhöhe von 35 m festgelegt. Diese wurde gemäß TA Luft (2021) mit dem Faktor 50 mal genommen und ein Radius von 2 km festgelegt. Die Genehmigungsbehörde stimmte der Vorgehensweise zu.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4e der 9. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung, liegen der Genehmigungsbehörde vor und wurden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt (UVP-Bericht). Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen gem. der Anlage 4 des UVPG und der Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV.

Nach § 20 Absatz 1a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde die Aufgabe, die Umweltverträglichkeit zu prüfen, indem sie die Umweltbelange zunächst zusammenfassend darstellt. Dabei werden sämtliche Umweltauswirkungen so beschrieben, dass sie gebührend in die Gesamtabwägung einfließen können. Zur wirksamen Umweltvorsorge schließt sich eine nach Umweltanforderungen von Fachgesetzen, insbesondere UVPG, das BNatSchG, das NAGB-NatSchG, die FFH-Richtlinie, die EU-Vogelschutzrichtlinie und die EU-Wasserrahmenrichtlinie, vorgenommene Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens gemäß § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV an.

Für die Durchführung der erforderlichen Verfahrensschritte nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV sind insbesondere die nachfolgend dargelegten Unterlagen / Quellen ausgewertet worden:

- Unterlagen der Antragstellerin (Kap. 14): UVP-Bericht, Bericht über eine FFH-Vorprüfung, Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie,
- Biotoperfassung, -bewertung und Beurteilung der N-Belastung im Umfeld der geplanten Biogasanlage der revis bioenergy GmbH von Wolfgang Kundel – Landschaftsökologisches Forschungs- und Beratungsbüro Brinkum (LFBB, Stand 20.7.2021),
- Bebauungsplan 116A Interkommunaler Industriepark Küstenkanal II inklusive Umweltbericht der Stadt Friesoythe, Begründung der Thalen Consult GmbH (Stand: 8.6.2021),

Berücksichtigt und abgewogen wurden im Rahmen der Prüfung darüber hinaus die umweltrelevanten Inhalte der behördlichen Stellungnahmen und der Einwendungen Dritter im Rahmen des Beteiligungsverfahrens.

Der nachfolgende Text ist so strukturiert, dass im Anschluss an eine Kurzbeschreibung des beantragten Vorhabens und den Hinweisen zur Alternativen-/Variantenprüfung die einzelnen Schutzgüter des UVPG dargestellt und bewertet werden.

Die konkrete Bearbeitung der Schutzgüter gemäß UVPG beinhaltet grundsätzlich zwei Schritte.

Schritt 1:

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV):

- Beschreibung der möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung,
- Beschreibung der Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts sowie der geplanten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie
- Beschreibung der geplanten Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Schritt 2:

Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV) unter Berücksichtigung der

- Datengrundlagen, Untersuchungsräume, Bewertungsmethoden,
- Auswirkungen,
- Schutzmaßnahmen sowie

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- Beantwortung und Bewertung der umweltrelevanten und entscheidungserheblichen Einwendungen.

Den Abschluss der Bearbeitung gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV bildet eine medienübergreifende Bewertung aller Umweltauswirkungen, die sich mit folgenden Aspekten beschäftigt:

- Zusammenfassung der Einzelergebnisse,
- Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern,
- Kenntnislücken,
- Wechselwirkungen und
- Gesamturteil aus Umweltsicht.

Vorhabenbeschreibung und Anlass

Das Vorhaben der Firma revis bioenergy GmbH soll im Industriepark „C-Port“ am Küstenkanal (Stadt Friesoythe) auf einer ca. 13,5 ha großen, bisher unversiegelten Fläche realisiert werden. Es ist die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage zur Erzeugung und Direkteinspeisung von Biogas, eine LNG Produktion, eine CO₂-Reinigung und der Vertrieb sowie eine Gärrestevollaufbereitungsanlage geplant. Als Inputstoffe sollen ausschließlich Wirtschaftsdünger – Gülle und Festmiste (1.000000 t/a Input) – genutzt werden.

Ausschlaggebend für die Standortwahl waren der hohe Viehbestand und die Nährstoffsituation des Ackerlandes in der Region. Als weiterer nicht unerheblicher Faktor ist das Vorhandensein eines großflächigen Industriegebiets, das den planungsrechtlichen Rahmen anbietet. Das Vorhaben wird im Geltungsbereich des rechtswirksamen B-Planes Nr. 116A der Stadt Friesoythe errichtet.

Aus Gründen der Rechtssicherheit entschloss sich die Firma revis bioenergy GmbH eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen zu lassen.

Eine Besonderheit dieses Genehmigungsverfahrens besteht darin, dass die wasserrechtliche Erlaubnis für die Abwassereinleitung in die „Sagter Ems“ nicht in die Genehmigung nach dem BImSchG einkonzentriert werden kann (vgl. § 13 BImSchG). Diese wurde bereits im Vorfeld beim Landkreis Cloppenburg beantragt und am 21.01.2021 erteilt.

Alternativen / Varianten

Gemäß § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV sowie § 16 UVPG ist im Rahmen des UVP-Berichtes ein Überblick über die vom Träger des Vorhabens geprüften vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind, einschließlich der Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen zu geben.

Angaben zu alternativen Standorten wurden nicht bearbeitet und sind aufgrund der Beantragung in einem dafür vorgesehenen Industriegebiet und aufgrund der guten infrastrukturellen Anbindung nicht erforderlich.

Um eine größtmögliche Nutzung der Einsatzstoffe zu erzielen, wurden von der revis bioenergy GmbH diverse Möglichkeiten zur Optimierung der Verfahren in Bezug auf ihre Realisierbarkeit und Umweltrelevanz hin untersucht.

Fermentation

Trotz des insgesamt höheren technischen Aufwands entschied sich die revis bioenergy GmbH für eine nasse Fermentation, da dieses Verfahren insgesamt eine bessere Ausnutzung der eingesetzten Stoffe ermöglicht.

Entschwefelung

Biologische Entschwefelungsverfahren, in der textile hängende Bewuchskörper verwendet werden, haben verlässliche Abbauraten, einen geringeren Energiebedarf und außer Sauerstoff sind keine weiteren Zuschlagstoffe notwendig. Hierdurch ergeben sich insgesamt geringere Betriebskosten und ein geringerer Ressourcenverbrauch.

Aus diesen Gründen wurde für die geplante Anlage eine biologische Entschwefelung mit textil hängenden Bewuchskörpern vorgesehen.

Biogasaufbereitung

Insgesamt weist das Verfahren der Druckwechseladsorption die größten Vorteile auf, sodass dieses Verfahren ausgewählt wurde.

Gärrestaufbereitung

In Bezug auf die Aufbereitungstechnik für die Gärreste entschied man sich für eine fest-flüssig Trennung mittels Pressschneckenseparator, da es sich hierbei um ein einfaches zuverlässiges Verfahren handelt. Aufgrund des noch verbleibenden hohen Feststoffanteils in der Flüssigphase ist eine weitere Behandlung (Trocknung) erforderlich.

Abwasserbehandlung

Kein Verfahren zur Abwasserbehandlung allein wurde für zielführend erachtet. Daher entschied sich die revis bioenergy GmbH für eine Kombination aus einem physikalischen und einem biologischen Verfahren mit einer nachgeschalteten Filtrationsstufe. Hierdurch kann eine einheitliche Abwasserqualität gewährleistet werden, auch wenn der Reststoffanteil etwas höher als bei rein biologischen Verfahren liegt.

2.1.2.1 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung

Für die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Absatz der 9. BImSchV stehen neben weiteren Einzelregelungen vor allem das UVPG, das BNatSchG, das NAGBNatSchG sowie auf europarechtlicher Ebene die FFH-Richtlinie, die EU-Vogelschutzrichtlinie und die EU-Wasserrahmenrichtlinie als Rechtsgrundlagen im Vordergrund.

Die Bewertungsmaßstäbe ergeben sich konkret aus:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):
 - § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landespflege,
 - §13-18 Eingriffsregelung / Verhältnis zum Baurecht,
 - § 23 Naturschutzgebiete,
 - § 30 Gesetzlich geschützte Biotope,
 - § 34 FFH-Verträglichkeitsprüfung,
 - § 39 Allgemeiner Artenschutz und
 - § 44, 45 Besonderer Artenschutz,

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) § 24 Gesetzlich geschützte Biotope,
- EU – Wasserrahmenrichtlinie (WRRL); RL 2000/60/EG vom 23.10.2000 Art. 4 Umweltziele (Oberflächengewässer),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 44 in Verbindung mit §§ 27 ff. Bewirtschaftungsziele / -anforderungen (Oberflächengewässer), § 47 (Grundwasser),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG),
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft),
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen),
- Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie - GIRL),
- Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehener Geräten und Maschinen,
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm) und
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zu Schutz gegen Lärm, TA Lärm).

Berücksichtigt und abgewogen wurden im Rahmen der Prüfung von Umweltauswirkungen darüber hinaus die für die Prüfung der Umweltverträglichkeit relevanten Bedenken aus den im Verfahren vorgelegten Stellungnahmen:

- Landkreis Cloppenburg, untere Naturschutzbehörde und
- NLWKN Oldenburg-Brake.

Die einzelnen Schutzgüter werden nachfolgend entsprechend der Darstellung in den Antragsunterlagen bearbeitet.

Eine zentrale Grundlage der Auswirkungsprognose stellen die im Folgenden aufgeführten Fachgutachten dar:

- Schallimmissionsprognose Nr. I12091020 vom 24. Februar 2021, uppenkamp+partner,
- Geruchsmissionsprognose Nr. I13091220 vom 05. März 2021, uppenkamp+partner,
- Schornsteinhöhenberechnung nach TA-Luft (2021) PR21 H0042 vom 23.11.21, Weyer Gruppe,
- Immissionsprognose PR21 H0042 vom 30.11.21, Weyer Gruppe,
- Immissionsprognose Nr. I16005721 vom 26. Februar 2021, uppenkamp+partner,
- Sicherheitsbericht gemäß Störfallverordnung der nordfuel GmbH vom 14.05.21,
- Gutachten zur Festsetzung des angemessenen Sicherheitsabstandes gemäß KAS-18, 25. März 2021, Projekt-Nr.200142, Eiklenborg+Partner mbH,
- FFH Vorprüfung PR21 H0041 vom 30.11.21, Weyer Gruppe,
- UVP-Voruntersuchung, Thalen Consult GmbH, vom 18.02.2020,
- UVP-Bericht PR21 H0042 vom 02.12.21, Weyer Gruppe,
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie vom 13.10.2020, AGL,

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- Biotoperfassung, -bewertung und Beurteilung der N-Belastung im Umfeld der geplanten Biogasanlage der revis bioenergy GmbH von Wolfgang Kundel – Landschaftsökologisches Forschungs- und Beratungsbüro Brinkum (LFBB), Stand 20.7.2021 und
- Geotechnischer Bericht vom 12.11.2019, Projekt-Nr. P054-19, GeoMD.

Insgesamt wird die Datengrundlage für die Bestandsbewertungen und die Auswirkungsprognose, bezogen auf die Schutzgüter als ausreichend beurteilt.

Die in dem Bebauungsplan Nummer 116A „Interkommunaler Industriepark Küstenkanal II“ der Stadt Friesoythe bereits dargestellten möglichen Umweltauswirkungen stellen die gedankliche Ausgangslage für die hier bearbeitete Umweltprüfung dar. Betrachtet werden die darüber hinaus möglichen Auswirkungen.

Der umgesetzte Zustand gemäß dem B-Plan bedeutet, dass auf ca. 38,9 ha Gesamtfläche 25,4 ha Industriegebiet, 5,3 ha Regenrückhaltebereiche und Gräben, 4,6 ha Verkehrsflächen, 2,3 ha Grünflächen und 1,3 ha Bahnanlage vorhanden sind.

Dies bedeutet für die im Plangebiet realisierten Vorhaben folgende Festsetzungen:

- Das Plangebiet ist entlang der Kreisstraße 343 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten.
- Die durch Bau- oder Erschließungsarbeiten verdichtete Bodenfläche im unversiegelten Bereich ist nach Beendigung der Maßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand der Bodenstruktur zu versetzen.
- Die höchstzulässige Höhe sonstiger technischer Anlagen beträgt 60 m.
- Die Grundflächenzahl beträgt 0,8. Diese kann um 10% durch überdachte Stellplätze und Garagen überschritten werden.
- Die „Öffentlichen Grünflächen 1“ sind dauerhaft als Landschaftsrasen zu erhalten und extensiv zu pflegen. Die vorhandenen Bäume und Sträucher sind in ihrem Bestand zu sichern.
- In den „Öffentlichen Grünflächen 2“ sind wassergebundene Wege zur Pflege- und Unterhaltung der angrenzenden Grünflächen bzw. der Land- und Forstwirtschaft zulässig. Außerhalb der Wege sind die Flächen als Ruderalflur zu entwickeln, d.h. darf maximal einmal pro Jahr gemäht werden.
- In den festgesetzten Flächen für die Regenrückhaltung sind die Gewässer und Ufer naturnah zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Die nicht für die Gewässeranlage benötigten Flächen sind als extensiv gepflegte Grünfläche herzustellen und dauerhaft zu erhalten.
- Innerhalb der privaten Stellplatzanlagen ist je angefangener 7 Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzbeete sind als Vegetationsflächen anzulegen. Es ist je laufende 15 m Straßenfront mindestens ein hochstämmiger großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

2.1.2.1.1 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Methoden

Untersucht wurden die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen einschließlich der Nutzung für die siedlungsnaher Erholung. Relevante Vorbelastungen wurden dargestellt. Die Bauleitpläne, die Gutachten zum Lärm und zu den Luftschadstoffen unter Berücksichtigung der TA Luft, TA Lärm und AVV Baulärm wurden ausgewertet. Es erfolgte keine vertiefte Analyse und Bewertung der Freiraumqualitäten.

Bestand

Der Untersuchungsraum befindet sich in einem Industriegebiet südlich des Küstenkanals und nordöstlich der B 72. Neben den Industrie- und Gewerbeflächen wird der Raum überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Es gibt in der Umgebung vereinzelte Wohnnutzungen mit wohnungsnahen Freiräumen. Es sind keine empfindlichen Einrichtungen vorhanden. Der Untersuchungsraum hat nur im Bereich der wenigen Einzelhäuser eine Wohn- und Wohnumfeldfunktion. Eine höhere Bedeutung hat der Ul-traleichtflugplatz und der Modellflugplatz.

Umweltauswirkungen

Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, ergeben sich durch die Einwirkungen von Schallemissionen, Gerüchen, Keimemissionen, Licht und Erschütterungen sowie durch den Verkehr. Des Weiteren werden mögliche direkte Auswirkungen im Rahmen einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs betrachtet. Über Wechselwirkungen der übrigen Schutzgüter und vor allem mit dem Schutzgut Luft sind indirekte Auswirkungen durch die Emissionen von Luftschadstoffen denkbar.

Baubedingte Schallemissionen

Es erfolgte eine allgemeine Beschreibung und Bewertung der Geräuschemissionen während der Bauphase. Die Beurteilung erfolgte nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm). Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm stimmen mit denen der TA Lärm überein, haben aber in der AVV Baulärm den Charakter eines Orientierungswertes.

Werden die Immissionsrichtwerte gemäß Abschnitt 4 der AVV Baulärm um mehr als 5 dB(A) überschritten, so sind zusätzliche technische oder organisatorische Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen.

Während der Bauphase der Anlagen sind unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften und unter Berücksichtigung der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung keine erheblichen Auswirkungen durch baubedingte Geräuschemissionen zu erwarten. Zeitweise kurz auftretende Beeinträchtigungen können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen durch baubedingte Schallemissionen zu erwarten.

Baubedingte Erschütterungen

Erschütterungen während der Bauphase sind lediglich bei Tiefgründungen mit Rammtätigkeiten, durch den Einsatz schwerer Baumaschinen oder durch schwere LKW denkbar.

Während der durch die Zulassung nach § 8a BImSchG genehmigten Errichtungsmaßnahmen wurden im Rahmen einer Beweissicherungsmaßnahme Erschütterungsmessungen im benachbarten Betrieb (Synlab GmbH) durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass auch wenn im Nahbereich des Betriebs erschütterungsrelevante Arbeiten (Verdichtertätigkeiten) durchgeführt wurden, keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt wurden.

Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen durch baubedingte Erschütterungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Emissionen von Luftschadstoffen

Die aus dem Betrieb der geplanten Biogasanlage resultierenden Immissionszusatzbelastungen werden ausführlich beschrieben und zur Beurteilung anerkannten Beurteilungswerten zum

Schutz der menschlichen Gesundheit gegenübergestellt. Der Immissionsbeitrag der geplanten Anlage hinsichtlich der anlagenspezifischen Schadstoffkomponenten wurde als irrelevant eingestuft, das heißt die Immissionszusatzbelastung im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung für alle Schadstoffe liegt unterhalb von 3,0 % des jeweiligen Beurteilungswertes, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit aufgestellt wurden.

Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen durch betriebsbedingte Emissionen von Luftschadstoffen zu erwarten.

Betriebsbedingte Geruchsemissionen

Zur Abschätzung der zu erwartenden Geruchsbelastung wurde durch die Firma Uppenkamp und Partner GmbH ein Geruchsgutachten auf der Basis der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) erstellt. Aufgrund der Novellierung der TA-Luft im Jahr 2021 war es notwendig die Beurteilung auf der Grundlage des Anhangs 7 zur TA-Luft 21 vorzunehmen. Es wurde ein hieran angepasstes Geruchsgutachten vom 20.07.2022, Nr. 113 0582 22, durch das Ing.-Büro Normec / Uppenkamp vorgelegt. Mit den Rahmenbedingungen der Geruchsimmissionsprognose ist ein ausreichender Schutz gewährleistet. Hierzu gehören unter anderem Ableithöhen der RVA-Schornsteine mit mindestens 24 m über Grund, die Ableitung der Rauchgase aus der Dampfkesselanlage über 35 m hohe Schornsteine sowie die vollständige Erfassung der Hallenluft aus den Substratlagerhallen und Gärproduktaufbereitungshallen und deren Reinigung über eine Abluftreinigungsanlage mit Biofilter.

Unter Berücksichtigung der meteorologischen Situation am Standort zeigt die Berechnung Geruchshäufigkeiten im Umfeld der Anlage zwischen 0 und 2 % der Jahresstunden als Zusatzbelastung (IZ). In den Bereichen der umliegenden Wohnnutzungen liegt die Immissionszusatzbelastung zwischen 0 und 1 % der Jahresstunden. Die Zusatzbelastung überschreitet damit nicht das Irrelevanzkriterium von 2 % der Jahresstunden der TA Luft (2021) und kann damit als irrelevant angesehen werden.

Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen durch betriebsbedingte Geruchsemissionen zu erwarten.

Betriebsbedingte Schallemissionen

Es wurde eine detaillierte Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm erstellt. Hierbei wurden auch die Schallemissionen des anlagenbezogenen Verkehrs berücksichtigt. Die Ergebnisse des Gutachtens zeigen, dass die zur Beurteilung heranzuziehenden Immissionskontingente (L_{IK}) sowohl zur Tagzeit als auch zur Nachtzeit sicher eingehalten und dabei deutlich um mindestens 18 dB (A) unterschritten werden. Nach Berechnung des Gutachters werden auch in der ungünstigsten Nachtstunde die ermittelten Immissionskontingente (L_{IK}) um mindestens 2 dB (A) unterschritten und damit eingehalten.

Somit werden die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowohl am Immissionspunkt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans als auch an den untersuchten Immissionsorten außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowohl zur Tagzeit als auch zur Nachtzeit deutlich unterschritten.

Des Weiteren wird im Rahmen der Schallimmissionsprognose ausgeführt, dass Beeinträchtigungen durch unzulässige Spitzenpegel nicht zu erwarten sind. Auch eine Beeinträchtigung durch tieffrequente Geräusche kann bei Umsetzung der schalltechnischen Anforderungen ausgeschlossen werden (Uppenkamp, 2021b).

Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen durch betriebsbedingte Schallemissionen zu erwarten.

Betriebsbedingter Verkehr außerhalb des Betriebsgeländes

Die Anlieferung der Wirtschaftsdünger und der Abtransport der Produkte erfolgen über den Ems-Dollart-Ring, die K 343 (Sedelsberger Str.), die B 72 sowie die B 401. Der Ems-Dollart-Ring dient als Anlieferstrecke für die im Industriegebiet ansässigen Firmen. Die Kreisstraße und auch die Bundesstraße sind Straßen, die dem überörtlichen Verkehr dienen und somit ausdrücklich für den Lkw-Verkehr ausgelegt sind. Die Anlieferroute führt nicht über Straßen im direkten Umfeld der Anlage, die durch Wohngebiete führen.

Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen durch den betriebsbedingten Verkehr zu erwarten.

Betriebsbedingte Lichtemissionen

Die Biogasanlage wird aus Gründen des Arbeitsschutzes in der Nacht beleuchtet werden.

Die nächstgelegene Wohnbebauung in Form von Einzelhäusern bzw. landwirtschaftlichen Betrieben mit Wohnnutzung befindet sich in ca. 400 m Entfernung nördlich des Anlagenstandortes an der Schillburger Straße. In diese Richtung wird das Gelände des Industriegebietes durch Baumbestand abgeschirmt, so dass keine direkte Sichtbeziehung vorliegt. Eine Blendwirkung ist daher nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung dieser Minderungsmaßnahmen sind keine erheblich negativen Auswirkungen durch Lichtemissionen des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Betriebsbedingte Erschütterungen

Der Betrieb der geplanten Anlage ist nicht mit relevanten Erschütterungen verbunden. Ortsfeste Anlagenteile und Aggregate, von denen Schwingungen ausgehen können, werden schwingungs isoliert aufgestellt bzw. es erfolgt eine akustische Entkopplung durch geeignete Kompensatoren. Darüber hinaus sind die einzelnen Anlagenteile so konstruiert, dass sie möglichst erschütterungsarm betrieben werden können.

Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen durch mögliche Erschütterungen durch den Betrieb der geplanten Anlage zu erwarten.

Betriebsstörungen

Zur Beurteilung möglicher Betriebsstörungen wurden im Rahmen des Sicherheitsberichtes verschiedene Szenarien in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die im Umfeld lebenden Menschen untersucht. Die untersuchten Szenarien wurden dahingehend ausgewählt, dass sie die möglichen Auswirkungen von Störfällen abdeckend darstellen.

Bei dem geplanten Vorhaben ist eine ausreichende betriebliche Gefahrenabwehr gegeben und geeignete Vorkehrungen zur Begrenzung etwaiger Störungen sind vorgesehen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die im Sicherheitsbericht beschriebenen Maßnahmen sowie die Vorgaben dieses Bescheides umgesetzt werden.

Es wurden in einem weiteren Gutachten die angemessenen Abstände gemäß Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie entsprechend den Maßgaben des KAS-18-Leitfadens ermittelt. Für den Betriebsbereich der geplanten Biogasanlage wurden verschiedene Ausbreitungsszenarien betrachtet. Im Ergebnis wurde als maximaler angemessener Abstand ein Abstand von 300 m ermittelt, der sich im Falle einer Ausbreitung von Ammoniakgas ergibt. In diesem Bereich befindet sich keine empfindliche Nutzung in Form von Wohnbebauung und keine andere schützenswerte Nutzung im Sinne des KAS-18-Leitfadens.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

In der direkten Nachbarschaft zur geplanten Anlage befinden sich keine weiteren Anlagen, die unter die Störfallverordnung fallen. Eine Beeinflussung des Betriebes der Biogasanlage durch andere Störfallanlagen kann daher vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen durch Betriebsstörungen zu erwarten.

Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung und Minimierung möglicher Beeinträchtigungen sind folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Beschränkung der lärmintensive Bauarbeiten und damit verbundene Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Anforderungen der AVV Baulärm: Der Betrieb findet soweit wie möglich am Tagzeitraum von Montag bis Samstag in der Zeit von 7:00 – 20:00 Uhr statt.
- Während der Bauphase sollen außerdem die Oberflächen befeuchtet werden, um Staubimmissionen zu verhindern.
- Beschränkung der Beleuchtung, damit Störungen der umliegenden Wohnbebauung vermieden wird.
- Ableitung der Abluft aus den Biofilteranlagen über 20 m hohe Schornsteine.
- Ableitung der Rauchgase aus der Feuerungsanlage der Heizzentrale über 35 hohe Schornsteine.
- Die Ableithöhen der RVA-Schornsteine betragen mindestens 24 m über Grund.
- Die Hallenluft aus den Substratlagerhallen und Gärproduktaufbereitungshallen wird vollständig erfasst und über eine Abluftreinigungsanlage mit Biofilter gereinigt.
- Es werden Lärminderungsmaßnahmen entsprechend dem derzeitigen Stand der Technik durchgeführt. Insbesondere werden geräuscharme Aggregate sowie schalldämmende Ummantelungen, Kapselungen und Schalldämpfer verwendet.

Einwendungen

Die Einwendungen wenden sich gegen stärkere Geräusch- und Geruchbelastungen durch das Vorhaben. Durch verschiedene Gutachten wurde nachgewiesen, dass die relevanten Grenzwerte eingehalten werden.

Des Weiteren wurden Einwendungen gegen den Sicherheitsbericht und das Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach KAS 18 vorgetragen. Aus den entsprechenden Einwendungen war nicht erkennbar, warum der Sicherheitsbericht im Hinblick auf die Vorlage im Genehmigungsverfahren nicht ausreichend ist. Der Antrag enthält die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV vorgegebenen Teile des Sicherheitsberichtes im prüffähigen Umfang. Die fehlende Berücksichtigung der benachbarten Betriebsstätte der Fa. Synlab wird ergänzt. Sie stellt kein benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG dar. Die Betrachtung kann nach Erteilung der Genehmigung ergänzt werden. Auch das Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach KAS 18 entspricht den Vorgaben.

Darüber hinaus haben sich keine umweltrelevante und entscheidungserhebliche Einwendungen i. S. d. UVPG für das Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit ergeben. Wesentlich ist auch, dass bei der Erarbeitung des Bebauungsplanes auch eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt wurde.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Untersuchungsradius von 2 km, die Datengrundlage sowie die vorhabenbezogenen Gutachten zu Lärm-, Luftschadstoff- und Geruchsmissionen sind ausreichend für eine hinreichende Beschreibung, Bewertung und Auswirkungsprognose.

Im Ergebnis der Antragsunterlagen werden sämtliche bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf den Menschen für die vier betrachteten Wirkfaktoren Schallimmissionen, Luftschadstoffe, Geruchbelastungen und Lichtimmissionen als unerheblich bewertet. Diesen Einschätzungen wird gefolgt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage wird zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, unter Voraussetzung der Umsetzung der Nebenbestimmungen und Schutzmaßnahmen als verträglich i. S. d. § 20 Absatz 1b der 9. BIm-SchV bewertet.

2.1.2.1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Methoden

Die Erfassung, Bewertung und Kompensation der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgten überwiegend in den bereits durchgeführten Bauleitplanungen der Stadt Friesoythe. Der Bebauungsplan 116A aus dem Jahr 2021 ist der letzte und gültige Baubebauungsplan. In den Bebauungsplänen wurden Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes gemäß § 9 (1a) in Verbindung mit § 1a BauGB festgesetzt. Auf insgesamt 39,5 ha erfolgt eine Aufwertung durch die Entwicklung von Extensivgrünland, mesophilem Grünland und von Graben- und Gehölzstrukturen in den Kompensationsflächenpools Harkebrügge und an der Marka.

Die in dem Bebauungsplan Nr. 116A bereits möglichen Umweltauswirkungen stellen die gedankliche Ausgangslage für die hier bearbeitete Umweltprüfung dar. Es wird also das betrachtet, was über diese bereits möglichen Auswirkungen hinaus durch den vorliegenden Antrag zu erwarten ist.

Das Vorhaben soll auf einer 13,5 ha großen Teilfläche des B-Plangebietes 116a realisiert werden.

Eine Ausnahme sind bisher nicht erkannte mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG.

Die besondere Betrachtung von Fischen und weiteren aquatischen Lebewesen in der Sagter Ems erfolgt nicht, da erhebliche Auswirkungen auf die Sagter Ems im Rahmen der Erteilung der Einleiterlaubnis von vornherein ausgeschlossen werden konnten.

Zur Abschätzung der Eutrophierungseffekte wurde eine Abschätzung der Biotopempfindlichkeiten und die räumlichen Betroffenheit durch das Büro LFBB durchgeführt. Die Erhebungen vor Ort erfolgten Mitte Mai und Anfang Juni 2021. Bei der Erstbegehung im Mai wurde zudem das im Flächennutzungsplan aufgeführte geschützte Biotop CLP-GB2912 am Flugsportgelände untersucht.

Die Auswirkungen der geplanten Anlage auf die FFH-Gebiete wurden daher gutachterlich untersucht (PROBIOTEC, 2021b).

Bestand

Die geplante Anlage soll auf einer bisher nicht versiegelten Fläche innerhalb des interkommunalen Industrieparks Küstenkanal II c-Port am Ems-Dollart-Ring westlich von Friesoythe errichtet werden. Die Fläche wird derzeit noch landwirtschaftlich als Acker genutzt. Hierdurch sind die Lebensräume für Tiere bereits deutlich eingeschränkt. Empfindliche Biotopstrukturen sind nicht vorhanden. Somit weist diese Fläche insgesamt keine hohe Empfindlichkeit auf.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Darüber hinaus wird die Fläche durch die umliegenden industriell/gewerblich genutzten Flächen beeinflusst. Eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Tiere ist nicht gegeben.

Der umgesetzte Zustand gemäß dem B-Plan 116A bedeutet, dass auf ca. 38,9 ha Gesamtfläche 25,4 ha Industriegebiet, 5,3 ha Regenrückhaltebereiche und Gräben, 4,6 ha Verkehrsflächen, 2,3 ha Grünflächen und 1,3 ha Bahnanlage vorhanden sind. Diese Flächen werden überwiegend eine geringe bis keine Bedeutung für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt haben.

Die Retentionsflächen werden derzeit etwas extensiver gepflegt und sind von Binsen-Beständen dominiert. Diese Bereiche bieten einen Lebensraum für die heimischen Amphibienarten wie Gras-, Teichfrosch und Erdkröte sowie für Libellen und anderen hydrophilen Insektenarten.

Das Büro LFBB hat östlich außerhalb des B-Plans 116A entwässerte Birken- und Kiefer-Moorwälder, Fichten-Sukzessionswald, Birkenwälder und Grünlandbiotope festgestellt.

Es wurden keine gefährdeten Gefäßpflanzen-Arten festgestellt. Die Moorwälder können nicht dem geschützten FFH- Lebensraum 91D0 zugerechnet werden.

Nördlich unmittelbar angrenzend an den Vorhabenstandort befinden sich geschützte Biotope in Form eines Gewässers und angrenzender Weidengebüsche. Hierbei handelt es sich um ein anthropogen geschaffenes Gewässer (Regenrückhaltebecken für B-Plan), das sich naturnah entwickelt hat.

In einer Entfernung von ca. 780 m nördlich des Anlagenstandortes befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Schwaneburger Moor“. Es handelt sich um eine weitgehend entwässerte Hochmoorrestfläche mit Moorwäldern, Pfeifengras-Degenerationsstadien und nährstoffarmen Stillgewässern. Besonders wertvoll ist u. a. der Waldbestand mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten sowie der Birken-Bruchwald und das naturnahe Hochmoor. Der Nordosten und Westen des Gebietes ist durch alte, bis 1 m tiefe Torfschichten geprägt.

Umweltauswirkungen

Relevante Wirkfaktoren für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind insbesondere Flächeninanspruchnahme, Emissionen von Luftschadstoffen, Schallemissionen, Erschütterungen und Lichtemissionen.

Über Wechselwirkungen gelangen durch den Eintrag von Schadstoffen über den Luftpfad umweltrelevante Stoffe in Gewässer, in den Boden und z. T. auf verschiedenen Pfaden in Pflanzen und Tiere und wirken letztlich auch auf den Menschen und die menschliche Gesundheit ein.

Flächeninanspruchnahme

Es kommt durch die Errichtung der geplanten Anlage insgesamt zu einer Versiegelung von ca. 9,6 ha von 13,5 ha. Dies stellt durch die Flächeninanspruchnahme einen Entzug der bisherigen Nutzung der betroffenen Fläche dar.

Diese Inanspruchnahme ist bereits über den Bebauungsplan kompensiert.

Somit ist durch den Verlust dieser Fläche insgesamt nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die zuvor genannten Schutzgüter zu rechnen.

Emission von gasförmigen Schadstoffen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Über den Luftpfad sind Auswirkungen durch einen Schadstoffeintrag auf Pflanzen in Form von Schadstoffanreicherungen in Pflanzen bzw. Pflanzenschäden denkbar. Im Hinblick auf die Emissionen der geplanten Biogasanlage sind im Wesentlichen Stickstoffoxide und Schwefeldioxid sowie Ammoniak relevant. Diese Stoffe können durch ihre säurebildenden Eigenschaften empfindliche Pflanzen und Lebensräume beeinträchtigen. Diesbezüglich sind in Nr. 4.4.3 der TA Luft sowie im Anhang 1 der TA Luft irrelevante Zusatzbelastungswerte in Bezug auf die Immissionswerte zum Schutz vor erheblichen Nachteilen genannt, die zur Beurteilung der Immissionszusatzbelastung durch die geplante Anlage herangezogen wurden. Die maximale Immissionszusatzbelastung für Schwefeloxide und Ammoniak an den Beurteilungspunkten zum Schutz der Natur liegt deutlich unterhalb des irrelevanten Zusatzbelastungswertes aus der Nr. 4.4.3 TA Luft (2021).

Die maximale Immissionszusatzbelastung für NO_x liegt in einem Waldbereich mit empfindlichen Biotopstrukturen über dem zugehörigen irrelevanten Zusatzbelastungswert aus Nr. 4.4.3 der TA Luft. Daher war hier eine weitergehende Betrachtung der Gesamtbelastung erforderlich.

Zur Beurteilung dieser Fläche kann der Immissionswert der Nr. 4.4.1 der TA Luft 2021 von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ herangezogen werden. Von der Wirtschaftskommission für Europa (United Nations Economic Commission for Europe UN ECE) wurden ebenfalls Beurteilungswerte zum Schutz von empfindlichen Ökosystemen (sog. Critical Levels) u. a. für NO_x und SO_2 festgelegt. Der Critical Level für NO_x beträgt $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und entspricht damit dem Beurteilungswert gemäß TA Luft (2021).

An der Immissionsmessstation Südoldenburg wurden in den letzten drei Jahren Werte für die NO_x -Vorbelastung zwischen $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (2018) und $15 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (2020) ermittelt. Unter konservativen Gesichtspunkten wurde der maximal ermittelte Vorbelastungswert von $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ausgegangen. Somit würde sich für die Gesamtbelastung konservativ ein Wert von $24,73 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ($20 \mu\text{g}/\text{m}^3 + 4,73 \mu\text{g}/\text{m}^3$) ergeben. Dieser Wert liegt deutlich unterhalb des Immissionswertes der TA Luft (2021) bzw. Critical Level für NO_x von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Es ist insgesamt davon auszugehen, dass auch der Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere der Schutz der Vegetation und von Ökosystemen durch die Immissionszusatzbelastung der geplanten Anlage gewährleistet ist.

Deposition von eutrophierend und versauernd wirkenden Stoffen

Die Beurteilung der Stickstoffeinträge erfolgt auch anhand von Critical Loads. Als Critical Load für Stickstoff wird die höchste Deposition von eutrophierenden Verbindungen (NO , NO_2 und NH_3) verstanden, die langfristig keine schädlichen Effekte in Struktur und Funktion der Ökosysteme infolge chemischer Veränderungen hervorruft. Die Höhe der tolerierbaren Deposition richtet sich damit allein nach den Eigenschaften des betrachteten Ökosystems.

Neben den empfindlichen Lebensraumtypen in FFH-Gebieten können auch Biotoptypen, die nicht als FFH-Lebensraumtyp unter besonderen Schutz gestellt wurden, insgesamt empfindlich gegenüber Stickstoffeinträgen reagieren. Es befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes Biotope und Strukturen, die als stickstoffempfindlich eingestuft werden können.

Diese sind generell als empfindlich gegenüber Stickstoffeinträgen über den Luftpfad anzusehen.

Für die Bewertung von Stickstoffeinträgen in empfindliche Ökosysteme durch Deposition sind in der TA Luft (2002) keine Beurteilungswerte festgelegt. In der TA Luft (2021) wird für die Festlegung des Beurteilungsgebietes ein Abschneidekriterium für die Gesamtzusatzbelastung einer Anlage genannt. Demnach ist das Beurteilungsgebiet die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht und in der die Gesamtzusatzbelastung der Anlage im Aufpunkt mehr als 5 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr beträgt.

Im direkten Umfeld der Anlage befinden sich mehrere Waldbereiche, deren Biotopstrukturen möglicherweise FFH-Lebensraumtypen (Moorwälder) enthalten. Im Rahmen des Gutachtens zur

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Biotopeffassung, -bewertung und Beurteilung der N-Belastung wurde eine Kartierung der Biotope durchgeführt (LFBB, 2021). Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass die Moorwälder nicht dem geschützten FFH-Lebensraumtyp 91D0 zugeordnet werden können, allerdings ebenfalls als sehr empfindlich gegenüber Stickstoffeinträgen einzustufen sind.

Nach Aussage des Gutachters ist bei WVP-Biotopen (ohne Übergänge) die Gesamtbelastung mit Stickstoff höher als die Beurteilungswerte (22,5 kg N). Aufgrund der im Verfahren gültigen 30 % Regel des LAI-Leitfadens liegt die Zusatzbelastung mit 0,76 kg N/ha deutlich unter dem Beurteilungswert (6,75 kg N = 30 % von 22,5 kg N). Damit sind ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Bereich der Waldbiotope.

Auch für das nördlich unmittelbar angrenzende geschützte Biotope in Form eines Gewässers ist nach Aussage des Landkreises Cloppenburg von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Schallemissionen und Erschütterungen

Die geplante Anlage soll auf einer bisher noch landwirtschaftlich genutzten Fläche errichtet werden, für die jedoch gemäß Bebauungsplan ausdrücklich eine industrielle Nutzung vorgesehen ist.

Durch die bereits am Standort vorhandenen gewerblichen Nutzungen und den Hafenanlagen liegt bereits eine Vorbelastung vor. Im Rahmen des Betriebes der geplanten Anlage kommt es weder zu relevanten Schallemissionen noch zu relevanten Erschütterungen während des Betriebes. Somit ist auch nicht mit einer erheblichen Störwirkung durch das geplante Vorhaben auf die in der Umgebung lebenden Tiere zu rechnen.

Emissionen von Licht

Hinsichtlich der von der geplanten Anlage ausgehenden Lichtemissionen sind insbesondere Vögel und Insekten zu berücksichtigen, für die Lichtquellen in der Dunkelheit eine Gefahr darstellen können. Generell kann es durch die Beleuchtung des Betriebsgeländes zu einem Heranlocken von nachtaktiven Insekten kommen oder zu einem Einfluss auf die räumliche Orientierung und das Bewegungsverhalten nachziehender Vögel führen. Durch die Nachbarschaft zu den bestehenden Anlagen gibt es eine Vorbelastung.

Somit sind keine erheblichen Auswirkungen durch Erzeugung von Licht durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage zu erwarten.

Schutzmaßnahmen

Es werden folgende Schutzmaßnahmen durchgeführt:

Der Umfang der Beleuchtungseinrichtungen wird auf das sicherheitstechnisch notwendige Maß beschränkt. Entsprechend den Hinweisen des LAI über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere (insbesondere auf Vögel und Insekten) werden Natriumdampflampen oder LED-Lampen eingesetzt, die staubdicht und mit einer Abschirmung gegen eine Abstrahlung nach oben und in horizontale Richtung versehen sind. Es wird darauf geachtet, dass zukünftige Lichtemissionen vornehmlich auf dem Betriebsgelände verbleiben und nur unsensible Bereiche bestrahlen. Hierbei wird insbesondere auf die nördlich, östlich und südlich gelegenen Bereiche, in denen sich zusammenhängende Grünflächen befinden, geachtet. Diese Maßgaben werden auch im Rahmen der Bauarbeiten berücksichtigt.

Einwendungen

Aus den Einwendungen haben sich keine umweltrelevanten und entscheidungserheblichen Einwendungen i. S. d. UVPG zu den Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt ergeben. Wesentlich ist, das bei der Erarbeitung des Bebauungsplanes sowohl die Eingriffsregelung nach §1a BauGB bearbeitet als auch eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt wurde.

Die Bebauungspläne wurden als Satzung verabschiedet und beinhalten ein Baurecht bei Einhaltung der Festsetzungen.

Eine erneute Bestandsaufnahme und Bewertung – wie gefordert - ist auch in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG nicht erforderlich, da sich das Bauvorhaben über eine intensiv als Acker genutzte Fläche erstreckt. Entsprechende Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten.

Eine aktuelle Plausibilitätsprüfung zum Artenschutz hat bestätigt, dass sich zu den bisher bereits vorliegenden Untersuchungen keine artenschutzrechtlich relevanten Veränderungen ergeben haben.

Erhebliche Stickstoffdeposition in empfindlichen Biotopen sind nicht zu erwarten. Für die empfindlichen Biotope wurde 2021 eine Aktualisierung der Bestandsaufnahme vorgenommen. Diese wurde dann für die vertiefte und ausreichende Beurteilung der Auswirkungen verwendet.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Anlagenstandort liegt im Geltungsbereich des rechtwirksamen Bebauungsplanes Nr. 116A Interkommunaler Industriepark Küstenkanal II der Stadt Friesoythe. Der Ausgleich, der mit der Inanspruchnahme als Industriegebiet verbundenen Eingriffe, wurde bereits im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 116 geregelt.

Somit sind gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG die Vorschriften über die Eingriffsregelungen der §§ 13 bis 15 BNatSchG nicht anzuwenden. Unter Berücksichtigung dieser Ausgleichsmaßnahmen sind erhebliche Auswirkungen auf besonders geschützte Arten somit nicht zu erwarten.

Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unter Einhaltung der Nebenbestimmungen insgesamt als verträglich i. S. d. § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV bewertet.

2.1.2.1.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Methoden

Der geplante Flächenverbrauch in Bezug auf die Schutzgüter Fläche und Boden entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Das Gelände des Vorhabens ist als Fläche für Industrie festgelegt. Die Umweltauswirkungen wurden bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans bewertet und ausgeglichen. Daher ist eine weitere vertiefte Betrachtung hier nicht erforderlich.

Bestand

Für die Errichtung der Biogasanlage wird insgesamt eine ca. 9,6 ha große Fläche von insgesamt 13,5 ha des Betriebsgeländes in Anspruch genommen. Die unversiegelte Fläche wird überwiegend als Rasenfläche angelegt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Es liegen mäßig bis stark podsolierte Böden vor, die überwiegend ackerbaulich genutzt werden. Die umliegenden Hochmoore sind heute zum größten Teil durch Entwässerung, Abtorfung und Kultivierung tiefgreifend verändert z.T. sogar vollständig abgetorft worden.

Zur genauen Erkundung von Baugrundverhältnissen wurden am Standort zahlreiche Rammkernbohrungen bis etwa 7 m u. GOK durchgeführt. Anhand der Aufschlüsse können die Bodenhorizonte am Standort folgendermaßen beschrieben werden:

Der Oberboden bestehend aus Sanden und zeigt Mächtigkeiten im Mittel um 30 cm bis maximal 70 cm. Darunter folgen Torfe mit unterschiedlicher Mächtigkeit bis maximal 1,90 m. Die Torfe sind stark zersetzt und mit enggestuften Sanden vergesellschaftet. Unterhalb des Torfs schließen sich enggestufte Sande und Sand-Schluff-Gemische an.

Gemäß dem geotechnischen Bericht sind auf dem Anlagengrundstück keine Altlasten bekannt. Ergebnisse der Bodenuntersuchungen weisen keine Bodenvorbelastungen für den Standort der geplanten Anlage auf.

Entsprechend den Darstellungen im Flächennutzungsplan und den Informationen des niedersächsischen Umweltportal NUMIS am Standort und in der näheren Umgebung liegen keine schutzwürdigen Böden vor.

Umweltauswirkungen

Aushub von Boden während der Bauphase

Im Zuge des Baus sind verschiedene Bodenarbeiten erforderlich. Mit der geplanten Anlage werden Aushubarbeiten erforderlich, im Rahmen derer Bodenaushub aus den Bereichen der Fundamente anfallen wird. Der Bodenaufbau an dem geplanten Standort ist überwiegend natürlichen Ursprungs. Die Fläche wurde in der Vergangenheit ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.

Ablagerung von Abfällen

Im Rahmen des Betriebes der geplanten Biogasanlage fallen als prozessbedingte Abfälle Altöle, Filterkohle und verschmutzte Laugen und Säuren an. Diese Abfälle werden durch spezielle Fachunternehmen vom Betriebsgelände abgeholt und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt. Es entstehen keine Abfälle, die deponiert werden müssen.

Damit sind auch insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Biogasanlage zu erwarten.

Schutzmaßnahmen

Es werden folgende Schutzmaßnahmen durchgeführt:

- Die durch Bau- oder Erschließungsarbeiten verdichtete Bodenfläche im unversiegelten Bereich ist nach Beendigung der Maßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand der Bodenstruktur zu versetzen.
- Sofern das Bodenmaterial nicht am Standort wiederverwertet werden kann und abtransportiert wird, ist eine Haufwerksbeprobung notwendig, um eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf das LAGA-Merkblatt M 20 für Boden vorzunehmen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Bei Bedarf werden Böden mit Auffälligkeiten separiert, analysiert und entsprechend den Analyseergebnissen einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung zugeführt. Die geplanten Maßnahmen erfolgen in enger Abstimmung mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde des LK Cloppenburg.

Einwendungen

Umweltrelevante und entscheidungserhebliche Einwendungen i. S. d. UVPG sind zu den Schutzgütern Fläche und Boden nicht vorgelegt worden.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen durch den Aushub und die weitergehende Verwertung von Boden zu erwarten.

Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für die Schutzgüter Fläche und Boden unter Einhaltung der Nebenbestimmungen insgesamt als verträglich i. S. d. § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV bewertet.

2.1.2.1.4 Schutzgut Wasser

Methoden

Es ist geplant, das nicht intern nutzbare gereinigte Abwasser in die Sager Ems einzuleiten. Diese Einleitung wurde vom Landkreis Cloppenburg am 21.1.2021 genehmigt. In diesem Rahmen wurden die Veränderungen der Wassertemperatur in der Sager Ems berechnet und beurteilt. In Bezug auf Schadstoffeinträge wurde die Verträglichkeit in mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geprüft.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Oberflächengewässer sowie die Grundwassersituation werden auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten sowie Bewertungen aus der Bestandsaufnahme zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) dargestellt. Darüber hinaus werden vorhandene sowie geplante Trinkwasserschutzgebiete berücksichtigt.

Bei der Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind folgende Wirkfaktoren zu betrachten: 1) Einleitung von Abwässern, 2) Schadstoffanreicherung im Grundwasser und in Oberflächengewässern und 3) Eingriffe in das Grundwasser während der Bauphase.

Bestand

Der Standort der geplanten Biogasanlage im Grundwasserkörper „Leda-Jümme-Lockergestein links“. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird als schlecht eingestuft, wohingegen der mengenmäßige Zustand mit gut bewertet wird. Das Grundwasser steht ab etwa 0,50 m bis 1,20 m unter dem Gelände an. Die Durchlässigkeit der enggestuften Sande wurde als gut bewertet.

Der Standort befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Südlich, in direkter Nähe des Standortes verläuft der Fluss Marka. Diese wurde hier als organisch geprägter Fluss eingestuft. In ca. 2,8 km Entfernung und damit außerhalb des Untersuchungsgebietes westlich des Anlagenstandortes befindet sich der Fluss Sager Ems, der aus dem Zusammenfluss der Marka mit der Ohe entsteht. Dieser ist ebenfalls als organisch geprägter Fluss eingestuft.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Des Weiteren verläuft im Nordwesten des Anlagenstandortes der Küstenkanal sowie in der weiteren Umgebung diverse kleinere Gewässer. Der Küstenkanal ist eine Bundeswasserstraße und verbindet die Untere Hunte bei Oldenburg mit dem Dortmund-Ems-Kanal bei Dörpen. Der kürzeste Abstand vom Standort zum Küstenkanal beträgt weniger als 300 m.

In der näheren Umgebung des Anlagenstandortes und im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere kleinere Stillgewässer in Form von Teichen. Weitere Seen, wie der Schwanensee liegen außerhalb des Untersuchungsgebietes bei Friesoythe.

Umweltauswirkungen

Einleitung von Abwässern

Abwässer im Normalbetrieb

Die im Betrieb der Anlage anfallenden Prozessabwässer werden in einer mehrstufigen Abwasserreinigungsanlage gereinigt. Es ist vorgesehen, das gereinigte Prozesswasser soweit möglich im Prozess wieder einzusetzen. Es ist geplant, das nicht intern nutzbare, gereinigte Abwasser in die Sagter Ems einzuleiten.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens wurden die Auswirkungen der Einleitung auf die Sagter Ems untersucht (AGL, 2020). Die Einleitung würde zu einer kaum nachweisbaren Temperaturveränderung führen. In Bezug auf die chemischen Parameter ist nicht mit einer Verschlechterung im Sinne der Wasser-Rahmenrichtlinie zu rechnen. Das aufgereinigte Wasser enthält keine großmolekularen organischen Verbindungen und damit auch weder flussgebietsspezifische Schadstoffe, noch prioritäre Stoffe, noch Tierarzneimittel.

Es wurde festgestellt, dass die Einleitung von gereinigtem Prozesswasser aus der geplanten Biogasanlage mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie, den Bewirtschaftungszielen des WHG und der OGewV vereinbar ist.

Ableitung von Oberflächenwasser

Die anfallenden Oberflächenwässer werden im Rahmen einer Qualitätskontrolle überprüft und anschließend der öffentlichen Regenwasserkanalisation zugeführt. Das verschmutzte Oberflächenwasser wird der Prozesswasseraufbereitungsanlage zugeleitet.

Abwässer im Rahmen der Bauphase

Abwässer, die während der zeitlich begrenzten Bauphase in Form von Schmutzwasser (Sanitärabwasser) aus den Bau- und Sanitärcontainern anfallen, werden von Entsorgungsbetrieben abgeholt und fachgerecht entsorgt, Abwässer die bei Dichtigkeits- bzw. Druckproben anfallen und nicht verschmutzt sind, werden ins Entwässerungssystem des C-Ports geleitet. Verschmutztes Bauwasser wird in Container oder, soweit schon möglich, in der Anlage selbst gespeichert.

Insgesamt sind somit durch die Ableitung von Abwässern keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Schadstoffanreicherung im Grundwasser und in Oberflächengewässer

Durch die beschriebenen Schutzmaßnahmen kann eine Gefährdung des Grundwassers und der Oberflächengewässer durch den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Eine Schadstoffanreicherung im Grundwasser und den angrenzenden Oberflächengewässern kann im Wesentlichen über Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden stattfinden.

Eintrag von wassergefährdenden Stoffen

In der Anlage werden die als allgemein wassergefährdend eingestuft Inputstoffe Gülle /Festmist und andere wassergefährdende Stoffe hauptsächlich in Form der Betriebsmittel und Produkte (z. B. Ammoniaklösung, Salzsäure, Natronlauge, Hydraulik- und Schmieröle) gehandhabt

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt gemäß den Anforderungen der einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Die Anlieferung der Einsatzstoffe und eingesetzten Hilfsstoffe erfolgt per Lkw. Die Entladung der überwiegend wassergefährdenden Stoffe in die Lagerbehälter erfolgt an geeigneten Entleerstellen, die entsprechend den Anforderungen der AwSV ausgerüstet werden.

Sämtliche Apparate und Rohrleitungen auf dem Betriebsgelände werden gemäß dem Stand der Technik unter Verwendung zugelassener Werkstoffe ausgelegt und errichtet. Lagerbehälter werden entweder doppelwandig oder einwandig in entsprechend dimensionierten und gegen die gelagerten Stoffe dichten und beständigen Auffangwannen errichtet. Feste wassergefährdende Stoffe werden in geschlossenen Einrichtungen gelagert und innerhalb der Anlage in dafür zugelassenen Silos gehandhabt. Alle Einrichtungen werden entsprechend den geltenden Vorschriften betrieben, regelmäßig gewartet und geprüft. Details über die getroffenen Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden im Rahmen der Detailplanung festgelegt und in den Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren detailliert beschrieben.

Die baulichen Anlagen der geplanten Biogasanlage liegen nicht innerhalb von gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten bzw. Hochwasserrisikogebieten und sind damit von einem 100-jährigen Hochwasserereignis nicht betroffen. Somit ergibt sich auch kein Risiko, dass es infolge des Klimawandels bei ggf. häufiger oder heftiger auftretenden Hochwasserereignissen zu einer Überflutung des Betriebsgeländes und einem möglichen Austritt von wassergefährdenden Stoffen kommen kann.

Auch im Rahmen der Bauphase werden Vorsorgemaßnahmen getroffen, dass verwendete wassergefährdende Stoffe nicht in den Boden und das Grundwasser gelangen können. Hierzu gehört u. a. die Lagerung wassergefährdender Stoffe (z. B. Öle, Treibstoffe) in dichten Wannen, das Vorhalten von Bindemitteln, der Einsatz technisch einwandfreier Baumaschinen, die Aufstellung eines Alarmplans und die Unterweisung der Mitarbeiter etc..

Durch die beschriebenen Schutzmaßnahmen kann eine Gefährdung des Grundwassers und der Oberflächengewässer durch den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf das Grundwasser während der Bauphase

Im Rahmen der Bauphase können sich Beeinflussungen auf das Grundwasser im Wesentlichen durch ggf. erforderliche Fundamentierungen und Gründungen sowie durch den Einsatz von Recyclingmaterialien ergeben. Hierbei ist zum einen das Einbringen von (Bau-)Stoffen in grundwasserführenden Schichten und zum anderen eine Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse durch die baubedingten Einbauten (Fundamente) zu betrachten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Bei allen Baumaßnahmen, die in den Grundwasserleiter eingreifen, sind grundsätzlich die Anforderungen des § 49 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten.

Aufgrund der am Standort vorherrschenden Grundwasserverhältnisse kann im Rahmen der vorgesehenen Gründungsmaßnahmen eine Grundwasserabsenkung nicht ausgeschlossen werden.

Im Baugrundgutachten wurde vorgeschlagen, während der Bauzeit eine offene Wasserhaltung durchzuführen. Zur Fassung meteorischer Wässer sollten Drainagegräben oder Drainageleitungen vorgesehen werden, über die das Wasser auf dem Anlagengelände wieder versickert werden kann.

Seitens der Firma revis bioenergy GmbH wurde ein Antrag vom 01.09.2022 für eine Erlaubnis zur Absenkung des Grundwassers beim Landkreis Cloppenburg gestellt. Hierbei handelt es sich um ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren nach § 8 WHG, welches gemäß § 13 BImSchG nicht ins BImSchG-Verfahren einkonzentriert wird. Seitens der unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg werden bzgl. der Grundwasserabsenkung für den geplanten Bau der Pumpenschächte und den Neubau der Abkipmulde aus wasserrechtlicher Sicht keine unüberwindlichen Hindernisse gesehen, die der Umsetzung des beantragten Vorhabens entgegenstehen.

Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

Es besteht die Möglichkeit, dass für die Erstellung eines tragfähigen Untergrundes für die Fundamente der Einbau von Recyclingmaterial der Güteklasse I oder II (RCL-Material) vorgesehen wird. Allerdings sind Gründungsbauten im Grundwasserbereich ohne RCL-Material geplant. Bei einem Einbau von Recycling-Material ist grundsätzlich zu prüfen, inwieweit Stoffe in die darunter liegenden Bodenschichten und darüber in den Grundwasserleiter eingetragen werden können.

Dieses Material wird grundsätzlich einer Eignungsprüfung in Bezug auf die bautechnischen Eigenschaften und auf die wasserwirtschaftlichen Merkmale unterzogen.

Das Material wird in allen Bereichen unter einer wasserundurchlässigen Deckschicht (Beton bzw. Asphalt) eingebaut. Es wird sichergestellt, dass ein Mindestabstand zum maximalen Grundwasserstand von 0,1 m eingehalten wird. Aufgrund der vorliegenden Grundwasserverhältnisse ist davon auszugehen, dass der Abstand deutlich höher sein wird.

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Schutzmaßnahmen

Es werden folgende Schutzmaßnahmen durchgeführt:

- Das Oberflächenwasser von den befestigten Fahrwegen und Parkflächen wird vor der Ableitung über einen Schwerkraftabscheider mit nachgeschaltetem Koaleszenzabscheider gereinigt.
- Die Auswirkungen von Baumaßnahmen auf den Grundwasserstand und die Qualität des Grundwassers werden vor, während und nach der Baumaßnahme durch externe Labors überwacht.
- Als Material wird ausschließlich Recycling-Material der Güteklasse I oder II vorgesehen, das güteüberwacht ist.

Einwendungen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

In den Einwendungen wird befürchtet, dass es zu massiven Grundwasserabsenkungen während der Bauphase kommt. Diesbezüglich wurde seitens der Firma revis bioenergy GmbH ein Antrag vom 01.09.2022 für eine Erlaubnis zur Absenkung des Grundwassers beim Landkreis Cloppenburg gestellt.

Hierbei handelt es sich um ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren nach § 8 WHG, welches gemäß § 13 BImSchG nicht ins BImSchG-Verfahren einkonzentriert wird. Seitens der unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg werden bzgl. der Grundwasserabsenkung für den geplanten Bau der Pumpenschächte und den Neubau der Abkippmulde aus wasserrechtlicher Sicht keine unüberwindlichen Hindernisse gesehen, die der Umsetzung des beantragten Vorhabens entgegenstehen.

Weitere umweltrelevante und entscheidungserhebliche Einwendungen i. S. d. UVPG sind zum Schutzgut Wasser nicht vorgelegt worden.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Wasser unter Einhaltung der Nebenbestimmungen insgesamt als verträglich i. S. d. § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV bewertet.

2.1.2.1.5 Schutzgut Klima

Methoden

Bei der Betrachtung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind die Wirkfaktoren 1) Flächeninanspruchnahme, 2) Baukörper und 3) Kohlendioxid-Emissionen von Relevanz.

Bestand

Aktuell besteht der Untersuchungsraum aus überwiegend Äckern mit einer Kaltluftentstehungsfunktion. Durch die laut B-Plan zugelassene Bebauung ist mit einer Erwärmung des Lokalklimas durch die Gebäude und versiegelten Flächen zu rechnen.

Umweltauswirkungen

Flächeninanspruchnahme

Durch den Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen ist mit einer stärkeren Erwärmung und einer geringen Verdunstung zu rechnen. Für das Vorhaben wird eine Fläche von ca. 9,6 ha für Gebäude und Verkehrsflächen beansprucht und versiegelt. Der restliche Teil der Fläche von insgesamt 13,5 ha wird als Rasenfläche geplant. Im direkten Umfeld stehen noch großflächige Freiflächen mit einer hohen Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiete zur Verfügung.

Flächen mit besonderen Klimafunktionen, z. B. Kaltluftsammlgebiete, werden nicht in Anspruch genommen.

Somit sind durch diese geringe zusätzliche Versiegelung keine weiteren erheblichen Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse am Standort zu erwarten.

Die Auswirkungen dieser Inanspruchnahme sind bereits durch die Bauleitplanung geprüft.

Auswirkungen durch den Baukörper

Für das geplante Vorhaben werden verschiedene Gebäude errichtet. Diese sind ein Strömungshindernis für den bodennahen Wind. Aufgrund der wenigen Gebäude in der Umgebung und die guten Luftaustauschmöglichkeiten in der Norddeutschen Tiefebene ist nicht mit relevanten Auswirkungen zu rechnen.

Auswirkungen durch Kohlendioxidemissionen

Durch die geplanten Baumaßnahmen mit einem Einsatz von Baustoffen und Maschinen führt vor Ort zu erhöhten CO₂-Emissionen. Demgegenüber leistet die Produktion von Biomethan aus Wirtschaftsdüngern als Ersatz von Erdgas als fossilem Brennstoff insgesamt einen positiven Beitrag in Bezug auf die gesamt-klimatischen Kohlendioxidverhältnisse. Durch die Vermeidung des Transportes von flüssiger Gülle im Vergleich zu trockenen Reststoffen ist ferner mit geringeren Verkehrsmengen zu rechnen.

In der Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass durch die Errichtung der Biogasanlage keine weiteren erheblich negativen Auswirkungen auf das Klima und speziell auf das Lokalklima zu erwarten sind.

Schutzmaßnahmen

Die Anlage wird nach dem Stand der Technik betrieben. Weitere spezielle Schutzmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Einwendungen

Es wurde eine umfangreiche Prüfung der Verträglichkeit in Bezug auf das Globalklima gefordert. Durch das Vorhaben ist mit positiven Auswirkungen auf die Reduzierung von Treibhausgasen durch eine Reduktion der bisher vorherrschenden langen LKW-Fahrten zur Verbringung der lokal anfallenden Gülle und anderer landwirtschaftlicher Abfälle zu rechnen. Außerdem entstehen durch die Herstellung von Biogas und Flüssiggas Brennstoffe, die andere fossile Energieträger ersetzen.

Die Regelungen zum Schutz des Globalklimas erfolgen im Rahmen des Treibhausgas-Emissionshandels-Gesetzes (TEHG) und sind nicht Teil der UVP.

Weitere umweltrelevante und entscheidungserhebliche Einwendungen i. S. d. UVPG sind zum Schutzgut Klima nicht vorgelegt worden.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Klima unter Einhaltung der Nebenbestimmungen insgesamt als verträglich i. S. d. § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV bewertet.

2.1.2.1.6 Schutzgut Luft

Methoden

Es wurden die Emissionen im Normalbetrieb und in einem Störfall betrachtet. Für die Beurteilung der Auswirkungen der Luftschadstoffemissionen wurde eine Immissionsprognose (PRO-BIOTEC, 2021a sowie Normec uppenkamp) erstellt und ausgewertet. Es wurden maximale Kenngrößen für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung durch die Anlage ermittelt und anhand der TA Luft (2021) bewertet.

Bestand

Es sind vor Ort keine lufthygienisch empfindlichen Wohnsiedlungen vorhanden.

Umweltauswirkungen

Emissionen von Luftschadstoffen im Rahmen des Normalbetriebes

Um die Auswirkungen durch die Emissionen der geplanten Anlage beschreiben zu können, wird auf die Ergebnisse der projektbezogenen erstellten Immissionsprognosen zurückgegriffen.

Die relevanten maximalen Kenngrößen, Irrelevanzgrenzen und Immissionswerte werden deutlich unterschritten. Der Beitrag der geplanten Biogasanlage über die Emission von Luftschadstoffen auf die Umwelt führt nicht zu erheblich negativen Auswirkungen. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Emissionen luftverunreinigender Stoffe, die durch den Betrieb der Biogasanlage hervorgerufen werden, ist somit in Bezug auf diese Schadstoffe gewährleistet.

Emissionen bei Betriebsstörungen

Im Rahmen von Betriebsstörungen können sich höhere Emissionen ergeben. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass auch bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs erhebliche Beeinträchtigungen durch Emissionen toxischer Gase (Ammoniak, Schwefelwasserstoff) im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung aufgrund der vorgesehenen sicherheitstechnischen Maßnahmen vernünftigerweise ausgeschlossen werden können.

Schutzmaßnahmen

Es werden folgende Schutzmaßnahmen (siehe auch Immissionsprognose Nr. I16005721 vom 26. Februar 2021, uppenkamp+partner und Geruchsimmissionsprognose Nr. I13091220 vom 05. März 2021, uppenkamp+partner sowie Immissionsprognose Nr. I13058222 Normec uppenkamp vom 20.07.2022) u.a. durchgeführt:

- Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der erzeugten Stoffe,
- Umgehende Beseitigung von Verschmutzungen im Umfeld der Anlage, ggf. Reinigung von Anlagenkomponenten,
- Absaugung der Hallenluft,
- Betrieb eines Abluftreinigungssystemes,
- Ammoniakwäsche und Entschwefelung,
- gasdichte Ausführung der Behälter,
- Vermeidung von Fehlern und der Verfahrensführung,
- Betrieb nach dem Stand der Technik,
- ausschließliche Verwendung der beantragten Inputstoffe,
- Ableithöhe der RVA-Schornsteine 24 m über Grund und
- definierte Austrittsgeschwindigkeiten.

Einwendungen

Es wird befürchtet, dass durch den Betrieb verschiedene luftverunreinigende Stoffe in einem die maßgebliche Zusatzbelastung sowie das Irrelevanzkriterium deutlich überschreitendem Maß emittiert werden. Dies wird durch die beantragten Minderungsmaßnahmen vermieden.

Weitere umweltrelevante und entscheidungserhebliche Einwendungen i. S. d. UVPG sind zum Schutzgut Luft nicht vorgelegt worden.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Luft unter Einhaltung der Nebenbestimmungen insgesamt als verträglich i. S. d. § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV bewertet.

2.1.2.1.7 Schutzgut Landschaft

Methoden

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethoden zur Ermittlung bau- und betriebsbedingter Auswirkungen des Vorhabens auf Grundlage vorhandener Daten werden als angemessen und ausreichend bewertet.

Die Auswirkungen auf die Landschaft wurden bereits im Rahmen des Umweltberichtes für die Aufstellung des Bebauungsplans betrachtet und in der Bilanzierung und Kompensation berücksichtigt (Thalen Consult, 2003).

Bestand

Die Landschaft nordwestlich der geplanten Anlage ist durch die gewerblichen Anlagen am Küstenkanal geprägt. Die Verkehrswege sind langgestreckt und technisch überprägt. Im Norden, Osten und Süden überwiegen weite intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen

Umweltauswirkungen

Für das Schutzgut Landschaft sind folgende Wirkfaktoren zu betrachten: Baukörper, Emission von gasförmigen Schadstoffen sowie Schallemissionen. Es bestehen Wechselwirkungen zwischen dem hier untersuchten Schutzgut und allen bisher diskutierten Umweltbereichen.

Auswirkungen durch den Baukörper auf das Landschaftsbild

Die in dem Bebauungsplans Nr. 116A maximal Höhe von 60 m für Schornsteine und 20 m für Gebäude wird durch das Vorhaben eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Darüber hinaus wird das Anlagengelände gegenüber den in Richtung Norden und Nordosten befindlichen Einzelgehöften durch Waldbestand weitgehend abgeschirmt und wird daher nur eingeschränkt einsehbar sein.

Auswirkungen durch die Emission von gasförmigen Schadstoffen

Die Immissionswerte der TA Luft (2021) wurden als Beurteilungswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen festgelegt. Sie können somit auch zur Beurteilung des Einflusses auf die Wohnqualität herangezogen werden. Wie zuvor dargelegt, liegt die ermittelte maximale Zusatzbelastung für alle betrachteten Stoffe unterhalb der entsprechenden Irrelevanzgrenzen.

Das geplante Vorhaben hat auch keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen auf die zur Erholung dienenden Schutzgebiete zu erwarten.

Auswirkungen durch Schallemissionen

Das Umfeld des Betriebsgeländes wird überwiegend von landwirtschaftlichen Flächen und anderen industriellen Nutzungen geprägt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Nach der Inbetriebnahme der geplanten Anlage werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten, an denen sich Menschen dauerhaft aufhalten, sicher eingehalten. Somit sind insgesamt keine erheblich negativen Auswirkungen durch Schallemissionen der geplanten Anlage auf die umliegenden, der Erholungsnutzung dienenden Bereiche zu erwarten.

Insgesamt sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Schutzmaßnahmen

Es werden folgende Schutzmaßnahmen durchgeführt:

- Das Plangebiet ist entlang der Kreisstraße 343 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten.

Einwendungen

Umweltrelevante und entscheidungserhebliche Einwendungen i. S. d. UVPG sind zum Schutzgut Landschaft nicht vorgelegt worden.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Erhebliche bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, die über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinaus gehen, werden aufgrund der Lage in einem Industriegebiet nicht erwartet.

Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Landschaft unter Einhaltung der Nebenbestimmungen insgesamt als verträglich i. S. d. § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV bewertet.

2.1.2.1.8 Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Methoden

Das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter ist nicht betroffen, weil ein Vorkommen von Kulturgütern im Bereich des Geländes ausgeschlossen werden konnte. Im Verfahren sind auch keine abweichenden Hinweise vorgetragen worden.

Bestand

Im Untersuchungsraum wurden keine Denkmäler oder andere Objekte des Denkmalschutzes festgestellt.

Die bestehenden landwirtschaftlichen Fläche, Verkehrswege und Gebäude sind wichtige Sachgüter.

Umweltauswirkungen

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch den Betrieb der Biogasanlage ist somit nicht zu erwarten.

Schutzmaßnahmen

Es werden folgende Schutzmaßnahmen durchgeführt:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Einwendungen

Umweltrelevante und entscheidungserhebliche Einwendungen i. S. d. UVPG sind zu den Schutzgütern Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht vorgelegt worden.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Das beantragte Vorhaben wird für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter als verträglich im i. S. d. § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV bewertet.

2.1.2.1.9 Wechselwirkungen

Methoden

Die Wechselwirkungen werden jeweils bei den einzelnen Schutzgütern betrachtet. Eine weitere tiefergehende Betrachtung ist nicht erforderlich.

Umweltauswirkungen

Durch den Betrieb der Biogasanlage kann es zu einem Eintrag von Luftschadstoffen (vor allem Nährstoffe) in die naheliegenden Moorwälder kommen und im geringen Maße das Wachstum der Vegetation beeinflussen und einer Veränderung des Bodens führen. Durch die Betriebsgeräusche kann es in geringem Umfang zu Beeinträchtigungen von Tieren und Menschen kommen. Insgesamt sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

Einwendungen

Umweltrelevante und entscheidungserhebliche Einwendungen i. S. d. UVPG sind zum Schutzgut Wechselwirkungen nicht vorgelegt worden.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Das beantragte Vorhaben wird für das Schutzgut Wechselwirkungen als verträglich im i. S. d. § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV bewertet.

Grenzüberschreitende Auswirkungen

Gemäß UVPG soll die Beschreibung der grenzüberschreitenden Auswirkungen in einem gesonderten Kapitel erfolgen. Aufgrund der grenzfernen Lage des Standortes in Friesoythe in Niedersachsen sind jedoch keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten, so dass diese nicht weiter betrachtet werden müssen.

Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Durch die Europäische Union wurde zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zum Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Arten auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000 aufgebaut.

Entsprechend § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Gemäß § 4e der 9. BImSchV bzw. § 16 (1) UVPG soll der UVP-Bericht in diesem Fall ebenfalls Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebietes enthalten.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes des UVP-Berichtes befinden sich keine FFH-Gebiete. Allerdings ist die Begrenzung des Beurteilungsgebietes für eine Untersuchung der FFH-Verträglichkeit auf das Beurteilungsgebiet nach TA Luft (2021) nicht ausreichend. Für die Festlegung sind vielmehr naturschutzfachliche Kriterien heranzuziehen, die jeweils wirkungsbezogen zu deutlich größeren Untersuchungsgebieten führen können.

Aus diesem Grund wurden auch die außerhalb des Untersuchungsgebietes des UVP-Berichtes befindlichen, der geplanten Biogasanlage nächstgelegenen FFH-Gebiete in die Beurteilung mit einbezogen. Die Auswirkungen der geplanten Anlage auf die FFH-Gebiete wurden daher gutachterlich untersucht (PROBIOTEC, 2021b).

Im Rahmen der Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit für die geplante Biogasanlage wurden die Einwirkungen durch Emissionen von Luftschadstoffen, Einträge von versauernd wirkenden Schadstoffen und Einträge von eutrophierend wirkenden Schadstoffen detailliert untersucht.

Emissionen von Luftschadstoffen

Bezüglich der Emissionen von Luftschadstoffen wurde festgestellt, dass die Immissionszusatzbelastung durch die geplante Anlage als gering einzuschätzen ist und somit erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten durch die Emissionen von gasförmigen Luftschadstoffen ausgeschlossen werden können.

Die Immissionszusatzbelastung im Immissionsmaximum der Anlage liegt für die Schadstoffe Schwefeldioxid und Ammoniak deutlich unter dem jeweiligen irrelevanten Zusatzbelastungswert aus der Nr. 4.4.3 TA Luft bzw. aus Anhang 1 der TA Luft für Ammoniak. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die FFH-Gebiete in deutlichem Abstand zu der geplanten Anlage befinden. Die Immissionszusatzbelastungen in den FFH-Gebieten sind noch deutlich geringer als die o. g. Werte. Somit sind durch die Emissionen von Luftschadstoffen keine erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete und ihren Erhaltungszielen zu erwarten.

Einträge von versauernd wirkenden Schadstoffen

In Bezug auf die Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete ist auch der Eintrag von versauernd wirkenden Stoffen durch das geplante Vorhaben zu betrachten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Versauerung wird sowohl durch Schwefel- als auch durch Stickstoffeinträge verursacht. Neben der direkten Wirkung auf Pflanzen können die Verbindungen zusätzlich in den Boden eingetragen und durch vielfältige Reaktionen in Säuren umgewandelt werden. Sie tragen somit zu einer Versauerung der Böden bei. Betrachtet werden hierbei NO-N, NO₂-N, NH₃-N und SO₂-S.

Für versauernd wirkende Stoffe kann die Beurteilung anhand des Abschneidekriteriums gemäß Anhang 8 TA Luft (2021) in Höhe von 0,04 keq (ha*a) erfolgen.

Aus der Ermittlung des Anteils der Säuredeposition geht hervor, dass das zulässige Abschneidekriterium gemäß Anhang 8 TA Luft (2021) von 0,04 keq (ha*a) durch die Depositionszusatzbelastung lediglich auf dem Anlagengelände sowie auf den angrenzenden nordöstlich gelegenen Freiflächen erreicht wird.

In den FFH-Gebieten wird das Abschneidekriterium nicht überschritten.

Somit ist unter Zugrundelegung der aktuellen Beurteilungsmaßstäbe eine weitergehende Untersuchung auch in Bezug auf die Säuredeposition nicht erforderlich.

Insgesamt kommt die Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit für die geplante Biogasanlage zu dem Ergebnis, dass sich keine Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie bzw. von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ergeben. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung als zweite Stufe des Prüfschemas ist somit nicht erforderlich.

Einträge von eutrophierend wirkenden Schadstoffen

Die Vorgehensweise für die Beurteilung der Einträge von eutrophierend wirkenden Stoffen basiert auf dem Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen der Ad-hoc-AG des LAI/LANA vom 19.02.2019 (LAI/LANA, 2019) und der TA Luft 2021.

Danach werden die Auswirkungen durch Stickstoffdeposition nur dann weitergehend betrachtet, wenn sich stickstoffempfindliche Lebensraumtypen innerhalb des Einwirkungsbereichs befinden, in dem das Abschneidekriterium von 0,3 kg N (ha*a) überschritten wird.

Bei FFH-Gebieten oder Teilen eines Gebietes, die innerhalb dieser Fläche liegen, jedoch im Überschneidungsbereich keine stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen (LRT) vorweisen, ist keine weitere Prüfung notwendig.

Die Berechnung der Stickstoff- und Säureeinträge durch die geplante Anlage erfolgte mittels einer Ausbreitungsrechnung auf der Grundlage des Berechnungsprogramms AUSTAL.

In der Immissionsprognose (PROBIOTEC, 2021) wurde die Zusatzbelastung der Gesamtstickstoffdeposition der Anlage ermittelt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass in Bezug auf die Depositionszusatzbelastung für die Gesamtstickstoffdeposition das zulässige Abschneidekriterium gemäß LAI/LANA für Stickstoff in Höhe von 0,3 kg/ (ha*a) lediglich im direkten Anlagenumfeld überschritten wird.

Im Bereich der weiter entfernt liegenden FFH-Gebiete wird das Abschneidekriterium deutlich unterschritten.

Es befinden sich somit keine FFH-Gebiete innerhalb der Flächen, in denen das Abschneidekriterium des Stickstoffleitfadens überschritten wird. Somit sind durch den Eintrag von eutrophierend wirkenden Stoffen keine erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete und ihrer Lebensraumtypen zu erwarten.

Auswirkungen auf besonders geschützte Arten

Als besonders geschützte Arten gelten gemäß § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG die folgenden Arten: Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, , Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie und Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Darüber hinaus sind streng geschützt: Arten des Anhanges A der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung. Hierbei bilden die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutz-Richtlinie verbieten neben dem Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) grundsätzlich auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG (2010), Art. 12 FFH-Richtlinie). Darüber hinaus gilt bei den streng geschützten Arten das Verbot der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG (2010). Nach Maßgabe des § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG sind jedoch die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände geprüft. Es werden durch die Planungen keine zusätzlichen Eingriffe in Gehölzstrukturen möglich. Verbotstatbestände waren nicht zu erwarten. Aufgrund der aktuell noch vorherrschenden großflächigen intensiven Ackernutzung sind auch aktuell keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

In 2022 wurde vom Büro für Freiraumplanung D. Liebert eine Plausibilitätsprüfung Artenschutz durchgeführt und bestätigt, dass sich in den für das Vorhaben relevanten Bereichen des Industriegebiets zu den bisher bereits vorliegenden Untersuchungen keine artenschutzrechtlich relevanten Veränderungen ergeben haben.

2.1.2.1.10 Darstellung der Merkmale des geplanten Vorhabens und des Standorts und geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

Merkmale

Die geplante Anlage dient der Verwertung von anfallendem Wirtschaftsdünger in Form von Gülle und Festmist zu der Produktion von Biomethan Bio-LNG sowie Ammoniak. Durch die Verwertung der Wirtschaftsdünger zu den o. g. Produkten leistet die Anlage einen wichtigen Beitrag zur Nutzung und Verwertung tierischer Abfallprodukte und zur Schonung natürlicher Ressourcen.

Die verwendeten Einsatzstoffe fallen in so großer Menge an, dass sie nicht vollständig als klassischer Wirtschaftsdünger in der Landwirtschaft verwendet werden können. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine sehr hochwertige Verwertung dieser Stoffe. Die hierbei entstehenden Produkte weisen einen großen Markt auf. Biomethan stellt einen klimaneutralen Ersatz für Erdgas dar.

Der Standort der geplanten Anlage befindet sich auf einer Freifläche innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebietes. Somit ist für den Standort ausschließlich eine industrielle Nutzung vorgesehen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte bereits die Bearbeitung der Eingriffsregelung mit einer Festlegung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen des gesamten B-Plan-Gebiets.

Geplante Maßnahmen

Im Rahmen der Planung, Errichtung und dem Betrieb der geplanten Anlage werden Maßnahmen vorgesehen, um negative Auswirkungen auf die Umwelt soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu vermindern. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind hierbei beispielsweise:

- Emissionsminderungsmaßnahmen- zur Vermeidung von diffusen Emissionen wo immer möglich,
- Einsatz von geschlossenen Systemen und Fassung der Abluft,
- Einhausung und Absaugung der Substratlagerung,
- Reinigung der Abluft der Substratlagerung durch Einsatz von Biofiltern und
- Vorhalten einer Thermischen Nachverbrennung (RVA) zur Vermeidung der Emissionen von unbehandeltem Schwachgas für den Fall, dass die CO₂-Aufbereitungsanlage nicht arbeitet und das abgetrennte Methan nicht in die Aufbereitungsanlage geleitet werden kann.

Schallemissionsminderungsmaßnahmen

- Einhausung und optimierte Aufstellung von schallrelevanten Aggregaten.

Maßnahmen zum Schutz vor Keimen

- Ausführung der Anlagenteile als geschlossene Systeme,
- Vermeidung von längeren Lagerzeiten der Einsatzstoffe in den Lagerhallen,
- Abluftabsaugung und Filtration.

Sicherheitstechnische Maßnahmen

- Erstellung eines Störfallkonzepts,
- Erstellung einer systematischen Gefahrenanalyse,
- redundante Ausführung wichtiger Aggregate und
- organisatorische Maßnahmen (z. B. Erstellung eines Alarmplans etc.),

Explosionsschutzmaßnahmen

- Erstellung eines Explosionsschutzkonzeptes,
- Auslegung des Gassystems nach dem DVGW-Regelwerk und
- Ausführung der Rohrleitungen für Biomethan als dauerhaft technisch dicht,

Maßnahmen zur Reduzierung von Abwasser

- Kreislaufnutzung von Abwasser im Prozess und
- mehrstufige Abwasserreinigungsanlage.

Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers

- Auslegung aller Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe gehandhabt werden, entsprechend den Anforderungen der AwSV und
- Vorhaltung eines ausreichend bemessenen Rückhaltevolumens für Löschwasser,

Überwachungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers (werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen werden bei der Ermittlung der erheblichen negativen Auswirkungen berücksichtigt.

Immissionsminderungsmaßnahmen

In den Gutachten zur Lärmimmission wird die Durchführung von Lärminderungsmaßnahmen entsprechend dem derzeitigen Stand der Technik vorausgesetzt. Insbesondere sollen geräuscharme Aggregate sowie schalldämmende Ummantelungen, Kapselungen und Schalldämpfer verwendet werden. Während der Bauphase sollen die Oberflächen befeuchtet werden um Staubimmissionen zu verhindern. Im Zuge der Vorhabenentwicklung sollen weitere technische Möglichkeiten geprüft werden, die geeignet sind Schall-, Schadstoff-, Geruchs- und Lichtimmissionen für das Schutzgut Mensch zu reduzieren.

Maßnahmen zur Baulärmminimierung

Zur Minimierung der Belastungen ist von Seiten des Antragstellers vorgesehen, dass lärm-intensive Bauarbeiten und damit verbundene Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Anforderungen der AVV Baulärm so weit wie möglich am Tagzeitraum (gemäß AVV Baulärm von Montag bis Samstag in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr) stattfinden.

2.1.2.1.11 Beschreibung der geplanten Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Die geplante Anlage wird auf einer Fläche innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebietes errichtet. Die Fläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 116A der Stadt Friesoythe als Industriegebiet (GI) festgesetzt. Der Ausgleich, der mit der Inanspruchnahme als Industriegebiet verbundenen Eingriffe, wurde bereits im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 116 geregelt.

Im Zuge des derzeit durchgeführten Heilungsverfahrens des Bebauungsplanes 116 A wurde festgestellt, dass für die vorliegende Planung der Kompensationsbedarf sich nicht vollständig aus dem zur Verfügung stehenden Guthaben des Flächenpools „Harkebrügge“ des Zweckverbandes IKK ausgeglichen werden kann. Daher wird auf weitere, an der Marka südlich des Industriegebietes gelegene, Flächen des IKK zurückgegriffen. Der bilanzierte Kompensationsbedarf wird damit vollständig ausgeglichen.

Hinweis: Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 BNatSchG werden nach § 1 a (3) BauGB unter dem Begriff Ausgleichsmaßnahmen zusammengefasst."

Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit

Vorbemerkungen/Entscheidungserheblichkeit

Um den integrativen Ansatz der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend zu berücksichtigen, ist in Ergänzung zu den bisherigen medialen, d.h. schutzgutbezogenen Bewertungen, eine medienübergreifende Bewertung der Umweltauswirkungen erforderlich.

Vor dem Hintergrund einer ökosystemaren Betrachtungsweise müssen auch mögliche Wechselwirkungen einbezogen werden.

Bestehen Konflikte zwischen einzelnen Umweltbelangen, ist außerdem eine umweltinterne Abwägung notwendig.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Gemäß UVP-Verwaltungsvorschrift (UVP-VwV) müssen in der medienübergreifenden Bewertung außerdem Belastungsverlagerungen betrachtet werden, die bei einer Durchführung von Schutzmaßnahmen entstehen können. Diese medienübergreifende Bewertung stellt eine Zusammenfassung aller wichtigen Ergebnisse aus den Einzelbewertungen dar.

Sie ermöglicht eine umweltinterne Abwägung der Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter, die zur Entscheidungsfindung über das beantragte Vorhaben beiträgt. Zu diesem Zweck muss herausgefiltert werden, welche Auswirkungen auf welches Schutzgut für die abschließende Bewertung vernachlässigbar bzw. entscheidungserheblich sind.

Zusammenfassung der Einzelergebnisse

Zur Übersicht sind in der nachfolgenden generalisierten Tabelle alle Einzelbewertungen der vorherigen Ausführungen tabellarisch dargestellt. Die Tabelle bezieht sich auf eine Bewertung der Umweltauswirkungen i. S. d. § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV.

UVP - Schutzgüter	Bewertung
Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	(+)
Tiere	(+)
Pflanzen	(+)
Biologische Vielfalt	(+)
Fläche	(+)
Boden	(+)
Wasser	(+)
Klima	(+)
Luft	(+)
Landschaft	(+)
kulturelles Erbe	o
sonstige Sachgüter	o
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	o

+	verträglich bzw. Auswirkungen unerheblich	-	nicht verträglich
(+)	verträglich mit Schutz- und Kompensationsmaßnahmen / Nebenbestimmungen	(-)	in Teilaspekten nicht verträglich
o	nicht relevant bzw. nicht betroffen		

Unter der Bedingung der Umsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen werden erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft ausgeschlossen.

Alternativen bzw. Varianten mit keinen oder geringeren Umweltauswirkungen bestehen unter Berücksichtigung der Planungsziele der Antragstellerin nicht.

Die aufgrund des Vorhabens betroffenen Umweltbelange sind gemäß § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV ausreichend ermittelt, dargelegt und bewertet und damit im Rahmen der abschließenden Entscheidung auch berücksichtigungsfähig gemacht worden.

Kenntnislücken

Entscheidungserhebliche Kenntnislücken im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung liegen nicht vor.

Wechselwirkungen/Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern

Nach abschließender Betrachtung sind auf Basis der Auswirkungsprognose keine Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern festzustellen. Mit einer Belastungsverlagerung aufgrund von Schutzmaßnahmen ist nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ebenfalls nicht zu rechnen.

2.2 Materielle Voraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und die Ergebnisse der Gutachten sind, soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde geprüft, ob die erteilte Einleiterlaubnis des Landkreises Cloppenburg vom **21.01.2021** zu dem jetzt immissionsschutzrechtlich beantragten Anlagenbetrieb (laut aktuellem Genehmigungsantrag) passt. Dies wurde von der unteren Wasserbehörde bejaht. Dem Koordinationsgebot ist damit Rechnung getragen.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Bedingungen, Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

2.2.1 Bedingung

Der Betrieb der Anlage war unter die aufschiebende Bedingung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG zu stellen, wonach die zuständige Behörde nach Art. 44 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 feststellen muss, dass die einschlägigen Vorschriften gemäß Art. 27 der Verordnung erfüllt sind.

Die Voraussetzungen der aufschiebenden Bedingung sind gegeben, da der Ausgang der Vorortkontrolle durch die zuständige Behörde ein ungewisses Ereignis darstellt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Die Bedingung ist geeignet, da andernfalls nicht den gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 44 nach Art. 44 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 genüge getan werden kann. Die Bedingung ist erforderlich, da nicht erkennbar ist, wie auf milderem Wege gleichzeitig die Errichtung und der Betrieb nach § 13 BImSchG hätte genehmigt werden können. Die Bedingung ist zudem angemessen, da die Antragstellerin nicht gegenüber anderen durch die Maßnahme überfordert wird, da in jedem Fall die vorausgehende Vorortkontrolle gesetzlich der Inbetriebnahme vorausgeschickt wird.

2.2.2 Bauplanungsrecht, Raumordnung

Das Vorhaben der revis Bioenergy GmbH, befindet sich nach Stellungnahme der Stadt Friesoythe im Geltungsbereich des rechtskräftigen und wirksamen Bebauungsplans Nummer 116A „Interkommunaler Industriepark Küstenkanal II“ der Stadt Friesoythe.

Mit Datum vom 30.06.2022 wurde durch die Stadt Friesoythe eine Zweite öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 116 A „Interkommunaler Industriepark Küstenkanal II“ bekannt gegeben. Nach erneuter Prüfung durch die Stadt Friesoythe wurden Zweifel an der Rechtmäßigkeit der bisherigen Planung soweit Festsetzungen zum Schall-Immissionsschutz, der Entwässerung und zum Bodenschutz betroffen sind erkannt. Die Stadt wiederholt daher im Wege des Verfahrens nach § 214 Abs.4 BauGB die förmliche Beteiligung nach § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB, indem die Durchführung des Bauleitplanverfahrens ab diesem Zeitpunkt wieder aufgenommen wurde.

Befreiungsantrag

Mit Datum vom 24.03.2021 wurden Befreiungsanträge von den Festsetzungen (textliche Festsetzung Nr.: 7) des Bebauungsplanes Nr.: 116A „Interkommunaler Industriepark Küstenkanal II“ für folgende Maßnahmen gestellt:

- Flurstück 20/15, es wird die Zulässigkeit von zwei Grundstückszufahrten beantragt.
- Flurstück 20/44, wird die Zulässigkeit von sechs Grundstückszufahrten beantragt.
- Für beide Flurstücke eine Kompensation für die geändert angeordneten Laubbäume.

Entsprechend Punkt 7 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan 116 A „Interkommunaler Industriepark Küstenkanal II“ ist bis 100 m Straßenfront der Industriegrundstücke eine Zufahrt bis 12 m zulässig. Bei Straßenfronten über 100 m Gesamtbreite ist eine Gesamtbreite der Zufahrten bis 20 m zulässig. Es ist je laufende 15 m Straßenfront mindestens ein hochstämmiger großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

Begründung zum Befreiungsantrag:

Zur Wahrung einer möglichst durchgehenden und gestalteten Begrünung der Baugrundstücke entlang der Erschließungsstraßen trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zur Zulässigkeit und zum Umfang von Zufahrten je Grundstück. Dabei wurde von wesentlich kleineren Grundstücken ausgegangen. Mit den hier beantragten Zufahrten wird jedoch insgesamt das Verhältnis zwischen Länge der Straßenfront zu Zufahrten nicht verletzt.

Die Festsetzungen des Bauungsplanes würde daher diesbezüglich für Grundstücke mit Straßenfronten von deutlich über 100 m Länge zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Eine Befreiung ist daher aufgrund des § 31 Abs. 2 BauGB zulässig und wird dahingehend erteilt, dass die Zufahrten entsprechend der Lagepläne zu Kapitel 2.4, BALP100aNOR, zuletzt geändert am 08.09.2021(Flurstück20/44) und BALP100bNOR, zuletzt geändert am 08.09.2021(Flurstück 20/15) angelegt werden dürfen.

Im Bereich der Gasspeicher (aus Gründen der Betriebssicherheit) und im Bereich der geplanten Zufahrten sind diese Anpflanzungen nicht möglich und werden daher an anderer Stelle (siehe Freiflächenplan) kompensiert.

Das Einvernehmen der Stadt Friesoythe hierzu liegt mit Schreiben vom 15.09.2021 (Kapitel 12.7 der Antragsunterlagen) vor.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.: 116 A „Interkommunaler Industriepark Küstenkanal II“ werden ansonsten eingehalten.

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Auf Basis der vorgegebenen Emissionsdaten, der Ableitbedingungen und unter Beachtung der Gebäudeeinflüsse resultiert für die beiden Schornsteine der RVA jeweils eine erforderliche Mindestschornsteinhöhe von 21,6 m über Geländeoberkante (GOK) und für die beiden Schornsteine der Dampfkessel jeweils eine erforderliche Mindestschornsteinhöhe von 32,5 m über Geländeoberkante (GOK). Die erforderliche Schornsteinhöhe wurde gutachterlich ermittelt und in einer Nebenbestimmung entsprechend festgelegt.

Im Rahmen eines Geruchsgutachtens wurde die Geruchsbelastung durch die geplante Anlage bewertet. Die Ausbreitungsberechnung zur Ermittlung der Geruchsbelastung im Umfeld der Anlage, auch an dem Immissionsaufpunkt der Synlab GmbH, zeigt, dass der in der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) genannte Irrelevanzwert von 2% Geruchshäufigkeiten nicht überschritten wird (Nr. 3.3 der GIRL). Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung einer gegebenenfalls bestehenden Belastung durch andere Verursacher nicht relevant erhöht.

Da im Dezember 2021 die neue TA-Luft in Kraft trat, war die Beurteilung nach Anhang 7 der TA-Luft 2021 vorzunehmen. Hierzu wurde eine entsprechend angepasste Geruchsimmisionsprognose vom 20.07.2022, erstellt von der Normec uppenkamp GmbH, Nr. 113 0582 22, vorgelegt. Der Prognose wurden dieselben Eingangsparameter zugrunde gelegt, die bereits in der vorher vorgelegten Ausbreitungsrechnung nach GIRL vorgegeben waren.

Auch die aktualisierte Begutachtung kommt zu dem Ergebnis, dass für die schutzbedürftigen Wohn-, Gewerbe- und Industrienutzungen innerhalb des Beurteilungsgebietes die Geruchsstundenhäufigkeit zwischen 0% und 2% als Gesamtzusatzbelastung liegt.

Die Gesamtzusatzbelastung überschreitet somit nicht das Irrelevanzkriterium (< 2%) nach Nr. 3.3, Anhang 7 der TA-Luft 2021.

Eine Ermittlung der Vorbelastung durch andere Verursacher war daher nicht erforderlich. Die Genehmigungsvoraussetzung im Hinblick auf Geruchseinwirkungen ist erfüllt.

Des Weiteren wurde mit den Antragsunterlagen eine Immissionsprognose bezüglich luftverunreinigender Stoffe (Immissionsschutzgutachten der Firma Uppenkamp und Partner vom 26 Februar 2021) vorgelegt. Insgesamt kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der geplanten Emissionsminderungsmaßnahmen (Kapitel 4.1 und Kapitel 5.1 des Gutachtens) keine Überschreitung der Immissionswerte von NO₂, NO_x, SO₂, CO und NH₃ zu erwarten sind.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Diffuse Emissionen wurden nicht berücksichtigt, da die beantragte Anlage ein in sich geschlossenes System sein soll. Aus diesem technisch dichtem System soll es somit zu keinen diffusen Emissionen kommen.

Durch die im Dezember 2021 geänderte TA-Luft, war die Beurteilung der Auswirkungen durch luftverunreinigende Stoffe an die Vorgaben der neuen TA-Luft anzupassen. Hierzu wurde eine entsprechend angepasste Immissionsprognose auf der Grundlage der TA-Luft 2021 vom 30.11.2022, erstellt von der PROBIOTEC GmbH, Nr. PR 21 H0042, vorgelegt.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass von der Immissionsbeitrag der geplanten Anlage im Hinblick auf die untersuchten Schadstoffe als irrelevant einzustufen ist und somit der Schutz der menschlichen Gesundheit gewährleistet ist und keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch luftverunreinigende Stoffe zu erwarten sind.

Lärmschutz

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Schallimmissionsprognose des Gutachterbüros uppenkamp und partner vom 24.02.2021, Nr. 112 0910 20, über die Beurteilung der von der geplanten Anlage ausgehenden Lärmimmissionen vorgelegt. Grundlage des Gutachtens waren die Vorgaben der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes 116A „Interkommunaler Industriepark II“ der Stadt Friesoythe.

Es war zu prüfen, ob die durch den B-Plan festgesetzten Immissionskontingente von dem Vorhaben eingehalten werden.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die anhand der planungsrechtlich festgesetzten Emissionskontingente ermittelten Immissionskontingente an allen Immissionsaufpunkten eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden.

Des Weiteren wurde aufgrund eines planungsrechtlichen Heilungsverfahrens des B-Plans 116A eine schalltechnische Untersuchung nach TA-Lärm durchgeführt. Im Rahmen dieser von Normec uppenkamp am 30.06.2022 erstellten Prognose (Nr. 105 0447 22) wurde festgestellt, dass für alle betrachteten Immissionsaufpunkte, u.a. der Aufpunkt IP5 (Fa. Synlab) die geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten und unterschritten werden und auch der mit dem Betrieb der geplanten Anlage verbundene Neuverkehr im Hinblick auf zu erwartende Schallimmissionen zu keinen Auswirkungen führt.

Lichtemissionen

Die Gebäude der geplanten Anlage werden aus Arbeits- und Betriebssicherheitsaspekten in der Nacht beleuchtet werden. Um die Auswirkungen durch Lichtemissionen so gering wie möglich zu halten, werden bei Planung der Anlagen und Straßenbeleuchtung auf dem Betriebsgelände die LAI-Lichtleitlinien 2012 berücksichtigt.

2.2.3 Arbeitsschutz, Anlagensicherheit

Die Firma revis bioenergy GmbH geht am Standort C-Port mit verschiedenen störfallrelevanten Stoffen um. Aus der Auswertung hinsichtlich der Überschreitung der Mengenschwelle (Spalte 4 bzw. 5 des Anhang I der StörfallV) resultiert, unabhängig von der Quotientenregel, dass aus der vorhandenen Menge an *entzündbaren Gasen* die Mengenschwelle der Spalte 5 der Nr. 1.2.2 von 50.000 kg überschritten wird.

Insofern handelt es sich bei der geplanten Anlage um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß §2 Nr.1 StörfallV. Entsprechend § 9 StörfallV ist für den Betriebsbereich ein Sicherheitsbericht anzufertigen. Dieser wurde den Antragsunterlagen beigefügt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Der Sicherheitsbericht ist in sich geschlossen und enthält alle notwendigen Informationen, um das Sicherheitsmanagement und die Erfüllung der Anforderungen aus der StörfallV nachvollziehen zu können.

Der Sicherheitsbericht wird seitens der Antragstellerin dahingehend ergänzt, dass die Betroffenheit der benachbarten Betriebstätte der Synlab GmbH auf Grundlage verfügbarer Informationen dargestellt und bewertet wird, evtl. sind daraus abzuleitende Maßnahmen für die Anlagensicherheit vor Inbetriebnahme umzusetzen.

Es konnte festgestellt werden, dass bei dem geplanten Vorhaben eine ausreichende betriebliche Gefahrenabwehr gegeben ist und geeignete Vorkehrungen zur Begrenzung etwaiger Störungen vorgesehen sind. Dabei wird vorausgesetzt, dass die im Sicherheitsbericht beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden. Zur Überprüfung wird daher eine sicherheitstechnische Abnahme der Anlage vor Inbetriebnahme festgeschrieben.

Im Genehmigungsverfahren bedurfte es der Betrachtung, inwieweit mögliche Ereignisse bei der Firma revis bioenergy GmbH Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete bzw. eine schutzbedürftige Nutzung haben und ob mit dem Betrieb eine erhebliche Gefahrenerhöhung für die Umgebung verbunden ist. Hierzu wurde ein Gutachten zur Festsetzung des angemessenen Abstandes gemäß des Leitfadens KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit erstellt.

Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass aus dem geplanten Betriebsbereich unter Berücksichtigung der Konventionen des KAS-18 keine erhebliche Gefahrenerhöhung für die relevante Umgebung gegeben ist.

Im Rahmen von Erlaubnis-Anträgen (§ 18 BetrSichV) für die Errichtung und den Betrieb einer Dampfkesselanlage und verschiedener Füllanlagen wurden Prüfberichte einer ZÜS vorgelegt.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen kommt der jeweilige Sachverständige zu dem Ergebnis, dass die Errichtung und der Betrieb der vorgenannten erlaubnisbedürftigen Anlagen den Anforderungen der BetrSichV und der GefStoffV entsprechen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Hinweise des vorgenannten Prüfberichtes eingehalten bzw. umgesetzt werden. Die erforderliche Inbetriebnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle wird in einer Nebenbestimmung gefordert.

Die Verpflichtung zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung, von Betriebsanleitungen, Verfahrens- und Betriebsanweisungen ergibt sich aus den Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit der GefStoffV sowie der BetrSichV.

Des Weiteren werden Schutzmaßnahmen zum Umgang mit Gefahrstoffen bestimmt. Grundlage für die Nebenbestimmungen sind die allgemeinen und zusätzlichen Schutzmaßnahmen nach den Abschnitten 3 und 4 der GefStoffV.

Grundlage für die Nebenbestimmungen zum Explosionsschutz sind der Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV sowie der Anhang 1 Nummer 1 der GefStoffV. Die Inbetriebnahmeprüfung der Anlagen in den explosionsgefährdeten Bereichen ist durch eine ZÜS durchführen zu lassen.

Zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes werden darüber hinaus Festlegungen zur Ausführung des elektrischen Betriebsraums (Maschinenhalle), zum Anfahrerschutz im Bereich der Abfüllanlage und zu weiteren Prüfpflichten gemäß den Anforderungen der BetrSichV getroffen.

2.2.4 Bodenschutz, Ausgangszustandsbericht (AZB)

§ 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB).

Der AZB dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG und ist notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids (§ 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9.BImSchV).

Betreiber von Anlagen nach der IE-RL sind verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

In § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Dies schließt insbesondere eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe“ ein.

Bei der beantragten Anlage liegen die Voraussetzungen für die Erstellung eines AZB vor. Die vorgenannte Anlage ist unter Nr. 8.6.3.1 im Anhang der 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet und es werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt.

Das AZB-Vorprüfungskonzept der Firma Wessling vom 21.10.2020 mit der Projekt-Nr. CAL-20-0628 beinhaltet eine Liste der relevanten gefährlichen Stoffe und einen Vorschlag für die Untersuchungen von Boden und Grundwasser. Das Konzept zum AZB wurde als Grundlage für die Erstellung des Ausgangszustandsberichtes akzeptiert.

Durch die revis bioenergy wurde ein AZB vom 14.04.2022 vorgelegt. Das Gutachten wurde von dem Ing.-Büro Wessling aus Altenberge mit der Auftragsnummer CAL-04249-22 erstellt. Der Gutachter kommt in seiner Bewertung des derzeitigen Zustandes des Bodens und des Grundwassers am Anlagenstandort zu dem Ergebnis, dass sich für die Untersuchungsparameter, welche sich aus den relevanten gefährlichen Stoffen, die in der geplanten Anlage verwendet werden sollen, kein Erfordernis für eine weitergehende Sachverhaltsaufklärungen nach Bodenschutz- oder Wasserrecht ableiten lässt.

Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 1, 3 b) und c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Angaben enthalten zu Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung (Nr. 1) sowie Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser (Nr. 3b) sowie die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (Nr. 3c). Die Zeiträume für die Überwachung sind in den Fällen von Nr. 3c so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Als Rechtsgrundlage für die Auflagen gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 1, 3 b) und c) der 9. BImSchV ist § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG heranzuziehen.

In der Nebenbestimmung 10.1 dieses Bescheides wird dieser Forderung Rechnung getragen, indem entsprechende wiederkehrende Untersuchungen des Grundwassers und Bodens gefordert werden.

2.2.5 Anlagenbezogener Gewässerschutz

Die Anforderungen der AwSV sind im Wesentlichen erfüllt, wenn die Errichtung der Anlage gemäß der beschriebenen Bauausführung des Kapitels 11 der Antragsunterlagen umgesetzt wird. Zwecks Überprüfung der ordnungsgemäßen Errichtung, der Bauart und sicheren Funktion der Anlage werden Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend gefordert. Des Weiteren wurden notwendige Nebenbestimmungen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes der AwSV-Anlage aufgenommen.

2.2.6 Bauordnung, Brandschutz

Das Baugrundstück/Bauvorhaben befindet sich in einem durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- und Industriegebiet. Dort dürfen die Abstände entsprechend §7 Abs. 2 NBauO unterschritten werden, wenn hinsichtlich des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Das Brandschutzkonzept vom 22.03.2021 kommt zu dem Ergebnis, dass Abweichungen von Baurechtsbestimmungen nicht festgestellt werden konnten und gegen eine Unterschreitung der Abstände keine Bedenken bestehen. Die Kesselhalle und die Entwässerungshalle werden auf dem System der BMA (Brandmeldeanlage) der Biogasanlage aufgeschaltet.

Die von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Cloppenburg und dessen Brandschutzprüferin vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden zur Gewährleistung der Anforderungen des Bauordnungsrechtes und des vorbeugenden Brandschutz übernommen.

2.2.7 Abfälle

Beim Betrieb der geplanten Anlage fallen neben Verbrauchsmittel im Wesentlichen Gärreste als „Abfall“ an. Diese sollen nach Separation, Trocknung und Pelletierung einer externen Verbrennungsanlage als Brennstoff zugeführt werden.

Zum Nachweis einer gesicherten Entsorgung der Gärrestepellets wurde für die Abnahme ein entsprechender Optionsvertrag mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

In der Nebenbestimmung 9.2 dieses Bescheides wird von dem Betreiber der Anlage spätestens 1 Monat vor Aufnahme des Betriebs eine entsprechende rechtsverbindliche Aussage über die Abnahme der Gärreste gefordert.

Gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen erfolgt eine Vollaufbereitung aus düngerechtlicher Sicht der anfallenden Gärreste. Somit ist die Vollaufbereitung eine wesentliche Bedingung für den rechtskonformen Betrieb der Anlage. Eine landbauliche Verwertung der anfallenden Stoffe ist nicht vorgesehen, daher liegt ein Verwertungskonzept nicht vor.

Für den Fall, dass abweichend von der derzeitigen Planung doch eine landwirtschaftliche Verwertung angestrebt wird, muss dies mit der Genehmigungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden abgestimmt werden. Im Rahmen der erforderlichen Anpassung dieser Genehmigung ist dann u.a. zwingend und unverzüglich ein Verwertungskonzept, inklusive der Anforderungen der ordnungsgemäßen Lagerung von Wirtschaftsdünger zwecks düngerechtlicher Prüfung durch die Düngbehörde vorzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Etwaige Anforderungen, die für die Nutzung als Düngemittel eingehalten werden müssen, sind in diesem Bescheid unter Punkt III/4. als Hinweise der zuständigen Düngebehörde aufgenommen worden.

Eine Verwendung der Gärreste als Düngemittel ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

2.3 Fazit

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Antragstellerin beantragte ebenso die Anordnung der sofortigen Vollziehung beim GAA Oldenburg. Der Antrag wurde u.a. damit begründet, dass sowohl ein öffentliches Interesse als auch im überwiegenden Interesse der revis bioenergy GmbH, Lippstädter Straße 42, 48155 Münster geboten sei.

Das überwiegende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien bestünde in der umweltverträglichen Energieversorgung und Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.

Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien u.a. durch Biogasanlagen wäre eine höhere Versorgungssicherheit, unabhängig von fossilen Brennstoffen aus Drittländern gesichert.

Durch den Ausbau von regenerativen Erzeugungsanlagen einschließlich Biogasanlagen soll der Anteil der regenerativen Energien an der Energieversorgung erhöht werden. Aufgrund der Energiewende müssten regenerative Energien und somit auch Biogasanlagen in erhöhtem Maße eingesetzt werden, um die nachhaltige Versorgung sicherzustellen. Dies diene der Reduktion von Treibhausgasen und damit einem wichtigen umweltpolitischen Ziel.

Aus dem Vorgenannten ließe sich ableiten, dass u.a. der Ausbau von Biomethananlagen einen wichtigen öffentlichen Belang darstellt.

Ein besonderes Interesse der Antragstellerin von der Genehmigung unmittelbar Gebrauch zu machen, ergäbe sich daraus, dass eine etwaige Behinderung des Anlagenbetriebs durch nicht absehbare Rechtsbehelfe Dritter zu nicht zumutbaren Mehrkosten bzw. erheblichen Einbußen und damit wirtschaftlichen Schäden führen würde.

Des Weiteren gibt die Antragstellerin zu bedenken, dass sie im Falle möglicher Rechtsbehelfe auf unabsehbare Zeit an der Umsetzung des beantragten Vorhabens und dem Betrieb der Anlage gehindert würde, und so hohe Kosten aufgrund des Bau- und Betriebsstillstands entstünden.

Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes kann auf Antrag des Begünstigten gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, angeordnet werden, wenn an der sofortigen Vollziehung ein öffentliches Interesse oder ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten besteht.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Ein überwiegendes privates Vollziehungsinteresse ist u.a. gegeben, wenn ein nicht unerheblicher wirtschaftlicher Nachteil durch eine verzögerte Inanspruchnahme einer Genehmigung entstünde, die von Dritten eingelegten oder beabsichtigten Rechtsbehelfe mit großer Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben und zugleich eine Fortdauer der aufschiebenden Wirkung dem bauwilligen Eigentümer gegenüber unbillig wäre. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Auf Grund der nachbarschaftlichen Bedenken ist nicht auszuschließen, dass Rechtsbehelfe gegen die Genehmigung eingelegt werden. In diesem Fall würde die Antragstellerin wegen der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs / der Klage erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung von der Genehmigung Gebrauch machen können.

Die von der Antragstellerin dargestellte Problematik ist nachvollziehbar. Die sich daraus ergebenden betriebswirtschaftlichen Folgen wurden dargestellt.

Aufgrund der gutachterlich prognostizierten irrelevanten Umweltauswirkungen, bleibt ein von Dritten eingelegter oder beabsichtigter Rechtsbehelf mit großer Wahrscheinlichkeit erfolglos. Es erscheint daher unbillig, der Antragstellerin die zeitnahe Nutzung der ihr zu erteilenden Genehmigung zu verwehren und damit die beschriebenen Nachteile hinzunehmen, da nach Überzeugung der Genehmigungsbehörde die Voraussetzungen für eine Genehmigung insbesondere im Hinblick auf den Immissionsschutz vorliegen.

Gegenüber den genannten Gründen für ein überwiegendes Vollziehungsinteresse der Antragstellerin haben die für das Aufschiebungsinteresse potentieller Widerspruchsführer oder Kläger sprechenden Gründe ein geringeres Gewicht. Inwieweit ggf. auch ein öffentliches Interesse an einer sofortigen Vollziehung gegeben ist, kann insofern offen bleiben, da das überwiegende Interesse der Antragstellerin mithin ausreichend ist, um die sofortige Vollziehung auszusprechen.

Die Abwägung war daher zugunsten des Vollzugsinteresses der Antragstellerin zu entscheiden. Die sofortige Vollziehung wird daher im überwiegenden Interesse der Antragstellerin angeordnet.

V. Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfaltet ein Rechtsbehelf gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise wiederherstellen (§ 80 Absatz 5 VwGO).

Das GAA Oldenburg kann in den Fällen nach § 80 Absatz 2 VwGO die Vollziehung aussetzen.

VI. Kostenlastentscheidung

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit Nummer 44 des Kostentarifs der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeinen Gebührenordnung - (AllGO). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Im Auftrage

Anlagen

Antragsexemplar Nr. 2 Ordner 1-14 plus Ordner Baupläne mit Brandschutzeintragungen als Bestandteil dieser Genehmigung